Ueber die
Berichtserstattung
auf Klagen
teutscher Unterthanen
gegen
ihre Landesherrn
an den höchsten Reichsgerichten.

Ein
Beitrag
zur
Erläuterung des 19ten Artickels der neusten
Kaiserl. Wahlkapitulation

von
Christian Ernst Weiße,
beider Rechte und der Weltweisheit Doctor, der Correspondirenden Litterärischen Gesellschaft zu Mainz ordentlichem Mitgliede.

Wetzlar,
bei Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.
1791.

120
Bayerische Staatsbibliothek München

Ueber die
Berichtserstattung
auf Klagen
teutscher Unterthanen
gegen
ihre Landesherrn
an den höchsten Reichsgerichten.

Ein
Beitrag
zur
Erläuterung des 19ten Artickels der neusten
Kaiserl. Wahlkapitulation

von

Christian Ernst Weiße,
beider Rechte und der Weltweisheit Doctor, der Correspondirenden Litterärischen Gesellschaft zu Mainz ordentlichem Mitgliede.

Wetzlar,
bei Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.
1791.

120
Bayerische Staatsbibliothek München

Deckher in Processu informatiuo informato p. 12.

„Ex his variationibus et tentaminibus
„non poteſt mediocriter cauto imponi,
„ne intelligat, quae ſub litteris informa-
„toriis, et legibus eapropter ſancitis,
„lateat ratio ſtatus.“

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Die prozessualische Vorschrift, welche der Gegenstand dieses Versuches ist, wurde schon seit geraumer Zeit mit einem so ungewöhnlichen Eifer von den Reichsständen betrieben, daß sie dem Kenner zu mancher feinen politischen Bemerkung Gelegenheit geben kann. In dieser Hinsicht habe ich mich bey der Geschichte ihrer Veränderungen und Modifikationen, länger aufgehalten, als es zu einem blos rechtlichen Gebrauche nöthig gewesen wäre, ja vielleicht würde ich mich auf sie allein eingeschränkt haben, wenn ich nicht gefunden hätte: daß selbst die allgemeinsten

sten Grundsätze von der Berichtserstattung, ungeachtet der Bemühungen eines Deckher, noch nicht in ein so helles Licht gesetzt worden sind, als sie es ihrer Wichtigkeit wegen zu seyn verdienen. — Der Zutritt, zu den Quellen selbst, den ich während meinem Aufenthalte, an dem Kaiserlichen Kammergerichte, durch einige verehrungswürdige Mitglieder dieses höchsten Gerichts, erhielt, hat mir meine Arbeit ungemein erleichtert.

Wetzlar dem 16. Juni 1791.

Inhalt.

Einleitung.

I. Ueber die Natur dieser Berichtserstattung §. 1.

II. Geschichte dieser Berichtserstattung §. 2-9.

III. Rechtliche Grundsätze

A. Von der Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung

a. Die höchsten Reichsgerichte müssen nur dann um Bericht schreiben, wenn wirkliche Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit klagen §. 10-12.

b. Die Berichtserstattung ist eben so nothwendig bey den Klagen einzelner Unterthanen, als bey solchen, die von einer ganzen Landschaft geführt werden §. 13.

c. Es findet dabey ferner kein Unterschied zwischen größern und kleinern Reichsständen statt §. 14.

d. Auch

d. Auch ist es gleich, ob die Unterthanen gegen den Fürsten selbst, oder gegen dessen Landeskollegien Klage führen §. 15.

e. Eben so wenig ist in dem Falle eine Ausnahme von dieser Berichtserstattung erlaubt, wenn zugleich mit der Landesobrigkeit, auch andre Personen verklagt werden §. 16.

f. Wenn aber die Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit als Richter, oder in Privatsachen klagen, so fällt diese Berichtserstattung weg §. 17.

g. Ferner erstreckt sich die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung nur auf solche Klagen der Unterthanen, die einen neuen Prozeß veranlassen §. 18.

h. In allen andern Sachen findet weder eine gesetzliche noch eine richterliche Ausnahme von dieser Nothwendigkeit statt §. 19.

i. Auf Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten in erster Instanz muß jedesmal ein Schreiben um Bericht erfolgen §. 20.

k. Wenn Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn durch Berufung an die höchsten Reichsgerichte gelangen, so ist diese Berichtserstattung nur

nur bey sogenannten Extrajudicialappellationen nothwendig §. 21.

l. Eine Supplick der beklagten Landesobrigkeit, in welcher um Abschlagung der Prozesse gebeten wird, macht diese Berichtserstattung nicht überflüßig §. 22.

m. Wenn die höchsten Reichsgerichte Dekrete erlassen, ohne diese Berichtserstattung gehörig zu beobachten, so ist der beklagten Landesobrigkeit verstattet, ihnen keinen Gehorsam zu leisten, auch müssen dergleichen Erkenntnisse nach kurzer Erwägung der Sache wieder aufgehoben werden §. 23.

B. Von dem Unterschiede derjenigen Fälle, in welchen diese Berichtserstattung erforderlich ist, von andern, in welchen gleichfalls um Bericht muß geschrieben werden. §. 24.

C. Von der Verfahrungsart bey dieser Berichtserstattung

a. Allgemeine Bemerkung hierüber §. 25.

b. Von Erkennung des Schreibens um Bericht §. 26.

c. Von

c. Von Temporalinhibitionen und andern provisorischen Verfügungen §. 27.

d. Von Ausfertigung und Insinuation eines Schreibens um Bericht §. 28.

e. Von der Prävention, welche durch Erlassung eines Schreibens um Bericht bewürkt wird §. 29.

f. Von den Berichten selbst §. 30.

g. Von der Requisition des Berichts §. 31.

h. Von den Unkosten des Berichts §. 32.

i. Von dem Reichsgerichtlichen Verfahren nach erstatteten Bericht §. 33.

k. Von der Beschaffenheit des Gegenberichts §. 34.

l. Von Erkennung der Prozesse auf Bericht und Gegenbericht §. 35.

m. Von dem Contumacialverfahren bey Ausbleibung des Berichts §. 36.

IV. Von dem Nutzen dieser Berichtserstattung. §. 37.

Ueber die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten; ein Beitrag zur Erläuterung des 19ten Artickels der neusten Wahlkapitulation.

Es ist unstreitig ein eigenthümlicher Zug unsrer teutschen Reichsverfassung, daß durch sie auch solche Streitigkeiten einer richterlichen Entscheidung unterworfen werden, welche innere und äussere Staatsverhältnisse betreffen. Dergleichen Prozesse unterscheiden sich durch den Einfluß, den sie auf das Wohl eines ganzen Volks äussern können, so sehr von denjenigen, die sich auf Privatgeschäfte beziehen, daß man fast glauben sollte, sie müsten auf eine ganz eigne Weise behandelt werden.

In dem Mittelalter, welches man so oft eines gänzlichen Mangels an Politik beschuldigt

scheint man doch diese Verschiedenheit wirklich bemerkt zu haben, denn Sachen von dieser Art, welche Land und Leute betrafen, wurden nicht von den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, (1) sondern vielmehr von einem feierlichen Gerichte teutscher Fürsten entschieden, welches gewiß am besten von solchen Verhältnissen unterrichtet war, und zugleich die wichtigen Rüksichten nicht vernachläßigte, welche die Staatsklugheit hierbei sehr oft zu nehmen befiehlt.

In dem westphälischen Frieden ist von dieser treflichen Einrichtung unsrer Vorfahren nichts

---

(1) Dieses erhellt aus der Hofgerichtsordnung Friedrich *II.* von dem Jahr 1235. „Der „Hofrichter (heißt es daselbst) soll allen Leuten „richten, die ihm klagen, ohne von Fürsten „und andern hohen Leuten, wo es gehet an „ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, „an ihr Erbe, an ihr Leben, das wollen wir „selber richten.“ — Die letzten Worte beziehen sich blos auf den Vorsitz, den der Kaiser in einem solchen Gerichte führte; das Urtheil selbst

nichts mehr als das Andenken gerettet worden, (2) und kaum würde sie auch in unseren Zeiten, wo das besondere Interesse der Reichsstände von dem allgemeinen des ganzen teutschen Vaterlandes weit mehr, als ehedem, getrennt ist, vortheilhaft seyn. Denselbigen Gerichten also, welche in der höchsten Instanz alle Privatstreitigkeiten teutscher Bürger entscheiden, ist auch die Beurtheilung der wichtigsten Staatsprozesse vorbehalten. Selbst ihre prozessualische Form ist in der Regel dieselbe. Nur bey rechtlichen Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Fürsten findet man meh-

---

selbst wurde nach dem Grundsatze: daß ein Gleicher von seines Gleichen gerichtet werden müsse, von mehreren Fürsten gefällt. Man vergleiche hierüber *Estoris commentatio de Judicio Principum in ejusdem opusculis.*

(2) In der bekannten Stelle art. 5. §. 53. u. 54. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus, et unde tumultus in imperio timeri possent, insuper etiam quorundam vtriusque religionis electorum et principum sententias et vota requirere.

mehrere Ausnahmen, wohin auch diejenigen Gesetze gehören, die vor Erkennung der Prozesse ein Schreiben um Bericht verlangen. Diese aber scheinen um so vielmehr gegenwärtig einige Aufmerksamkeit zu verdienen, je angelegentlicher sie durch die neuste kaiserliche Wahlkapitulation den höchsten Reichsgerichten sind anempfohlen worden, und je häufiger seit einiger Zeit Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn vorkommen. Die meiste Aufklärung hierüber findet man in denjenigen Schriften, (3) die von der Berichtserstattung überhaupt handeln, besonders in der Abhandlung des Deckher, die mit vieler Gelehrsamkeit, aber auch in dem gewöhnlichen dunkeln Stiele dieses Mannes abgefaßt ist. Ausserdem besitzen wir auch noch zwei kleine Schrif-

(3) Ein Buch, das den Titel führt: *Tranquillus Ambrosius* Processus informativus Francfurt 1598. in 8vo, betrift, wie *Ludolf* in seiner *Commentatione systematica de jure Camerali* pag. 379. bemerkt hat, blos den Inquisitionsprozeß. Der älteste ist also Johann Chri-

Schriften, die dieser Berichtserstattung insbesondere gewidmet sind. (4)

I.

Christian Limbach, dessen processus informativus s. von Schreiben um Bericht, denen Berichten und Gegenberichten von dem berühmten Johann Deckher 1723. in 4to mit vielen Anmerkungen ist herausgegeben worden, und sich auch in seinen *vindiciis ad Blumium* befindet. Ferner *Joh. Henr. Meier de relationibus s. literis informatoriis.* Erfurt 1701. in 4to recusa Lipsiae 1756. wo vorzüglich auf die römischen Geseze Rükksicht genommen worden ist. Endlich *Anon. de requisitionibus judiciariis Libellus variis observationibus distinctus.* Brunswig. 1747. in 8vo. Diese Abhandlung kenne ich blos aus Anzeigen. Dem Tafinger, der in seinen *institutionibus jurisprudentiae cameralis* §. 755. die Litteratur angeführt hat, scheint sie nicht bekannt gewesen zu seyn.

(4) Die beiden einzigen hierher gehörigen Schriften sind:

1.) *Joh. Friedr. Rhetius Dissertatio de litteris informatoriis.* s. von Berichtschreiben: *ex §. 105. R. I. de an. 1654. art. 3. in fin. et*

art.

I.

Ueber die Natur dieser Berichtserstattung.

§. 1.

Unter Berichten werden solche Schreiben eines Unterrichters an eine höhere Instanz verstanden, in welchen nähern Auskunft wegen

---

art. 18. Capitulationis caesareae Leopoldinae. Francfurth 1680. in 4. Diese Abhandlung ist in dem damals gewöhnlichen scholastischen Tone geschrieben, und leidet noch viele Zusätze und Berichtigungen.

2.) *Ferdinand Zeller*, praeside *Josepho Ullheimer de litteris informatoriis in causis subditorum contra superiorem, decernendis in camera imperiali processibus, necessario praemittendis.* Bamberg 1777. in 4. Diese Schrift ist durch den jüngsten Visitationsschluß über diesen Gegenstand veranlaßt worden, und schränkt sich blos, wie auch schon der Titel anzeigt, auf die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung ein. Ausserdem findet man viele hierher gehörige Bemerkungen in des Hrn. v. Balemanns Anmerkungen zu den Schlüssen der jüngsten Visitation. S. 377. u. folg.

gen irgend eines zweifelhaften Umstandes gegeben wird. Sie sollen daher eigentlich keine Vertheidigung, sondern blos eine Erzählung enthalten. Nur diejenigen Berichte, von welchen hier die Rede ist, machen eine Ausnahme von dieser Regel, weil hier die Obrigkeit nicht als Richter, sondern als Parthei gehöret wird. In der That könnte daher diese Berichtserstattung mit mehrerem Rechte eine vorläufige Vernehmlassung genennt werden. In einigen Gesetzen scheint man dieses wirklich bemerkt zu haben. Schon in dem Reichsabschiede von 1530. heißt es:

„Die Obrigkeit um Bericht ersuchen, oder „zuvor darum hören."

Ferner in dem Deputationsgutachten vom 20ten Juni 1644:

„Cammerrichter, Präsidenten und Beisi„zer sollen die Obrigkeit der Nothdurft „nach hierüber vernehmen,"

und in dem 18ten Artikel der Leopoldinischen Wahlkapitulation:

„Es sollen dem jüngsten Reichsabschiede

gemäs

„gemäs die intereßirten Chur- und Fürsten
„vorher vernommen werden."

In den neuern Wahlkapitulationen hat man die beiden Worte: Bericht und Gegennothdurft auf folgende Art mit einander verbunden.

„Die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht
„und Gegennothdurft zuförderist ver-
„nehmen."

In allen andern Gesetzen wird durchgängig das Wort Bericht gebraucht, welches nur dadurch entschuldigt werden kann, daß die meisten rechtlichen Grundsäze, die von eigentlichen Berichten gelten, auch hier anwendbar sind.

II.

Geschichte dieser Berichtserstattung.

§. 2.

Die erste Veranlassung zu dieser Berichtserstattung gab der Bauernkrieg, der überhaupt auf die teutsche Gesezgebung keinen un-

beträcht-

beträchtlichen Einfluß geäußert hat. (1) Bei dieser Gelegenheit wurden viele unruhige Köpfe eingezogen und bestraft, die dann, wann sie wieder in Freiheit gesezt wurden, nach der Sitte der damaligen Zeiten durch den sogenannten Urfehden versprechen musten, daß sie sich auf keine Weise an ihrem ehemaligen Richter rächen wollten. Diese nun wendeten sich sehr oft an das kaiserliche Kammergericht, klagten, daß man den Landfrieden gegen sie gebrochen habe, und baten um Entbindung von ihrem Eide, damit sie in der Zukunft ihre Beschwerden ungehindert ausführen könnten, — oder wenn man in der kameralistischen Sprache reden will, um relaxationem jura-

(1) So ist zum Beispiel die Selbsthülfe, Reichsstände gegen ihre Unterthanen aus dieser Quelle herzuleiten, s. *Georg Lud. Böhmer in Diss. Princeps Imperii jus suum vi atque armis tuens.* §. 17. pag. 41. Ferner des Hrn. v. Zwierleins vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 107.

juramenti in vim agendi. Das höchste teutsche Tribunal wurde bisweilen durch diese falschen Vorspiegelungen getäuscht, und ließ sich wirklich bewegen, dem Kläger seine Bitte zu gewähren; welches eben nicht zu verwundern war, da man sich sehr oft in jenem Zeitalter, durch den Urfehden für die wohlverdiente Strafe des Landfriedenbruches zu sichern suchte, und damals das Kammergericht keine größere Sorge hatte, als die häufigen Spuren des Faustrechts gänzlich zu vertilgen. Dieses Benehmen des höchsten Gerichtshofes zog die Aufmerksamkeit der Reichsstände auf sich, die überhaupt in dergleichen Fällen nie gefehlet hat. Und in dem Reichsabschiede von 1530. beschwerten sie sich darüber nachdrüklich: (2) „Daß selbst solche Uebelthäter, die „nach

(2) „Wiewohl auch (heißt es daselbst §. 92.) der „Abschied des gehaltenen Reichstags zu Speier „im Jahr 1516. ausdrüklich vermag, wie „dann einer jeden Obrigkeit ohne das zustehet, daß diejenige, so zunächst erschiener „bäuerischen Aufruhr, Anfänger, Aufwikler, Haupt-

„nach ausdrüklicher Verordnung der Gesetze, „gebührlich bestraft worden wären, wenn sie „bei ihrer Befreiung den Urfehden hätten „schwö-

---

„Hauptursacher und besondere Förderer gewe- „sen, zu keinen Gnaden angenommen, und „von niemand gehauset, gehöffet oder fürge- „schoben, sondern wo dieselbe betreten, daß ge- „gen sie mit gebührlicher Straf gehandelt wer- „den solle; so kommt Uns doch für, daß „wiewol solche, auch andere dergleichen Miß- „händler und Uebertreter, denen doch je zu „Zeiten mehr Gnade beschiehet, dann sie ihrer „Verhandlung halben wohl verdienet, nach „gebührlicher Straff nothdürfftige Urfede von „sich geben, auch dieselbe zu halten geloben „und schwören; so thun sie doch ihrer Pflicht „und Eyd vergessen, sondern verklagen dieselbe „Obrigkeit von unserm Kayserl. Cammergerich- „te, darauf sie alsbald von ihrem gethanen „Eyd und Uhrfehd absolvirt, und vergleitet „werden, bringen auch gegen derselben Obrig- „keit Mandata und Citation aus, treiben und „führen sie in viel unnütze Kosten, ehe daß „die Obrigkeit um einigen Bericht ersucht, „oder zuvor darum gehört werde.“

„schwören müssen, von dem Kammergerichte „ihres Eides entlassen würden, und selbst „Prozesse erhielten, ohne daß zuvor die Obrig„keit um einigen Bericht ersucht werde. —

Sonderbar war es in der That, daß man das Kammergericht wegen Unterlassnng dieser Berichtserstattung tadelte, da sie noch durch kein Gesetz war anbefohlen worden, — Ausserdem wurden diesem höchsten Gerichte noch einige andre Vorwürfe gemacht, die vielleicht gegründeter waren, als dieser, und zugleich der künftigen Visitation aufgetragen: „daß „sie in solchen allen gute Ordnung und Maaß „geben sollte."

Die Abgeordneten, die in dem folgenden Jahre das Kammergericht besuchten, wurden nicht allein durch diesen Auftrag, sondern auch durch die Beschwerden, die der Herzog von Jülich und Cleve wegen einer Eidesentbindung in Sachen einer gewissen Adelheid Culmannin gegen den Amtmann Wilhelm zu Rennenburg und zu Sylen, über das Kammergericht führte, aufmerksam auf diesen Gegenstand gemacht,

gemacht, (3) sie befahlen daher dem Kammergerichte wirklich, dann, wann um Entlassung eines Eides gebeten würde, der Obrigkeit vor Erkennung der Prozesse zu schreiben, ihr des Klägers Anbringen zu melden, und darauf wegen der Ursachen des Urfehdens einen standhaften gründlichen Bericht zu begehren. (4) Bis jezt

(3) S. Harprechts Staatsarchiv des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Th. 5. S. 85., wo man zugleich Nachricht von dem Berichte findet, den das Kammergericht dieses Vorfalls wegen an die Visitation hat erstatten müssen.

(4) Es heißt nemlich in dem Visitationsabschiede von dem Jahr 1531. §. 22.: „Wir ordnen „und sezen: daß Cammerrichter und Beisizer „hinfürter diejenige, so verurfedet ad effectum „agendi nicht absolviren, noch gegen diejenige, „so sie also verurfedet haben, Citation oder „Mandata erkennen und ausgehen lassen, son„dern sollen derselben Obrigkeit vorhin schrei„ben, ihr des Klägers Anbringen gründlich „zu erkennen geben, und darauf der Ursachen, „warum es geschehen, einen standhaften gründ„lichen,

jezt also war noch an keine allgemeine Vorschrift zu denken, durch welche das Kammergericht wäre verbunden worden, auf alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn Bericht zu fordern, und es ist daher auch dieses, ein Beispiel, von dem in der Theorie der Ge-

---

„lichen Bericht begehren; befindet sich dann „aus solchem Bericht lauter und klar, daß der „Kläger um begangener Verhandlung oder „Missethat, oder Verfahrung der Zölle ge„fänglich angenommen, oder sonst gestraft, „und derhalben billig verurfedet, sollen Cam„merrichter und Beisizer darauf nichts ferner „erkennen, sondern den Klager dahin weisen, „sich seiner gethanen Urfed zu halten. Aber „sonst, so einer wider des Reichs Landfrieden „und Ordnung wird verurfedet, mag noch „vermöge der Rechte und des Reichs Ordnung „darinnen gehandelt werden." Diese Vorschrift ist in der Folge in die Kammergerichtsordnung und aus dieser in einige andere Geseze übertragen worden, s. das Visitationsmemorial von 1575. und C. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 26.

Gesetzgebnng so fruchtbaren Satze: daß man gewöhnlich nur durch einzelne Fälle zu allgemeinen Rechtsgrundsäzen ist geleitet worden.

§. 3.

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurden die Klagen der Unterthanen gegen ihre Fürsten häufiger, als sie je gewesen waren. Da die Landeshoheit erst gegen Ende des Mittelalters zu ihrer völligen Reife gediehen war, so konnte es nicht fehlen, daß sich die Unterthanen noch immer gegen dieses ungewohnte Joch sträubten. (1) Auch veranlaßte die Ausübung des Reformationsrechtes, das leider durch den Religionsfrieden nicht genug bestimmt worden war, eine Menge Gährungen und Streitigkeiten. (2) Je häufiger bey diesen Umständen die Klagen der Unterthanen wurden,

---

(1) Ein Beispiel hiervon sind die Händel des Herzogs von Mecklenburg mit der Stadt Rostock, während der Regierung Kaiser Maximilian II.

(2) S. Schmids Geschichte der Teutschen Th. 7. S. 274.

wurden, desto mehr suchte man sie natürlicherweise von Seiten der Fürsten einzuschränken. Sie trugen daher schon in dem Jahre 1556. darauf an, daß in Zukunft keinem Unterthanen oder Vasallen von dem Kammergerichte Mandata S. C. sollten erkannt werden. (3) Dieser Antrag wurde nun zwar nicht genehmigt, allein dem ungeachtet gab man deswegen den einmal entworfenen Plan nicht auf. Der Visitation von dem Jahre 1568. schien zu dieser Absicht die Berichtserstattung, die schon bei solchen Klagen üblich war, in welchen um die Erlassung eines Eides gebeten wurde, ein gutes Mittel zu seyn. Sie ermahnte daher in dem

(3) S. Harprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichskammergerichts Th. 6. S. 513., wo man auch folgende Antwort des Kammergerichts auf diesen Vorschlag findet: „Daß den „Unterthanen auf die Konstitutionen nichts „erkennt, und ihnen solches Beneficium Juris „Communis entzogen werden sollte, das könne „man nicht wissen, stelle es auch zu der „Stände Bedenken."

dem Visitationsmemoriale §. 1. (4) den Kammerrichter, die Präsidenten und Beisitzer, „daß „sie in dergleichen Fällen mit großer Vorsicht „verfahren, und besonders vor Erkennung „der Prozesse die Obrigkeit mit ihrem Bericht „vernehmen sollten.“

Merk-

---

(4) „Es ist in gegenwärtiger Visitation unter an„dern vorkommen, daß in etlichen vielen Fäl„len, fürnemlich denen Unterthanen wider „ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit Mandata „und Prozeß erkannt, so hernachmals wie„derum kaßirt worden, oder nachmals kaßirt „werden mögten; dieweil dann die Untertha„nen in solchem ihren Ungehorsam nicht nur „wider ihre Obrigkeiten gestärkt, sondern auch „derowegen in äusserſten merklichen Verderb „und Schaden gerathen. — Derowegen will „man hiemit den Herrn Kammerrichter, Prä„sidenten und Beisizern fleißig ermahnt und „erinnert haben, daß sie diesem höchsten Ge„richt zu Ehren in solchen Fällen fürsichtiglich „gehen, und sonderlich gut Aufmerkens haben, „damit ehe und zuvor auf vorbrachte narrata „denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten „Prozesse erkannt werden, solches an dieselbige

Merkwürdig ist es unstreitig, daß die Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn zuerst durch ein Visitationsmemorial ist eingeführet worden, weil eine neue Gesetzgebung eigentlich in demjenigen Auftrage nicht begriffen ist, den eine kammergerichtliche Visitation von Kaiser und Reich zu erhalten pflegt, wie schon in dem Reichsabschiede von 1532. §. 8. durch folgende Worte ausdrüklich anerkannt worden ist:

„In deren Befehl nicht gestanden, etwas „von neuem zu sezen, oder zu statuiren, „sondern allein zu reformiren." (5)

Aus

„darunter die Supplikanten gesessen, um „nothwendigen Bericht gelangen lassen."

(5) Man vergleiche auch hierüber des geheimen Justizrath Pütters Abhandlung vom kaiserlichen Ratificationsrechte bey der Kammergerichtsvisitation, wo man unter andern S. 20. ein Schreiben der Churfürsten von der Pfalz, Sachsen, und Brandenburg vom 22. August 1583. an das Kammergericht findet, in welchem gesagt wird; „daß dem Visitationsrathe

Aus diesem Grunde hat man auch wahrscheinlicherweise diese neue Verordnung lieber in die Form einer Erinnerung an die Beisitzer des Kammergerichts, als in die eines ordentlichen Gesetzes eingekleidet. Da übrigens durch diese Vorschrift der kaiserlichen Gerichtsbarkeit neue Schranken gesetzt wurden, so ist es nicht zu verwundern, daß sich die Reichsstände dieselbe sehr gefallen ließen. Von Seiten des kaiserlichen Hofes widersprach man auch nicht, entweder weil man in den damaligen Zeiten überhaupt weniger aufmerksam auf Erhaltung seiner Vorrechte war, als gegenwärtig, oder weil man vielleicht gar nicht glaubte,

---

„rathe nicht heimgegeben noch zugelassen sey, „des Reichs-Konstitutionen zu ändern, oder zu „restringiren, und also hierdurch dem Kammer„gerichte seine habende ordentliche Jurisdiktion „wiederum abzustriken, oder im geringsten zu „schmälern und einzuzuziehen.— Dieselbe Bemerkung ist auch bey den neusten Berathschlagungen über die Visitation, auf dem Reichstage von einigen Stimmen, als z. B. von der Churbrandenburgischen gemacht worden.

glaubte, daß hierdurch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit wirklich engere Grenzen gesetzt würden.

Die Vorschrift des Visitationsmemorials war übrigens ganz allgemein, und es wäre daher sehr gut gewesen, wenn man es bei blosser Wiederhohlung derselben in einem Reichsschlusse hätte bewenden lassen. Allein dieser Verordnung widerfuhr das Schiksahl, das so viele unsrer besten Reichs- und Landesgesetze betroffen hat. — Man künstelte so lange daran, bis endlich ein ganz zweideutiger Sinn heraus kam. Den Anfang machte man, mit einer Stelle im Reichsabschiede von 1594., §. 79. in welcher festgesetzt wurde: „Daß Mandata „S. C. den Unterthanen wider ihre Obrigkeit, „und da die narrata nicht verisimiliter beschei„net nicht leichtlich erkannt werden sollten.“ Die Worte, nicht leichtlich, hatten hier keinen andern Sinn, als daß das Kammergericht vor Erkennung der Prozesse genaue Erkundigung einziehen sollte, und bezogen sich auf das Visitationsmemorial von 1568.

wie

wie aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes ersichtlich ist.

Bei Abfassung des Concepts der Kammergerichtsordnung entstanden daraus verschiedne Schwierigkeiten, daß die Verfasser desselben die Berichtserstattung nicht wohl mit der verlangten Bescheinigung zu vereinigen wußten. (6) Einige glaubten sogar, daß die ganze Sache einer neuen Gesetzgebung bedürfe, und daher an dem Reichstag zu verweisen sey. Endlich suchte man sich dadurch zu helfen, daß man bey Mandatis S. C. die Berichtserstattung nur dann zur Nothwendigkeit machte, wann die Klagen der Unterthanen nicht hinlänglich bescheinigt waren. (7) In der That wurde

(6) Man vergl. *Deckher l. c. pag. 11.* der die Unterhandlungen über das Concept, die in der Folge verloren gegangen sind, noch bey der Hand gehabt hat.

(7) Es heißt nehmlich P. 2. Tit. 25. §. 3.: Wir wollen Cammerrichter und Beysitzere hiermit ermahnt und erinnert haben, sonderlich gut Aufmerkens zu haben, daß solche und derglei- chen

wurde durch diese Abänderung, die durch Auslassung des einzigen Wörtchens und war bewürkt worden, der Sinn des Gesetzes von dem Jahre 1594. ganz verändert, welches in zwei Fällen dem Kammergerichte eine nähere Erkundigung empfohlen hatte. Erstlich wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit klagten, und zweitens wenn das Vorbringen des Klägers nicht hinlänglich war bescheinigt worden. (8) — Unstreitig ist dieses ein neuer Beweis, wie wenig man sich auf das Concept verlassen darf.

§. 4.

Das Kammergericht hatte nun wieder freiere Hände, denn aller Wahrscheinlichkeit nach,

---

chen Mandate den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennt, sondern zuvor solches an dieselben um nothwendigen Bericht gelanget werde.

(8) Die Stelle des Concepts hatte daher auch die Folge daß man aufs neue auch bey Mandatis S. C.

nach, hielt es sich lieber an das Concept, als an das Visitationsmemorial von 1568. Allein auf dem Deputationstage zu Frankfurt, wo man überhaupt sehr viele Berathschlagungen über die Verbesserungen des Justitzwesens pflog, kam auch diese Sache aufs neue zur Sprache. Zuförderst faßte hier der Reichsfürstenrath den 24. März 1644. den Schluß:

„daß am Kammergericht in Sachen der
„Unterthanen wider ihre Obrigkeit mit
„Ertheilung der Prozesse nicht zu ge-
„schwinde verfahren, sondern vorher
„Bericht zu fordern“

nach welchen auch das Deputations-Gutachten vom 20. Jun. 1644. (1) und auf Erinnerung

S. C. die Bescheinigung nicht mehr für nothwendig hielt. Dieses hat auch so lange gedauert bis der J. R. Absch. §. 79. von allen Klagen die Bescheinigung verlangte.

(1) Es sollen, heißt es daselbst, die Assessoren keineswegs alsogleich auf der Unterthanen importunes Anhalten Prozesse erkennen, sondern wie

rung der Reichsstädte (2) das Gutachten der ad punctum justitiae Deputirten vom 3. Nov. 1653. (3) ist eingerichtet worden. Zu wünschen wäre es, daß man dieselbigen Ausdrüke auch in dem §. 105. des Jüngsten Reichsabschieds beybehalten hätte. Allein sowohl in dem Reichsgutachten (4) als auch in dem darauf erfolg-

---

wie billig die Obrigkeit der Nothdurft nach hierüber vernehmen.

(2) Daß den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht alsbald erkennt, sondern dem was im Deputations-Abschied von 1600. (in Sachen der Armen) versehen, nachgesezt werden solle.

(3) Die Reichsstädte erinnerten nehmlich insbesondere, „daß doch nicht jeden Unterthan „gleich Prozesse erkannt, sondern vorderst Be„richt von dem Magistrate eingeholt werden „möchte. s. *Meiern acta comitialia Ratisbonnensia*, Tom. 2. pag. 392. et 393.

(4) Daß Judex denen Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkennen, sondern dem, was im Dep. Absch. von 1600 versehn, nachkommen solle.

(5) Be-

erfolgten Reichsschlusse (5) brauchte man statt der Worte nicht zu geschwinde keineswegs also gleich u. s. w. die Worte nicht leichtlich, und hierdurch bekam die ganze Stelle eine schiefe Wendung. Der Reichshofrath wurde auch in dieser neuen Vorschrift, gar nicht erwähnt, welches besonders deswegen bemerkt zu werden verdient, weil schon in dem Jahre 1643. auf dem Deputationstage zu Frankfurt einige Stimmen als z. B. Baiern (6) und Hessen

(5) Benebens sollen Kammerrichter, Präsidenten und Beisizer, den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkennen, sondern zuvor um Bericht schreiben.

(6) Baiern legte damals folgendes Votum ab: „Auf daß man um so vielmehr wahrnehmen „möge, ob die Prozesse bey dem Reichshofrath „zu erkennen und abzuschlagen und ad primam „instantiam ad austraegas zu remittiren, so „würde nicht undienlich und daher auch dieser „Reichshofrathsordnung einzuverleiben seyn, „immaßen am Kayserl. Kammergerichte allen„falls gebräuchlich, und in den Visitations„decreten versehen, nichtweniger in dem Reichs- abschie-

Hessen (7) darauf angetragen hatten, auch diesem höchsten Gerichte zu befehlen, daß es vor Erkennung der Prozesse auf Klagen der Unterthanen um Bericht schreiben sollte.

§. 5.

Da durch den Westphälischen Frieden die Landeshoheit völlig befestiget war, so hatte man bey Abfassung des neuen kaiserlichen Wahlvertrags, in dem Jahre 1658. keine größre Sorge, als ihr diejenige Ründung zu geben, die ihr doch noch in so mancher Hinsicht fehlte. Diesen Endzwek glaubte man nun am Besten dadurch erreichen zu können, wenn man den Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten neue Schranken setzte, wozu von

„abschiede von 1594. begründet ist, daß der „Unterthanen Vorbringen und Supplik, ehe „man die Prozesse erkennt, der Obrigkeit um „Bericht zugefertiget würde." s. *Meiern Acta Comitialia Ratisbonnensia* T. 2. p. 106.

(7) S. *Meiern* l. c. T. 2. p. 273. das hessische Votum stimmt fast ganz mit dem Baierischen überein.

von den Fürsten, in den Erinnerungen zur Wahlkapitulation (1) die sie dem hohen Chur-Collegio überreichten, verschiedne Vorschläge gethan wurden. Insbesondre trugen sie darauf an: daß diejenigen Unterthanen die sich dem Beitrage zu den einem Reichsstande gehörigen Vestungen Pläze und Garnisonen zu entziehen suchten, nicht gehört, sondern an ihre Fürsten gewiesen werden sollten, damit sie diese der Gebühr nach abstrafen könnten. Bei dieser Erinnerung beruften sich die Fürsten vorzüglich auf den §. 180. des Jüngsten Reichsabschiedes, wo den Reichsgerichten verboten war, solche Klagen der Unterthanen anzunehmen, die der Executionsordnung entgegen wären. (2)

Gern

---

(1) S. diese Erinnerungen und die darauf erfolgten Unterhandlungen der Churfürsten bei Moser in seinen Anmerkungen zu Carl VII. Wahlkapitulation S. 440. u. folg.

(2) „Auf den Fall wenn sich jemand obbesagter „Executionsordnung widersezen, und an unsern

Gern hätten wohl die Fürsten einen ähnlichen Antrag auch in Ansehung andrer Klagen der Unterthanen besonders solcher gethan, die das Jus sequelae, und das Jus collectandi überhaupt, betrafen, da sie sich aber bey diesen nicht wohl auf die angeführte Stelle des Jüngsten Reichsabschiedes beziehen konnten, so begnügten sie sich damit, in solchen Fällen auf Einschärfung der Berichtserstattung anzutragen, die ihnen desto nothwendiger scheinen mochte, weil sie wohl die Unbestimmtheit des letzten Reichsgesetzes über diesen Gegenstand merkten, und zugleich die Ausdehnung desselben auch auf den Reichshofrath wünschten. Es sollte, verlangten sie, die Verordnung beigefügt werden: „daß in Sachen die hohe „landesfürstliche Obrigkeit und Regalien, in specie

„serm Kaiserlichen Reichshofrathe oder Kam„mergerichte einigerlei Prozesse dargegen zu su„chen sich gelüsten lassen würde, ein solcher kei„neswegs gehöret, sondern a limine judicii ab „und zur schuldigen Parition angewiesen werden.

„specie das Jus collectandi sequelae und der„gleichen betreffend, auf bloßes Anhalten und „Suppliciren eines oder mehrerer Landsassen „und Unterthanen wider ihre Landesobrigkeit „keine Mandata cum vel sine clausula er„kannt, sondern dieselbe vorhin durch ver„schlossene Schreiben gehört und die Cogni„tio super facto eingezogen.

Auf dem Wahlkonvente nahm man sehr gern auf alle diese Erinnerungen Rüksicht, da sie eben so gut dem Chur- als Fürstlichen Interesse angemessen waren.

Der erste Punkt durch welchen man den Unterthanen in mehreren Fällen den Weg zu den höchsten Reichsgerichten ganz und gar zu verschließen suchte, wurde nur mit gewissen Einschränkungen angenommen, (3) die auch in

(3) Er ist in dem 3. Artikel §. 3. u. 4. der Leopoldinischen Wahlkapitulation enthalten, aus welchem er in der Folge in den 15ten der neuern Wahlkapitulationen ist übergetragen worden. „Auch

in der Folge geblieben sind, ob sich gleich die Reichsstände besonders in dem Jahre 1670. nicht wenig darum bemühten, sie aufzuheben. (4)

Der

---

s. u. w. wir nicht gutheisen, daß die Landstände wider des Jüngsten Reichsabschieds ausdrükliche Verordnung, sich des Beitrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz und Erhaltung der einem und andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Vestungen Pläze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heil. Reichs Kammergerichts zu Speyer Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch jemand wieder diese oder andre obberührte Sachen bey Uns oder Unsern Reichshofrath oder Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret sondern a limine judicii ab und zur schuldigen Parition solle angewiesen werden.

(4) Der Kaiser wurde nehmlich durch ein Reichsgutachten von 1670. ersucht:

„daß eines jeden Churfürsten und Standes, „Land-

Der zweite Punkt, der die Berichtserstattung betraf, wurde von Churkölln beinahe mit den-

„Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der dem instrumento pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Pläze, auch zu Verpflegung der Völker und anderer hiezu gehörigen Nothwendigkeiten ihrem Landesfürsten, Herrn und Obern die jedesmal erforderten Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam und unverweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klagen der Unterthanen weder bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe noch Cammergerichte hierwider nicht angenommen, und alle Prozesse und Mandate, sowohl wegen der vergangenen als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn sollten."

In dem hierauf erfolgten kaiserlichen Kommissions-

denselbigen Worten in Vortrag gebracht, (5) mit welchen er von den Fürsten war berühret wor-

---

sionsdekret wurde aber dieser Punkt mit der Bedeutung verworfen:

„die Reichsstände sollten damit zufrieden „seyn, daß die hohen Reichs Dicasteria in „der Landsassen und Unterthanen wieder „ihre Landesfürsten einkommende Klagen „behutsamlich handelten, dieselbe in Sa„chen, so in der Exekutionsordnung und „im kundbaren Reichsherkommen gegründet, „a limine judicii abwiesen, auch in dubiis „die Mandata und Rescripta vorhero reiflich „überlegten, und ausser daß es die Noto„rietät der Sache und augenscheinliche Bil„ligkeit erfordere, nicht leicht a praecepto „anfingen.

(5) „Es seyen vor diesem verschiedne Klagen von „den Ständen einkommen, daß gegen die „Reichs Kammergerichtsordnung dieselben in „Materia Superioritatis, als Collectarum, se„quelae, und dergleichen, ehe und bevor an „sie um Bericht geschrieben, per Mandata „Cameralia beschweret würden. Es möchte „daher wohl nöthig seyn daß diesfalls gebüh-

„rende

worden. Der vorzüglichste Zusatz den er erhielt, bestand darinne: daß den Churfürsten und andern Ständen des Reichs erlaubt seyn sollte, bey Unterlassung der Berichtserstattung den Mandaten der Reichsgerichte keinen Gehorsam zu leisten. Da dieser Vorschlag einzig in seiner Art war, und kaum mit der dem höchsten Richter im Reiche schuldigen Achtung zu

„rende Vorsehung durch folgende Stelle geschehe: Weil vorkommen, daß in Sachen der „Landesfürstlichen Obrigkeit Regalien, als „Collectarum sequelae etc. zu verschiedenen „malen ad nudam querelam et instantiam „subditorum ehe und bevor Churfürsten und „Stände darüber gebührend gehört, Man„data cum et sine clausula ertheilet worden; „Als wollen wir verfügen daß in solchen Fäl„len dem letzteren Reichsabschiede gemäß, die „interessirte Churfürsten und Stände zuvor „darüber vernommen, in dessen Verbleibung „aber solchen Mandatis Parition zu leisten „nicht schuldig seyn.“

zu bestehen schien, so wurde er nicht sogleich von den andern Churfürsten genehmigt. Churtrier gedachte desselben gar nicht, sondern wollte vielmehr statt dessen, die Reichsgerichte anweisen, nach vorläufiger Berichtserstattung die Streitigkeiten der Fürsten mit ihren Unterthanen in möglichster Kürze zu entscheiden. (6) Chursachsen, das überhaupt auf

(6) Nach Churtrierischer Abstimmung sollte die neue Stelle der Wahlkapitulation auf folgende Art eingerichtet werden: „Insonderheit aber soviel „diejenige Sachen so die hohe Landesfürstliche „Obrigkeiten und Regalien und in specie das Jus „collectandi sequelae u. d. gl. betreffen thut, sollen „und wollen wir uff bloßes Suppliciren eines oder „mehr Landsassen und Unterthanen wider ihre „Landesobrigkeit keine Mandata cum et sine „clausula erkennen, sondern dieselbe vorhin „durch verschlossene Schreiben, wie es ohnedem „in den Reichsabschieden versehn, über das factum anhören, sodann de plano et summarie „darinn verfahren, und Streitigkeiten zwischen „den Landesfürsten und Unterthanen reichlich „entscheiden.

auf dem damaligen Wahlkonvente die Rechte der Unterthanen mit wahrem patriotischen Eifer vertheidigte, wünschte lieber: daß es bey den allgemeinen Ausdrüken der Gesetze möchte gelassen werden, weil solche besondre Vorschriften in den kaiserlichen Wahlvertrag nicht gehörten, auch weder das churfürstliche Collegium noch der künftige Kaiser hinlänglich davon unterrichtet wäre, und endlich hierdurch gar leicht die Rechte einzelner Partheyen geschmälert werden könnten. (7)

Die-

---

(7) „Daß auf bloßes Suppliciren der Unterthanen „keine Mandata erkennt, könnten sie sich confir„miren, wollten aber dieses wegen der dabey „unterlaufenden Specialitäten erinnert haben, „weil die Capitulation ein Lex universalis, „worauf der Kaiser zu verbinden, daß es auch „billig bey der Generalität zu lassen, indem „weder das Churfürstliche Collegium noch der „künftige Kaiser, genugsam informirt, die „Reichsstände auch gegen solche Specialitäten, „weniger auch nicht die privati sich beschweren dürf-

Dieser Chursächsischen Erinnerung stimmten nun zwar noch einige andre Churfürsten bey, allein demungeachtet wurde zuletzt der Churköllnische Antrag beliebt, und in dem 18ten Artickel der Leopoldinischen Wahlkapitulation eingeschaltet. (8) Zugleich wurden auch in dem 3ten Artickel alle diejenigen Dekrete der Reichsgerichte für ungültig erklärt, die ohne Schreiben um Bericht waren er-

---

„dürften, daß ipsis in auditis verfahren und die „einem oder andern competirende Jura dergestalt geschmälert und entzogen würden.

(8) Nur der Anfang dieser neuen Stelle der Wahlkapitulation war in einigen Kleinigkeiten von dem Churköllnischen Monito verschieden. Es heißt nehmlich: „Dieweilen auch vorkommen, „daß in Sachen hoher Landesfürstlicher Obrig„keiten und Regalien, als *in specie* Juris col„lectarum sequelae und dergleichen zu verschie„denen mahlen *ad nudam instantiam subdito„rum*, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten „und Stände gebührend gehört u. s. w.

erkannt worden. (9) In diesem Gesetze wurde auch zuerst des Reichshofraths nahmentlich gedacht, der in allen vorigen ganz mit Stillschweigen war übergangen worden.

Bey Abfassung des Projects der beständigen Wahlkapitulation haben beide Verordnungen eine andre Stelle, (10) und die des 18ten Artickels insbesondre verschiedne Zusätze und Veränderungen erhalten. Diese bestanden vorzüglich darinne, daß man sich auf die oben angeführte Stelle des J. R. A. §. 180. Und gleichwie ꝛc. berufte, ob sie gleich hiervon gar nichts enthielt, 2) auf Fürstliches Verlangen der Austrägalinstanz erwähnte, und endlich 3) den Reichsgerichten befahl: nach

(9) Auch alle von dem Reichshofrath oder Kammergericht zu Speyer, wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten, und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione, für null und nichtig erklären.

(10) Die des 3ten Art. ist in den 15ten und die des 18ten in den 19ten Art. übergetragen worden.

nach vorläufiger Berichtserstattung bey Entscheidung der Sache selbst die möglichste Kürze zu beobachten, und während dem Laufe des Prozesses die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anzuweisen. (11) Hierbey hat man es

(11) Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so s. u. w. wir insonderheit wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landesdefension, Besatzung der Vestungen, Unterhalt der Garnisonen betrift, nach Inhalt des Reichsabschieds de 1654. §. Und gleichwie ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern ehe und bevor selbige ergehen, nach laut jezt gedachten Reichsabschiede §. Benebens sollen Kammerrichter 2c. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, zuförderst die Austräge in Acht nehmen; Wo aber die Jurisdictio fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Berichte und Gegennothdurft zuförderst vernehmen, gestalt bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn

es auch bis zur neuesten Wahlkapitulation Leopold II. bewenden lassen, ausser daß man noch einen ganz kleinen Zusatz in dem Jahre 1742. auf Chursächsische Erinnerung hinzugefügt hat. (12)

§. 6.

So bestimmt sich auch die kaiserliche Wahlkapitulation über die Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn ausdrükte, so nahmen doch die höchsten Reichsgerichte auf ihre Vorschriften, weit weniger, als auf die des Jüngsten Reichsabschiedes und des Visitationsabschiedes von 1713. der

seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billig Ursache zu klagen haben, den Prozeß schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, mittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

(12) Es wurden nehmlich die Worte: sowohl überhaupt als, nach dem Worte Regalien eingeschaltet.

der mit jenem völlig übereinstimmte, (1) Rük-
sicht; hätte man noch eine richtige Erklärung dieser Gesetze angenommen, so würde allenfalls der Unterschied nicht beträchtlich gewesen seyn, allein man gab den beiden Worten nicht leichtlich, die falsche Deutung: daß durch sie den höchsten Reichsgerichten sey verstattet worden, eine Ausnahme von dieser Berichtserstattung zu machen, wann sie es besondrer Umstände wegen für gut fänden. Daß die Worte nicht leichtlich, einen ganz andern Sinn hatten, als der war, den man ihnen gewöhnlich beylegte, kann man theils daraus schließen, daß sie blos mit dem ersten Satze, wo

(1) Es heißt nehmlich daselbst §. 10: „Des„gleichen soll das Cammergericht weder Chur„fürsten und Stände des Reichs auf der Land„sassen und Unterthanen, oder auf der armen „Partheien angebrachte Klagen nicht leichtlich „Prozesse erkennen, oder Mandata S. C. er„theilen, sondern vielmehr den Reichsconstitu„tionen Kaiserl. und Königl. Wahlcapitula„tionen gemäß um Bericht schreiben."

wo von Erkennung der Prozesse, nicht aber mit dem zweiten, wo von der Berichtserstattung die Rede ist, verbunden sind, theils auch aus den Quellen (2) der im Jüngsten Reichs- und Visitations-Abschiede enthaltenen Verordnungen, wo statt nicht leichtlich die Worte nicht so geschwinde, keineswegs also gleich, und nicht alsbald, gebraucht werden. Selbst in dem Reichsabschiede von 1594. §. 79. wo doch der Berichtserstattung gar nicht ausdrüklich Erwähnung geschieht, hatte man befohlen, daß Mandata S. C. den Unterthanen wieder

(2) Alle Quellen dieser Gesetze sind angeführt worden, die einzige Reichsinstruction von 1706. §. 13. ausgenommen, wo es heißt: „Die Visitatoren möchten auch das Kammergericht ermahnen, wann wider Churfürsten, Fürsten „und Stände Klagen kämen, daß es denenselben schlechterdings nicht sogleich Prozesse erkennen, und Mandata S. C. ertheilen, sondern „in solchen Fällen vielmehr denen Reichs-Constitutionen, Kaiserlichen und Königlichen Wahlkapitulationen nachkommen sollten. s. Fabers Staatskanzley Th. II. S. 220.

wider ihre Obrigkeit nicht leichtlich (d. h. nicht sogleich) sollten erkannt werden.

Warum demungeachtet die höchsten Reichsgerichte die erste Erklärung der zweiten vorgezogen, ist eben nicht schwer zu errathen, da durch jene ihre Willkühr weit weniger beschränkt wurde, als durch diese. Auch kamen wirklich eine Menge Fälle vor, (3) in welchen von beiden Reichsgerichten die Prozesse ohne Schreiben um Bericht erkannt wurden.

---

(3) Einzelne Fälle von dem Kammergerichte findet man in dem Protokolle über den Visitations-Schluß von 1769. angeführt. Um die Observanz des Reichshofraths kennen zu lernen, darf man nur diejenigen Erkenntnisse durchblättern, die in Sachen der Mecklenburgischen Unterthanen gegen ihren Landesherrn ergangen sind. s. die Merkwürdigen Reichshofraths *Conclusa* nebst angehängten Reichshofraths Anschlage Protokoll, pro A. 1726. Th. 2. (Frf. 1726. 8.) S. 156. u. folg. Ferner Joh. Jac. Mosers alte und neue Reichshofraths *Conclusa* Th. 2. Frf. 1744. S. 641. u. folg.

den. Unter den Rechtsgelehrten war man über diesen Punkt nicht einig, Blum (4), Deckher (5), Cramer (6), Andler (7), und die

(4) Dieser behauptet in Proc. Cam. tit. 34. n. 77. u. 78. die Berichtserstattung sey nur pro ratione circumſtantiarum nöthig.

(5) l. c. pag. 60. In Jure recentiori notabilia verba: *nicht leichtlich*, peſſime a nonnullis Pragmaticis, in caecum favorem eius contra quem agitur, neceſſariae praemiſſioni aequi pollere juſſa.

(6) In Syſtemate Proceſſus Imperii pag. 136. §. 516. wo er den eignen Grund anführt: Quod praedicatum nothwendig (welches sich in dem Concepte der Kammergerichtsordnung befindet) in R. I. N. §. 105. omiſſum, clariſſimo indicio Litteras informatorias in cauſis ſubditorum contra dominos abſolutae ſeu talis neceſſitatis non eſſe, ut absque nullitate Proceſſus omitti nequeant. Dieſelbige Meinung behauptet er auch in ſeinen *Nebenſtunden* Th. 2. N. VIII. §. 2. u. 3.

(7) in Jurisprudentia Publica L. 1. T. 1. Dieſe Stelle iſt deswegen merkwürdig, weil hier vor-

die meisten Kameralisten suchten diejenige Meinung zu erweisen, welche den höchsten Reichsgerichten die angenehmste war, nur wenige vertheidigten die entgegengesetzte. (8)

. 7.

Bey der letzten Kammergerichts-Visitation kam die von dem Kammergerichte angenommene Erklärung des Jüngsten Reichs- und Visitations-Abschiedes zur Sprache.

Chur-Mainz that dem 9ten Dec. 1768. in der 247sten Sitzung den Vortrag: „es sey „angezeigt worden, wie der §. 10. u. 11. des „letzten V. Absch. in Betreff derer Schreiben „um Bericht nicht jedesmal genau beobachtet „werde, ob dem Kammergerichte nicht aufzu„geben sey, daß in Sachen der Unterthanen „wieder

---

vorzüglich auf die Reichshofrathspraxis Rüksicht genommen wird.

(8) z. B. Moser in seiner Anleitung zur Reichshofrathspraxis Th. 1. S. 79. n. 1. Man vergl. auch *Jos. Ullheimer* l. c. P. 6. §. 11. ferner Balemanns Anmerkungen a. a. O.

„wider ihre Obrigkeit, wie auch in Sachen „armer Partheyen nicht leichtlich ohne vor„gängiges Schreiben um Bericht Prozesse „oder Mandata S. C. erkannt werden sollten.

Hätten die Visitatoren nach diesem Vorschlage ihren Schluß eingerichtet, so würde dadurch den Reichsständen wohl schwerlich geholfen worden seyn, denn dieselbigen Ausdrüke hatte man ja schon in den vorigen Gesetzen gebraucht, über deren Vernachlässigung eben damals geklagt wurde. Allein nachdem Churtrier und Churböhmen in ihrer Abstimmung auf die wahre Bedeutung der Worte des Jüngsten Reichs- und Visitations-Abschiedes nicht leichtlich aufmerksam gemacht, und die meisten andern Stimmen eine Menge Fälle, die besonders kleinere Reichsstände betrafen, angeführt hatten, in welchen das Kammergericht ohne vorhergegangenes Schreiben um Bericht Prozesse erkannt hatte, (1) so

(1) s. den Auszug aus dem Visitationsprotokoll, in dem Anhang No. 1.

so wurde dem 1. Febr. 1769. in der 263sten Sitzung nicht nur der bisherige Gerichtsbrauch gemißbilligt, (2) sondern auch dem Kammergerichte in sehr bestimmten Ausdrüken anbefohlen, nach klarer Vorschrift des J. R. Abs. §. 105. und des V. Absch. §. 10. u. 11. und der K. W. C. A. 19. §. 6. u. 7. wieder Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ohne einen gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf Klagen der Landstände und aller andrer Unterthanen nicht

---

(2) „Es wäre (dies sind die Worte des Schlusses) „dem Kaiserl. Reichs Kammergerichte per Decretum zu eröfnen, man habe verschiedentlich wahrnehmen müssen, wie von demselben „demjenigen was die Gesetze bey Klagsachen „der Unterthanen verordnen, nicht nachgelebt, „sondern vielmehr dieselben mißdeutet, und „eine den Reichsgesetzen zuwider laufende Observanz zur Richtschnur genommen, jezumalen ohne vorhergegangene Schreiben um Bericht Processus et mandata erkannt, annebst „hierinnen zwischen Ständen des Reichs ein „in den Gesetzen nicht gegründeter Unterschied „gemacht worden sey.

nicht leichtlich Prozesse zu erkennen, und Mandata zu ertheilen, sondern daß vielmehr denen Reichsconstitutionen auch Kaiser und Königlichen Wahlkapitulationen gemäß, jedesmal und in allen Fällen um Bericht geschrieben werden solle. — Sonderbar war es in der That daß man auch in dieser Verordnung die Worte nicht leichtlich beybehielt, da diese, wie selbst in den Berathschlagungen der Visitation war bemerkt worden, den ganzen Mißverstand der ältern Gesetze veranlaßt hatten. Doch waren die andern Worte des Schlusses so gewählt, daß nicht wohl mehr eine falsche Deutung möglich war. Nur darüber konnte allenfalls einiger Zweifel erregt werden, ob unter denjenigen Erkenntnissen, vor welchen ein Schreiben um Bericht vorausgehen soll, auch Ordinationen müßten verstanden werden, die, da sie keine Ladung enthalten, nicht können Prozesse genannt werden. — Nahm man weniger auf die Worte als auf die Absicht der Gesetze Rüksicht, so konnte wohl schwerlich diese Frage anders als bejahend beantwortet

wer-

werden. (3) Demungeachtet war es dem Kammergerichte eben nicht zu verdenken, wenn es sich in ausserordentlichen Fällen blos an den Buchstaben dieser Vorschrift hielt. (4)

§. 8.

---

(3) Daher sagt der scharfsinnige Verfasser der Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht bey künftiger Visitation oder am Reichstage nach den schon vorhandenen Gesetzen einzurichten und zu verbessern sey; Th. 2. S. 1110.: „Diese gesetzliche Vorschrift „muß auch bey den jetzt so häufigen Verord„nungen ihre Anwendung haben, wenn diese „wie am Reichshofrathe die Rescripte, als „eine gelindere Art von Mandaten, in deren „Stelle treten, mithin auch ihre Eigenschaft „annehmen. Und dieses zwar um so mehr, „als über den Mißbrauch der von Kaiser und „Reich noch nicht anerkannten Ordinationen „als einer nicht gesetzmäßigen Prozeßgattung „bey letztvoriger Visitation viele Klagen sind „zu hören gewesen, deren Abschaffung der J. „R. Schl. Art. 28. beeifert." Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt *Dürr* in Diss. de Ordinationibus (Mog. 1776.) §. 62.

(4) In Sachen der Gemeinde Hofstetten wider den regierenden Hrn. Grafen zu Erbach und Lim-

§. 8.

Wenn man den letzten Visitations-Schluß nicht als eine richtige Auslegung der ältern Gesetze, sondern als eine neue Vorschrift betrachtete, so war wohl die Frage ganz natürlich: wie sich der Reichshofrath hierbey verhalten sollte. Selbst der verstorbene Kaiser Joseph

---

Limburg wurde den 16ten Jan. 1788. sogleich eine Ordination erlassen, durch welche Beklagter angewiesen wurde, seiner eignen Erklärung gemäß das Verlangen der Kläger zu erfüllen; da ihm aber der Hr. Graf keinen Gehorsam leistete, so erging den 12ten März d. J. folgendes merkwürdige Decret: „Es solle dem „Herrn Grafen um über der Sache Beschaf„fenheit und in specie wie er dazu gekommen, „seiner abgegebnen Erklärung und der am „16ten Jenner dieses Jahrs ertheilten Ordi„nation zuwider das Rügengericht von Hof„stetten nach Eschau zu verlegen, und der Ge„meinde die Bestellung eines Waldaufsehers „zu verwehren, seinen umständlichen Bericht „innerhalb 4 Wochen von Zeit der Insinua„tion an zu rechnen — zugeschrieben werden.

Joseph II. wurde auf diesen Punkt aufmerksam, und erließ daher schon dem 28sten Febr. 1769. mit Beifügung der Visitationsprotocolle folgenden Befehl (1) an den damaligen Reichshofrathspräsidenten den Grafen von Harrach:

„Daß, wie vorzusehen sey, daß diese „von den Subdelegatis so sehr beeiferte Verfügung auch auf den Reichshofrath werde „wollen erstreckt, und zu diesem Ende durch „die Reichsversammlung ein und anderes an „Ihro Kaiserliche Majestät zu bringen versucht werden; benannter Reichshofrath Präsident in einer Privat-Commission mit Zuziehung des Reichshofraths Vize Präsidenten und sechs Reichshofräthen, den Inhalt „ange-

(1) Diesen Befehl, so wie auch das darauf erfolgte Reichshofräthliche Deputations-Gutachten findet man in Benjaminn Ferd. Mohls Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts (1791. 8.) Th. 1. S. 291.

„angezogner Protocolle in Ueberlegung neh-
„men, und Ihro Kaiserl. Majestät ein Gut-
„achten erstatten solle, auf was Art am füg-
„ligsten bey Allerhöchst Ihro Reichshofrath
„der Punkt der Klag Sachen: Subditi con-
„tra dominum, in eine solche Ordnung gesetzt
„werden könne, damit eines Theils Gesetze
„und Gerechtigkeit gehandhabet, und Ihre
„Kaiserl. Majestät Vorrechte beybehalten,
„andern Theils aber der Anschein verhütet
„werde, als ob Allerhöchst Dieselben eben
„jetzt das Visitations Conclusum auch bey
„Dero Reichshofrath geldent gemacht hätten;
„als wodurch im Hauptwerk doch allen unge-
„bührlichen Zumuthungen der Stände am
„schicklichsten würde können vorgebogen wer-
„den.

In dem hierauf erfolgten Reichshofräth-
lichen Deputations-Gutachten von 1sten Jun.
1769. wurden nach vorläufiger Geschichte der
Visitationsverhandlungen und der ältern Ge-
setze, welche diesen Gegenstand betreffen, fol-
gende

gende Grundsätze behauptet: (2) „Der Visitations-Schluß gehe nach einstimmiger Meinung der Deputation, selbst in Ansehung des Kammergerichts viel zu weit, indem seine allgemeine Verordnung dem Sinne und dem Verstande der ältern Gesetze nicht gemäß sey und auf den Reichshofrath könne er gar nicht angewendet werden, weil sein Verfahren von dem des Kammergerichts ganz verschieden sey, daher auch die Stände niemals dieser Sache wegen Beschwerde über ihn geführt hätten. Aus dieser Ursache habe ferner Kaiser Ferdinand III. Bedenken getragen, die dem Kammergerichte deshalb ertheilten Vorschriften, auch auf den Reichshofrath auszudehnen, ob es gleich einige Stände verlangt hätten, und selbst dieses Verlangen sey ein sichres Zeichen, daß sogar die Stände der Meinung gewesen, daß eine solche kammergerichtliche Vorschrift ausdrücklich auf den Reichs-

(2) Da man das ganze Gutachten bey dem Mohl a. a. O. lesen kann, so wird hier nur ein Auszug davon mitgetheilt.

Reichshofrath müsse ausgedehnet werden, wenn sie ihn verbinden sollte. Zwar sey dieser durch seine Ordnung §. 8. Tit. II. angewiesen: „so viel als möglich, die Kammerge„richtsordnung zu beobachten, allein in dem darauf folgenden Titel, würde er auch von Beobachtung aller unnöthigen Gerichtsgebräuche freygesprochen, und dagegen vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet. Auch sey der Reichshofrath in dergleichen Sachen so verfahren, daß neben genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, die Gerechtigkeit, und das Kaiserliche Oberstrichterliche Amt in voller Maaße wäre ausgeübt worden. Zuförderst habe er die Berichtserstattung nur dann für nothwendig gehalten, wenn die Sache wirklich das Verhältniß eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn beträfe. (in causis ad superioritatem territorialem eius effectus et annexa spectantibus.) In solchen Fällen habe man niemals ohne Schreiben um Bericht ein Mandat erkannt, auch eben so wenig die Sache gleich bey der ersten

Klage

Klage in einen Citations oder Communications-Prozeß eingeleitet. Dagegen aber dürften sich Fälle finden, in welchen der Reichshofrath 1) statt der gebetnen Mandate auch ohne Berichts-Erforderung Rescripta cum vel S. C. erlassen, oder auch 2) neben der Inhibition, als welche allein durch den Visitationsschluß dem Kammergerichte sey nachgelassen worden, (3) andre provisorische Verordnungen und endlich 3) in seltnen Fällen Appellationsprozesse erkannt habe. — In ältern Zeiten habe man auch bisweilen sogleich Commissionen erkannt, in neuern Zeiten aber sey dieses, wegen der damit verbundenen beschwerlichen Kosten nicht geschehen.

Da nun diese Grundsätze, welche bisher der Reichshofrath in Sachen der Unterthanen gegen

(3) In wiefern dieser Satz richtig ist, soll bey Erklärung der rechtlichen Grundsätze, untersucht werden, wo wir auch die desfalls ertheilten Vorschriften des V. A. Sch. von 1713. und des Jüngsten Visitations-Schlusses anführen werden.

gegen ihre Landesherrn beobachtet hätte, so beschaffen wären, daß dadurch Gesetze und Gerechtigkeit gehandhabt, und auch die Vorrechte Ihro Kaiserl. Majestät beybehalten würden, so hielte man jetzt dafür: daß es diesfalls keiner neuen Ordnung bedürfe. Nur deswegen könnte sie vielleicht rathsam seyn, um dadurch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände zuvorzukommen, die wie schon der Vorgang von 1643. vermuthen ließ, gewiß geneigt seyn würden den Reichshofrath, eben so sehr als das Kammergericht einzuschränken, zumal da ausserdem die Unterthanen in Zukunft ihre Klagen nur bey jenem anbringen würden. Allein auch diese Absicht würde dadurch schwerlich erreicht werden, weil doch eine jede desfalls zu erlassende Kaiserliche Vorschrift denjenigen Grundsätzen würde völlig entsprechen müssen, nach welchen der Reichshofrath bisher verfahren wäre, und die mit dem Visitationsschlusse gar nicht übereinstimmten. Das Beste würde daher wohl seyn, die Allerhöchste Kaiserliche Antwort in ganz allgemeinen Ausdrücken unzielsetzlich

setzlich dahin zu ertheilen: „Was maßen zur „Zeit noch nie einige Beschwerde vorgekom„men, als ob Reichshofrath in Klagsachen „der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht „die behörige Vorsicht und Behutsamkeit ge„braucht, oder die Vorschrift der Kaiser„lichen Wahlkapitulation Art. 19. überschrit„ten habe; vielmehr Ihro Kaiserliche Ma„jestät aus dem Allerhöchst Denenselben von „der zeitherigen Praxi dieses höchsten Reichs„gerichts in causa subditorum contra domi„nos geschehenen umständlichen Vortrag so viel „wahrgenommen hätten: daß man durch„aus die Ordnung und Reichsgesetzliche Vor„schrift hierinne sorgfältig beobachtet, wor„über Allerhöchst Dieselben fernerhin zu hal„ten nicht ermangeln würden, auch geneigt „wären eine jede Contravention, sobald der„gleichen specifice, und mit Grund angezeigt „werden könne, alsobald abzustellen."

Die auf dieses Gutachten erfolgte Kaiserliche Antwort stimmte doch nicht ganz mit diesem Vorschlage überein. Hier heißt es nehmlich:

„Mein

„Mein Reichshofrath hat sich nach dem, „was die Gesetze und besonders meine Wahl„kapitulation Art. 15. et 19. diesfalls deut„lich verordnen, genau zu halten, in denen „Fällen aber, wo bey zur Berichtserforde„rung qualificirten Sachen eine Inhibition „statt finden mag, mir jedesmal vor deren „Erkennung ein kurzes Gutachten darüber „mit Anführung der Ursachen zu erstatten, „welches auch in jenen Fällen geschehen soll, „wann über die Frage: ob in andern Klag„sachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit „sogleich Prozesse und Mandate ohne Be„richtsforderung zu erkennen wären? die „Meinungen im Rath in ziemlicher Anzahl „getheilt seyn sollten.

Joseph.

§. 9.

Da in dem angeführten Kaiserlichen Decrete die bisherige Reichshofrathspraxis eher gebilliget, als getadelt wurde, so machte schon dieser Umstand allein, wenigstens in den Augen

gen der Reichsstände eine neue gesetzliche Bestimmung nothwendig. Hierzu aber kamen noch andre Bewegungsgründe, welche das Kammergericht betrafen.

Erstlich war, wie schon oben ist bemerkt worden, in dem Jüngsten Visitations-Schlusse der Ordinationen, deren Gebrauch doch immer häufiger wurde, gar nicht gedacht.

Zweitens kamen noch von Zeit zu Zeit Beispiele vor, daß gegen Reichsstädte, gegen die man sich überhaupt von jeher mehr als gegen andre Stände erlaubt hat, von dem Kaiserlichen Kammergerichte selbst Mandata S. C. ohne vorläufige Berichtserstattung erkannt wurden. (1)

Aus allen diesen Gründen wurde auf dem letzten Wahlkonvente von Churtrier auf folgende

---

(1) s. z. B. in dem Jahre 1780. in Sachen Wetzlar c. Wetzlar.

gende Veränderung des §. 7. A. 19. der Kaiserlichen Wahlkapitulation angetragen, es möchte; Erstlich, statt der Worte: „wo aber „die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und be„vor die Mandata ergehen, die beklagte Obrig„keit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft „zuförderst vernehmen,“ gesetzt werden: „Wo „aber in Sachen da Landstände, Unterthanen, „oder in den Reichsstädten die Bürger oder „deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage „führen, die Jurisdiction fundirt, dennoch „ehe und bevor die Mandate, Rescripte, oder „etwa in deren Stelle tretende Ordinationen „ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und „in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegen„nothdurft zuförderst vernehmen;“ Zweitens in der Verordnung: daß bey Unterlassung des Schreibens um Bericht den Ständen erlaubt seyn sollte, solchen Mandaten keinen Gehorsam zu leisten, gleichfalls auch der Rescripte und Ordinationen gedacht werden.

Diese Churtrierische Erinnerung fand, wie leicht zu vermuthen war, allgemeinen Bey-

Beyfall. Nur darüber war man nicht einig, ob (wie Chursachsen vorgeschlagen hatte) bey dem Worte Rescripte hinzugefüget werden sollte: die Anordnungen in wesentlichen Stücken der Sache (in meritis causae) enthielten. Churmainz widersprach diesem Zusatz, mit der Behauptung: daß auch solche Rescripte und Ordinationen, die blos die Form des Prozesses betreffen, die Erlassung eines Schreibens um Bericht jedesmal erforderten. Churtrier erklärte sich insofern mit Mainz einstimmig, daß allenfalls noch diejenigen Anordnungen erwähnt werden könnten, welche die Form des Prozesses beträfen. Dagegen aber erinnerte 1) Churkölln, daß den Reichsgerichten nicht wohl das Recht benommen werden könne, solche Fehler die in Ansehung der Form eines Prozesses wären gemacht worden, auf der Stelle durch Ordinationen zu verbessern, weil besonders in Criminal-Sachen, dadurch daß auf Klagen wegen begangener Nichtigkeiten erst Bericht solle gefordert werden, die Justitz sehr lange könnte aufgehalten werden, 2) Churbraunschweig: daß weder in die-

diesem, noch in den vorhergehenden Paragraphen der kaiserlichen Wahlkapitulation, von dem Falle die Rede zu seyn schien, wenn schon ein ordentlicher Prozeß vorausgegangen sey. Da nun hiermit auch die meisten andern Stimmen einig waren, so wurde der Chursächsische Vorschlag ohne weitern Zusatz angenommen. Doch ist er nicht in dem ersten Satze, wo von der Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung, sondern blos in dem zweyten, wo von den Folgen ihrer Unterlassung die Rede ist, eingeschaltet worden. (3) Hier heißt es nehmlich:

„gestalten bey dessen Hinterbleibung ihr „(der Obrigkeit) gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten, „Rescripten, welche Anordnungen in „meritis causae enthalten, auch Ordi„nationen keine Paration zu leisten.“

Deutlicher wäre es wohl gewesen, wenn man den Zusatz „welche Anordnungen *in meritis* „*causae*

(3) Den Grund hiervon kann ich nicht einsehn.

„*causae* enthalten." dem Worte Ordinationen beygefügt hätte, weil er diese doch eben so gut als die Mandate und Rescripte betrift.-- Uebrigens wurde auch in dem vorhergehenden Paragraphen, diese ganze Stelle eingerückt.

III.

Rechtliche Grundsätze.

A. Von der Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung.

a) Die höchsten Reichsgerichte müssen nur dann um Bericht schreiben, wann wirkliche Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit klagen.

§. 10.

Kaum würde es nöthig seyn, diesen Satz weiter auszuführen, wenn nicht Limbach, Deckher und selbst der Hr. v. Cramer die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung auch auf die Klagen andrer Personen ausgedehnt hätten, die sich gegen den Beklagten in irgend

irgend einem Verhältnisse der Unterthänigkeit befinden.

Limbach (1) und mit ihm der Deckher (2) beziehn sich auf den §. 2. des 3ten, gegenwärtig

(1) Er sagt nehmlich l. c. pag. 66. sed non lex illa solum in subditis proprie et simpliciter ita dictis, sed et in aliis personis utpote Landsassis — Landsassen gehören eigentlich nicht hierher, denn diese sind ja unstreitige wirkliche Unterthanen — Vasallis Incolis aut aliter homagio quodam obstrictis procedit, ut clare evincunt verba Capitulat. Art. 3.

(2) Deckher suchte in seinen Anmerkungen die Behauptung des Limbach auf solche Klagen einzuschränken, durch welche sich Vasallen, oder mit andern Pflichten dem Beklagten verwandte Personen von ihren Pflichten und Bürden zu befreien suchten. Er sagt nehmlich l. c. lex illa aut intelligenda ea est, quae de petendis informationibus ab inferioribus, in casibus petitorum processuum, sine discrimine rei in litem deductae in R. J. N. Benebens sollen Cammerrichter §. 105. disponit, aut specialior, quae de terminis Capitul. Caes. in citat. Art. 3. paciscitur.

tig des 15ten Artickels der Kaiserlichen Wahlkapitulation. Hier werden nun zwar wirklich nicht nur Landsassen und Unterthanen, sondern auch „mit landesfürstlichen und andern „Pflichten zugethane Eingesessene und zum „Lande gehörige Personen genannt;" allein der Berichtserstattung geschieht auch mit keinem Worte Erwähnung, sondern es wird in diesem Gesetze blos eine jede unrechtmäßige Befreiung von wohl hergebrachten Pflichten oder

---

tur. Si prior durum tam molestae legi, praeter die Unterthanen und Bürger etiam quosvis Landsassios, Vasallos, Incolas aut aliter homagio obstrictos subdere, textu silente — si posterior ad effectum petendae informationis cuiuscunque, circa sensum dicti Art. 3. gravati — omnes in laxiori significatione contineri valentes subditos — complecti decet. In hoc enim casu actum gestumque contra Caesarem eiusque jura Imperatoria certe salvanda; in altero si non contra, saltem juxta. In illo litterae pro informatione odiosae, in hoc favorabiles.

oder Bürden verboten. (3) Erst in dem 5ten Paragraphen, in welchem von Vernichtung aller ungerechten Privilegien, Protectorien, Exemtionen und Prozesse die Rede ist, wird gelegentlich auch derjenigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse gedacht, die auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesfürsten und Obrigkeiten ohne Schreiben um Bericht sind erkannt worden. (4)

Der

---

(3) Wie wir dann keinem Churfürsten und Stande des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) seine Landsassen ihm mit oder ohne Mittel unterworfne Unterthanen, und mit landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonst rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehnden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehnsherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch solches andern gestatten.

(4) Gestalten wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber

Der Hr. von Cramer beruft sich in seinem Systeme des Reichsprozesses (5) darauf, daß unter dem Worte Unterthan sehr oft ein jeder Untergebener, als z. B. ein Vasall, so wie auch unter dem Worte Obrigkeit, ein jeder Obrer verstanden werde. (6) Da diese Be-

über vernommen, hiebevor sub et obreptie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an unsern Kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Prozesse; — für null und nichtig erklären. —

(5) Systema Processus Imperii pag. 137.

(6) In den meisten hierher gehörigen Gesetzen heißt es: wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit klagen, und vermuthlich wählte man diese Worte, um auch die Reichsstädte darunter zu begreifen. Doch heißt es auch in einigen, als z. B. in dem jüngsten Visitationsschlusse: wenn Unterthanen gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Klage führen.

Bedeutung aber doch immer die ungewöhnliche ist, so darf sie gewiß ohne hinlänglichen Beweiß nicht vermuthet werden. Zwar haben die Reichsstände in ihren Erinnerungen zu der Kammergerichtsordnung von dem Jahr 1556. darauf angetragen: (7) „Es sollte „in der Ordnung Fürsehung geschehen, daß „wo der Unterthanen gedacht würde, darunter „auch Leibeigne, Wildfänge, Lehnleute, Ver„pflichtete, Schirmsverwandte und andere „dergleichen Angehörige, verstanden werden „müßten,“ auch hat das Kammergericht darauf geantwortet: „Es stelle dieses alles in der „Stände, sonderlich derer, die es beträfe, Ge„legenheit und Deklaration“ — allein meines Wissens nach ist noch bis jezt, keine solche Erklärung erfolgt, und daher um so vielmehr die natürliche Erklärung jenes Worts anzunehmen. Eben so wenig scheint der andre

„Grund,

(7) S. Appendix I. ad Ludolfi Commentationem Systematicam de Jure Camerali pag. 69.

Grund, den der Hr. v. Cramer anführt, (8) von hinlänglichen Gewicht zu seyn, daß die Ursachen dieser Berichtserstattung eben so gut auf die Klagen andrer pflichtigen Personen anwendbar wären, als auf die, wirklicher Unterthanen, denn jene befinden sich doch auf keine Weise in einer so engen Verbindung mit dem Beklagten, als diese.

Vielleicht könnte man noch daraus einen Einwurf gegen unsre Meinung herleiten, daß sehr oft in den ältern Reichsgesetzen und Berathschlagungen, zugleich mit den Unterthanen auch der Vasallen gedacht wird, als z. B. in der schon oben gedachten Erinnerung, in welcher die Reichsstände verlangten, daß in Zukunft weder den Unterthanen noch Vasallen Mandata S. C. sollten erkannt werden. Allein zu geschweigen, daß in der Folge die Lehnsverbindung weit schwächer geworden ist, als

(8) L. c. pag. 137. „Ratio pro informatione toties subest, quoties contra superiorem supplicatur pro Mandato S. C."

als sie ehedem war, so kann eben daraus, daß in manchen Gesetzen, zugleich mit den Unterthanen, auch der Vasallen gedacht wird, mit Recht der Schluß gezogen werden, daß, so oft jene allein genannt werden, diese darunter nicht zu verstehen sind.

Hierzu kommt ferner: daß in dem Visitationsmemoriale von 1568. sehr bestimmt gesagt wird: „die Obrigkeit, darunter der Kläger gesessen," worunter doch keine andre, als die Landesobrigkeit kann verstanden werden, zweitens in einigen hierher gehörigen Vorschriften der Landstände zugleich mit den Unterthanen gedacht wird, (9) und endlich drittens in dem 19ten Artickel des Kaiserlichen Wahlvertrags nur von solchen Klagen die Rede ist, welche die landesherrliche Obrigkeit und Regalien betreffen.

Nimmt

(9) Nehmlich in dem Schlusse der jüngsten Visitation von 1769. und in dem 19ten Artickel der Kaiserl. Wahlkapitulation.

Nimmt man auf den Rechtsbrauch der höchsten Reichsgerichte Rücksicht, so findet man zwar mehrere Beispiele, daß sie auch auf die Klagen solcher Personen, die dem Beklagten mit andern als landesherrlichen Pflichten verwandt waren, ein Schreiben um Bericht erkannt haben; und selbst **Limbach** hat ein solches angeführt. Allein es ist noch immer die Frage, ob man dieses Erkenntniß für eine gesetzliche Nothwendigkeit hielt, da den höchsten Reichsgerichten erlaubt ist, um Bericht zu schreiben, so oft sie es für gut halten, (10) und es würde leicht seyn, eben so viele Beispiele zu finden, wo das Gegentheil geschehen ist. Mehr aber als alles dieses scheint mir ein

---

(10) Aus diesem Grunde läßt sich überhaupt nicht wohl von dem Gebrauch dieser Berichtserstattung in einzelnen Fällen, einen Schluß auf die Meinung der höchsten Reichsgerichte in Ansehung ihrer Nothwendigkeit machen. Aus ihrer Unterlassung kann man weit eher etwas bestimmtes folgern.

ein Fall zu erweisen, den selbst der Herr von Cramer, der doch die entgegengesetzte Meinung annahm, in seinen Beobachtungen (11) erzählt. Ein gewisser Schweikard klagte gegen den Grafen von Hohenzollern, und die Prozesse wurden von dem Kaiserlichen Kammergerichte vorzüglich aus dem Grunde sogleich erkannt, weil Kläger kein Landesunterthan, sondern blos der peinlichen Gerichtsbarkeit des Beklagten unterworfen sey.

§. 11.

Wenn ein Beamter gegen seinen Dienstherrn klagt, der ausserdem einer andern Obrigkeit unterworfen ist, als z. B. ein unmittelbarer Reichsritter der sich in fürstlichen Diensten befindet, so wird die Berichtserstattung allerdings müssen beobachtet werden, weil Beamte wegen ihres Dienstes eben so gut als Landsassen und Eingebohrne für wirkliche Unterthanen zu halten sind.

(1) Ist

(11) obs. CXXXI.

(1) Ist der Beamte seines Dienstes entlassen oder entsetzt worden, so ist er dadurch seiner vorigen Verbindlichkeit entledigt, mithin fällt auch die Berichtserstattung weg, wenn er gegen seinen ehemaligen Landesherrn Klage führt, er müßte denn um die Wiedereinsetzung in sein voriges Amt gebeten, und dadurch den Beklagten noch immer stillschweigend als seinen Landesherrn anerkannt haben. (2) — Aehnliche Grundsätze müssen dann beobachtet werden, wenn ein Unterthan entweder gezwungen, oder freiwillig seinen ehemaligen Wohnsitz verändert hat, da auch in diesem Falle

---

(1) s. Mosers Einleitung zum Reichshofrathsprozeß Th. 1. S. 80. u. S. 155.

(2) s. Moser a. a. O. S. 131. So oft auch diese Klagen besonders an dem Kaiserlichen Kammergerichte vorkommen, so wird man doch schwerlich ein Beispiel finden, daß die Prozesse ohne Schreiben um Bericht wären erkannt worden.

Falle nur darauf zu sehen ist, ob er wieder dahin zurückzukehren gedenkt, oder nicht. (3)

§. 12.

Wenn die Landeshoheit des Beklagten nicht notorisch ist, und der Kläger seine Abhängigkeit von dem Beklagten läugnet, so brauchen ihn die höchsten Reichsgerichte nicht eher wie einen Unterthanen zu behandeln, bis diese vorläufige Frage entschieden ist, und es können hierauf dieselbigen Grundsätze angewendet werden, die der Herr Geh. Justitzrath Pütter in seinem vortreflichen Gutachten über die Streitigkeiten der Zedwitzischen Familie mit der Krone Böhmen in Ansehung der Reichsständischen Selbsthülfe §. 338. und folg. behauptet. (1) „In allen möglichen Betrachtungen,

---

(3) s. Moser a. a. O. S. 80. auch den *Deckher* l. c. p. 60. der sich besonders auf des *Gylmanni* Symphorema supplicationum T. I. P. I. Vot. I. pag. 207. bezieht.

(1) Dieses Gutachten findet man in seinen Rechtsfällen T. II. P. 4. Resp. I. pag. 829. seq.

„tungen, sagt er, ist vor allen Dingen in je-
„dem Falle als bekannt und unbestritten vor-
„aus zu setzen, daß derjenige, den eine Lan-
„desobrigkeit mit Zwangsmitteln zum Gehor-
„sam bringen will, ein wirklicher Unterthan
„in diesem Lande sey, und daß nicht etwan
„diese Frage selbst: ob er ein Unterthan sey?
„noch streitig ist."

Auch stimmt mit diesen Grundsätzen, wie schon der Herr von Cramer (2) bemerkt hat, die Praxis der höchsten Reichsgerichte völlig überein. Als daher der Bischoff von Würzburg sich über die beiden Dörfer Gochsheim und Sennfeld die Landeshoheit anmaßen wollte, und daher unter andern den Gemeinden dieser Dörfer nicht verstatten wollte, eine Steuer zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu sammeln, so wurde sogleich von dem Reichs-

hof-

---

(2) in Systemate Processus Imperii pag. 139. §. 523. Exempla istiusmodi frequenter occurrunt, praesertim si status bona quaedam mediata pro immediatis venditant. Man vergl. auch Eiusdem obs. 584.

hofrathe dem 5ten Nov. 1716. gegen ihn ein Mandatum S. C. erkannt, (3) und in der bekannten Aachner Tumultsache, beschwerte sich der beklagte Theil des Raths ganz mit Unrecht gegen das Kaiserliche Kammergericht, daß dieses ohne Schreiben um Bericht die Prozesse erkannt habe. (4)

§. 13.

b) Diese Berichtserstattung ist eben so nothwendig bey den Klagen einzelner Unterthanen, als bey solchen die von einer ganzen Landschaft geführt werden.

Schon in den ältern Gesetzen wird zwischen beiden Fällen kein Unterschied gemacht, (1) und

(3) s. Moser a. a. O. S. 154.

(4) s. die Aktenmäßige Geschichte der im Jahre 1786. in der Reichsstadt Aachen entstandnen und noch fortdauernden Tumultsunruhen, und derer bey beiden höchsten Reichsgerichten daraus erwachsenen Prozesse. Wetzlar 1787. fol. Abschn. I.

(1) und ich sehe daher nicht ein wie Deckher in diesem Punkte dem Limbach wiedersprechen konnte. (2) Gegenwärtig ist gar kein Zweifel möglich, da in dem Jüngsten Visitationsschlusse sehr bestimmt gesagt wird: „Auf der „Landstände und aller andrer Unterthanen „eingebrachte Klagen," und in der neusten Wahlkapitulation noch bestimmter „wenn Land„stände, Unterthanen, oder in den Reichs„städten die Bürger oder deren Ausschüsse „wider ihre Obrigkeit Klage führen.

§. 14.

c) Es findet dabey ferner kein Unterschied zwischen größern und kleinern Reichsständen statt.

Auch hier wollte Deckher (1) einen Unterschied finden, welches deswegen eben nicht zu

---

(1) In den oben angeführten Erinnerungen der Fürsten, heißt es sehr deutlich: „auf Anhalten „und Suppliciren eines oder mehrerer Unter„thanen.

(2) l. c. pag. 67.

(1) l. c. pag. 60.

zu verwundern ist, weil es überhaupt ehedem sehr gewöhnlich war, daß selbst gute Publizisten, den politischen Unterschied, den sie in Ansehung der Größe und Macht unter den Reichsständen gewahr wurden, auch in die Theorie des Rechts übertrugen.

Gegenwärtig ist dadurch allem Irrthum vorgebeugt worden, daß ganz klar in dem Jüngsten Visitationsschlusse gesagt wird: „gegen Churfürsten, Fürsten und Stände „des Reichs ohne einen gesetzwiedrigen Un„terschied zu machen, und in der kaiserlichen Wahlkapitulation auch der Reichsstädte besonders gedacht wird. Selbst auf die Klagen Reichsritterschaftlicher Unterthanen muß nach meinem Bedünken diese Vorschrift ausgedehnt werden, (2) denn ausserdem daß in diesem Falle alle Umstände die hierbey in Betrachtung kommen, ganz dieselbigen sind, so bringt es auch schon der allgemeine Ausdruck Obrigkeit der in den meisten hierher gehörigen Vorschriften gebraucht wird, mit sich.

§. 15.

(2) Das Gegentheil behauptet *Lyncker* de Gravamine Extrajudiciali p. 323.

§. 15.

d) Auch ist es gleich ob die Unterthanen gegen den Fürsten selbst, oder gegen dessen Landes Collegien Klage führen.

Wenn ein Landes Collegium diejenige Handlung, über welche sich die Unterthanen beschweren, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Fürsten vorgenommen hat, so werden gemeiniglich beide zugleich vor den höchsten Reichsgerichten belangt; und dann ist es auch ganz klar, daß Bericht muß gefordert werden. Nur davon ist also hier die Rede, wenn der Fürst selbst gar keinen Antheil an der Sache genommen hat. Bey dem ersten Anblick scheint unter diesen Umständen nicht einmal die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet zu seyn, weil doch ein jedes Landes Collegium noch immer der höchsten Staatsgewalt unterworfen ist. Allein wie schon der Herr von

Cramer bemerkt hat, (1) so ist dieser Punkt nach der Praxi beider Reichsgerichte gar keinem Zweifel ausgesetzt. Weil aber in einem solchen Falle das Landes Collegium die Stelle des Fürsten vertritt, so muß es auch unstreitig dieselbigen Vorrechte genießen, welche diesem gebühren, wenn er in eigner Person vor den höchsten Reichsgerichten belangt wird, zumal da es hier nicht etwa auf einen persönlichen Vorzug ankömmt, und eine voreilige Erkennung der Prozesse gleiche schädliche Folgen nach sich ziehen könnte. — Uebrigens stimmt meines Wissens nach, auch der Gerichtsbrauch mit diesen Grundsätzen überein. (2) Ja

(1) in obs. No. CXII. wo er den Satz ausführt: Contra Regimen Principis Mandata S. C. decerni posse, etsi neque de expressa, neque tacita ratihabitione principis constat.

(2) So wurde z. B. in Sachen sämtlicher Unterthanen der gräflich Schaumburg Lippischen Aemter Bückeburg, Stadthagen, und Hagenburg wider die gräflich Schaumburg Lippische Landesregierung wegen Vermehrung und Veränderung

Ja in dem Jahre 1786. wurde sogar von dem Kaiserlichen Kammergerichte in Sachen des Kapitels St. Johannes zu Aachen gegen den dasigen Fiskus aus dem Grunde Schreiben um Bericht erkannt, weil es causa subditi c. dominum sey.

§. 16.

e) Eben so wenig ist in dem Falle eine Ausnahme von dieser Berichtserstattung erlaubt, wenn zugleich mit der Landesobrigkeit auch andre Personen verklagt werden.

Da die wesentlichen Umstände dieselbigen sind, so müssen auch nothwendig dieselbigen

derung der Frohnen, dem 9ten Jul. 1788. Schreiben um Bericht nebst Temporalinhibition erkannt. Dasselbige geschah dem 20sten Aug. d. J. in Sachen der dienstpflichtigen Unterthanen der Vogteien Rosenthal, Hohenhameln und Dungelbeck wider den Amtmann von Lochausen zu Peine wie auch Fürstlich Hildesheimische Regierung, wo wegen Erhöhung des Dienstgeldes war geklagt worden, und in mehreren andern Fällen.

digen Grundsätze statt finden. Freilich aber wird man dabey darauf Rücksicht nehmen müssen, ob der Landesherr zugleich Hauptbeklagter ist oder etwa nur als eine Nebenperson in den Streit verwickelt wird. Der erste Fall ereignete sich bey dem Kammergerichte in dem Jahre 1788, als das Domkapitel und die Ritterschaft zu Oßnabrück mit ausdrücklicher Einwilligung des Bischoffs einen Schluß gefaßt hatte, über welchen das ganze städtische Collegium Beschwerde führte. Es wurde eben so gut von dem Kaiserlichen Kammergerichte um Bericht geschrieben, als wenn gegen den Bischoff allein wäre geklagt worden.

§. 17.

f.) Wenn aber die Unterthanen gegen die Landesobrigkeit als Richter, oder in Privatsachen Klage führen, so fällt diese Berichtserstattung weg.

a. Als Richter.

„Wenn von Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn überhaupt die Rede ist, so versteht man eigentlich nur diejenigen darunter, welche diese als Parthey betreffen. Hätten sich daher die Gesetze auch nicht deutlicher hierüber erkläret, so würde man doch schon durch den Sprachgebrauch genöthiget werden, solche Beschwerden auszuschließen, welche die Obrigkeit nur in sofern angehen, in sofern sie dadurch irgend eines Fehlers bey Verwaltung ihres richterlichen Amtes beschuldiget wird. Hierzu kommt aber auch, daß der jüngste Reichsabschied §. 106. ausdrücklich sagt: „daß blos diejenigen Klagen gemeint „wären, welche die Obrigkeit directe beträfen;" diese Worte aber leiden, wie schon Deckher (1) be-

(1) Er sagt nehmlich l. c. pag. 63: Caeterum in Recessu Imperii Novissimo *directe* agere est immediate et primario dominum in jus vocare, *indirecte* a sententia ejus inter privatos lata, ad eam emedandam, appellando superiores interpellare.

bemerkt hat, keine andre, als die eben angeführte Erklärung, und Churbraunschweig erinnerte daher bey Abfassung der neusten Wahlkapitulation mit Recht: daß bey dieser Verordnung von dem Falle nicht die Rede zu seyn schiene, wenn ein ordentlicher Prozeß schon vorausgegangen sey.

So sicher übrigens dieser Grundsatz ist, so scheint man doch darüber zweifelhaft gewesen zu seyn: ob nicht wenigstens auf Klagen über begangene Nichtigkeiten, oder über verzögerte und verweigerte Justiz von den höchsten Reichsgerichten müsse Bericht gefordert werden? In einem Gutachten der Tübingischen Juristenfacultät, welches der Hr. von Cramer in seinen Beobachtungen (2) angeführet hat, wurde dieses ohne alle Einschränkung behauptet, und selbst auf dem letzten Wahlkonvente war man in Ansehung dieses Punktes ungewiß, wie aus der oben angeführten Churmainzischen und

---

(2) In der angeführten Obs. CCLXI.

und Churtrierischen Abstimmung erhellt, in welcher darauf angetragen wurde: daß auch vor solchen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen die Berichtserstattung vorausgehen sollte, welche blos die Form eines Prozesses beträfen. Vermuthlich ist man dadurch auf diese Meinung geleitet worden, weil die Klage über begangene Nichtigkeiten oder über verweigerte und verzögerte Justiz nicht durch Appellation, sondern wie ein Citations- und Mandatsgesuch, oder wenn man den lateinischen Ausdruck gebrauchen will: per modum simplicis querelae bey den Höchsten Reichsgerichten angebracht wird.(3) Allein unstreitig ist dieser Umstand doch nur zufällig, und kann daher wohl kaum auf die Ent-

(3) Von dem Falle, wenn die Nullitätsklage mit der Appellation verbunden wird, ist hier gar nicht die Rede, sondern nur von demjenigen, wo sie allein wegen einer unheilbaren Nichtigkeit angestellt wird. Ueber diesen Unterschied vergl. man insbesondre. *Pütter* de nullitate theoria generalis in ejusdem Opusc. p. 202. et ejusdem Diss. de querelae nullitatis et appellationis conjunctione in Opusc. p. 302.

Entscheidung jener Frage einigen Einfluß haben, dazumal, wie Churkölln in seiner patriotischen Erinnerung sehr richtig bemerkt hat, die Justiz besonders in peinlichen Sachen sehr lange könnte aufgehalten werden, wenn in allen diesen Fällen sollte Bericht gefordert werden. Aus diesem Grunde ist auch der Chursächsische Vorschlag genehmigt worden: daß nur bey solchen Reichsgerichtlichen Erkenntnissen die Berichtserstattung sollte beobachtet werden, die Anordnungen in meritis causae enthielten.

Was die Praxin der höchsten Reichsgerichte betrift, so sagt zwar **Roding**, (4) **Ludolf** (5) und **Cramer** (6): daß sehr oft auf

(4) in Pandectis Cameralibus L. III. Tit. XIX. (Ed. Wetzlar 1750.) pag. 571: Idem processuum genus (vorher ist von den litteris pro informatione judicis die Rede) *aliquando* emanavit, in causa denegatae justitiae.

(5) in Commentatione Systematica de Jure Camerali §. XIV. n. 7. (Ed. Frf. 1712.) pag. 200: *Ubicunque preces alicuius circa nullitates dubii quid habent*, caute procedit Judicium Camerale,

auf Klagen wegen begangner Nichtigkeiten, oder verzögerter und verweigerter Justiz ein Schreiben um Bericht erfolge, allein sie behaupten nirgends: daß man es für eine gesetzliche Nothwendigkeit halte, und in der That werden noch tagtäglich besonders Reskripte und Ordinationen in dergleichen Sachen ohne vorläufige Berichtserstattung erlassen; (7) auch können gewiß auf diese Weise am

---

rale, petendo litteras informatorias, ut de facto magis instruatur, majorique fundamento petitis processibus, vel annuat, vel supplicans repellatur.

(6) in Systemate Processus Imperii Sect. III. Tit. II. §. 1356. pag. 389: Neque statim a judice ad nuda narrata, rejicienda est querela, sed praelocutorium dandum; vel litterae pro informatione ad judicem decernuntur, id quod ob praesumtionem pro judice militantem fieri *plerumque* solet.

(7) Mehrere Beispiele findet man bey dem *Dürr* in seiner Diss. de Ordinationibus. Ich zweifle daher auch: ob auf die Supplick eines gewissen N.

am besten dergleichen Beschwerden gehoben werden. — Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß alle diese Grundsätze gleichfalls von solchen Klagen gelten, welche wegen Verzögerung eigner richterlicher Aussprüche, der Landesobrigkeit, an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden. So bat z. B. in dem Jahre 1788. ein gewisser Elias Dittert, Bürger zu Wetzlar, gegen den dasigen Magistrat, um ein Mandatum poenale de administranda justitia, et de exsequendo proprium Decretum, worauf sogleich dem Magistrat durch eine Ordination aufgegeben wurde: „daß der„selbe

N. gegen den Grafen N. de abstinendo ab omnibus rescriptis vulgo Cabinets Ordre in hac causa justitiae, et administrando celerem justitiam, die in dem Jahre 1787. bey dem Kaiserlichen Kammergerichte übergeben wurde, aus dem Grunde ist Schreiben um Bericht erkannt worden, weil es causa subditi c. dominum sey, wie in der Abhandlung des Hrn. *D. Schick* de illicita instantiarum multiplicatione, et in specie von der Kabinetsinstanz (Giessen 1788. 4.) pag. 67. behauptet wird.

„selbe nach Maaßgab seines unter dem 25sten „Januar erlassenen und schon in die Rechts„kraft übergegangenen Dekrets, die Modera„tion der eingereichten Kosten und Schaden„rechnung, vornehmen, und sofort das Judi„catum nach Erfordern exsequiren solle.

b. In Privatsachen.

Ein Unterthan der in einer solchen Sache gegen seinen Fürsten klagt, ist in Ansehung dieser Klage gar nicht als Unterthan zu betrachten. Ferner ist, wie selbst der Reichshofrath in seinem Gutachten bemerkte, ein Reichsgerichtliches Erkenntniß, das hierauf erfolget, nicht leicht von so großer Bedeutung als ein andres welches landesherrliche Rechte betrift. Aus diesen Gründen hat man auch in der Wahlkapitulation die Nothwendigkeit der Berichtserstattung nur auf solche Beschwerden eingeschränkt, welche die hohe Landesfürstliche Obrigkeit und Regalien betreffen. In dem ersten Leopoldinischen Wahlvertrage heißt es sehr deutlich: „Dieweilen auch vorkommen „daß in Sachen hoher Landesfürstlicher Obrigkeit

„keit und Regalien als in specie juris collec-
„tarum, sequelae und dergleichen ad nudam „instantiam subditorum, ehe und bevor „Churfürsten, Fürsten und Stände darüber „gebührend gehöret, Mandata cum et sine „clausula ertheilet worden; als wollen wir „verfügen, daß in solchen Fällen, dem letz„teren Reichsabschiede gemäß, die interessir„ten Churfürsten und Stände darüber ver„nommen werden."

In der Folge ist der Sinn dieser Stelle, durch die häufigen Zusätze, die sie erhalten hat, sehr verdunkelt worden: so daß man kaum mehr weiß, ob die Worte in Sachen hoher landesfürstlicher Obrigkeit, noch auf die Berichtserstattung, oder nur auf die Austrägalinstanz zu ziehen sind. Allein es heißt noch immer in dem andern Satze des §. 6. Art. 19. „Auch s. u. w. wir bey andern Klagsachen der „Unterthanen, insonderheit wenn es landes„herrliche Obrigkeit und Regalien rc. rc. be„trift, *ad nudam instantiam subditorum* kei„ne Mandate ertheilen;" die Worte aber ad

nudam

nudam instantiam subditorum gehen doch unstreitig auf die Berichtserstattung, und nicht auf die Austräge. Ferner wird gesagt: „wir s. u. w. zuförderst die Austräge in „Acht nehmen," woraus man sehr deutlich sehen kann, daß in diesen Perioden noch nicht der Hauptsatz enthalten ist, sondern daß er sich auf den folgenden §. 7. bezieht, wo allein von der Berichtserstattung die Rede ist. Daß man aber in diesem 7ten Paragraphen auf das Wort aber die Worte eingeschaltet hat: in Sachen da Landstände Unterthanen oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen; kann wohl schwerlich als ein Beweiß gegen unsre Meinung angeführet werden, da sehr wohl der allgemeine Ausdruck: in Sachen ꝛc. nach der besondern Bestimmung erklärt werden kann, die in dem vorhergehenden Satze enthalten ist.

Einen andern, und nach meinen Bedeuten, stärkern Einwurf, könnte man daher entlehnen, daß nicht nur in der neusten

Wahl-

Wahlkapitulation, sondern auch in dem Schlusse der jüngsten Visitation ausdrücklich gesagt wird: die Berichtserstattung solle jedesmal und in allen Fällen beobachtet werden, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit Klage führen. Selbst der Reichshofrath glaubte in seinem Gutachten: daß hierdurch auch in Privatsachen die Berichtserstattung sey nothwendig gemacht worden; wenn man aber auf die Visitationsverhandlungen selbst, besonders auf eine Aeusserung des gräflichen Subdelegirten Rücksicht nimmt, so scheint es, als wenn man doch nur der richterlichen Willkühr, in solchen Fällen, habe vorbeugen wollen, welche wirklich die landesherrliche Obrigkeit und Regalien betrafen. (8) Nur

---

(8) Der gräfliche Subdelegirte erinnerte nehmlich: „Ja wenn man auch zugeben wollte, daß in Fällen, wo ein subditus nicht „qua talis, sondern lediglich tanquam creditor „c. dominum territorii klage, die Ratio legis „wenigstens mehreren Theils hinweg falle, so „würde doch dessen Allgemeinheit nicht zuge„ben,

Nur darüber können bisweilen noch einige Zweifel statt finden, in wie fern diese oder jene rechtliche Streitigkeit für eine Privatsache zu halten sey, oder nicht, zumal wenn sich der Sachwalter Mühe gegeben hat, die Geschichte in einem zweideutigen Lichte darzustellen.

Unstreitig müssen die Worte landesfürstlicher Obrigkeit und Regalien nicht in einer zu eingeschränkten Bedeutung erkläret werden, sondern man muß dabey auch auf die Ursachen dieser Berichtserstattung Rücksicht nehmen, und hierauf zielt wohl der in den neuern Wahlkapitulationen bey diesen Worten befindliche Zusatz: insonderheit; oft kann ein

„ben, die Klagen der Unterthanen secundum „quid talium sine lege für eine Ausnahme „auszugeben,“ oder andern Vorwand, als zum Exempel: „Der Unterthan berufe sich „auf alte Verträge, und sey in Betrachtung „derselben zugleich als Mitcontrahent anzu„sehn, zur Umgehung der Regel anzuwenden, „zu geschweigen aus einigen Exceptionibus von „derselben, wann dergleichen erfindlich wären, „ein richterliches Arbitrium herzuleiten.“

ein Streit eigentlich Patrimonialrechte des Fürsten betreffen, und doch von derselben Wichtigkeit seyn, als ein andrer, der über landesherrliche Gerechtsame geführet wird, besonders in kleinern teutschen Ländern, in welchen diese ihrer Natur nach sehr verschiednen Rechte, doch auf das engste mit einander verbunden sind. (9) Nur dann also wird diese Berichtserstattung unterlassen werden können, wenn etwa der Unterthan als Gläubiger, oder wegen irgend einer Forderung klagt, die blos das Privatinteresse des Fürsten betreffe. (10).

Allen

(9) Ludolf in seinen Symphoremat. Conf. forensium T. I. Conf. 10. pag. 326. sagt von diesen kleinern teutschen Staaten: modo magis herili reguntur.

(10) Dieser Meinung stimmen auch folgende Rechtsgelehrte bey: 1) *Limbach* p. 60: „Quam dispositionem (sagt er) cum grano salis accipere debes, non enim est valitura, si subditus non ut talis, siue extra respectum relationis mutuae Superioritatis, scilicet et subjectionis, sed ut quilibet alius forensis cum magi-

Allen diesen Grundsätzen ist die oben angeführte Erklärung des Reichshofraths völlig gemäß, und ich zweifle sehr, daß die neuste Wahlkapitulation in diesem Punkte irgend eine Veränderung bewürken werde. Bey dem kaiserlichen Kammergerichte glaube ich kaum, daß man in diesem Punkte seit dem Schlusse der jüngsten Visitation eine allgemeine Regel befolgt habe, vorher mochte wohl die Meinung des Deckher und Cramer den meisten Beyfall finden.

§. 18.

g) Ferner erstreckt sich die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung nur auf

magistratu litigat. v. gr. credita sua reposcit, Immissionem in pignora petit, super transactionibus, pactis et investituris adimplendis, testamentis aperiendis et publicandis, officium judicis superioris implorat, aut aliam quamcunque litem movet in qua dictus respectus non involvitur vel tangitur. 2) *Cramer* in Systemate Processus Imperii Sect. II. Tit. II. §. 520. pag. 138. 3) *de Selchow* in Jure privato Principum Sect. 6. §. 602—604. pag. 601. seq.

auf solche Klagen der Unterthanen, die einen neuen Prozeß vor den höchsten Reichsgerichten veranlassen.

Wenn die Unterthanen mit ihrem Landesherrn schon in einem Rechtsstreit verwickelt sind, und sie bringen während dieser Zeit Beschwerden vor, die sich mit ihrer ersten Klage, in so enger Verbindung befinden, daß deswegen keine neue Ladung erforderlich ist, so ist unstreitig in diesem Falle kein neues Schreiben um Bericht nothwendig. Dieser Satz fließt unmittelbar aus den Worten der Gesetze: daß die höchsten Reichsgerichte nur vor Erkennung der Prozesse um Bericht schreiben sollen. (1)

Eben so wenig zweifle ich: daß die Berichtserstattung auch bey einer solchen Klage wegfallen dürfe, in welcher blos um die Aufrechthaltung eines ältern reichsgerichtlichen

Er-

(1) Der einzige der meines Wissens diese Frage berührt hat, ist Roding; dieser aber sagt l. c. Lib. III. Tit. XIX. §. 10: Supplicae ad judicium remissio loco harum litterarum est.

Erkenntnisses gebeten wird; (2) denn sobald keine neuen Thatsachen vorgebracht werden, so ist ein Schreiben um Bericht ganz überflüßig, ist aber dieses der Fall, so kann auch eigentlich jene Klage nicht statt finden. Auf diese Art muß auch das Beispiel erkläret werden, welches Roding (3) anführt. Es hatten nehmlich die Unterthanen der 4 großen Dörfer im Hattgau gegen ihren Landesherrn, um ein Mandatum ulterius gebeten, und nur deswegen wurde ein Schreiben um Bericht erlassen, weil in der vorigen Supplick solche Umstände enthalten waren, auf welche das vorige Strafgebot nicht konnte ausgedehnt werden.

§. 19.

(2) Dieses bezeigt unter andern *Linker* de Gravamine Extrajudiciali Cap. IV. n. 16. in folgenden Worten: Neque etiam necessitatem illam expediendi Berichtschreiben, extendemus ad casum, quo contra sententiam in Camera latum adversus subditos quid tentatur. Auch beruft er sich auf den *Schwannemann* Obs. LXXXIV. n. 17.

(3) L. c.

§. 19.

h) In allen andern Sachen findet weder eine gesetzliche, noch eine richterliche Ausnahme von dieser Nothwendigkeit statt.

a. keine gesetzliche.

Schon in einem Gutachten das bey dem Gylman (1) befindlich ist, wurde behauptet: daß es ganz ungewöhnlich sey, auf Religionsbeschwerden der Unterthanen vor Erkennung der Prozesse, erst um Bericht zu schreiben. Limbach (2) suchte diese Meinung durch folgende Worte des §. 195. im Jüngsten Reichsabschiede zu rechtfertigen: „daß kein Stand „gegen

(1) in Symphoremate Consult. T. I. P. I. Tit. 3. Vot. I.: Et quamvis quidam ex dominis putant, hoc in casu (Schweinfurth c. Würzburg) solle man den Bischoff um Bericht schreiben. tamen id pace ipsorum sit dictum, in hoc casu non videtur habere rationem, quia sumus in casu religionis ubi inauditum puto, turbandi aut molestandi um Bericht zu schreiben.

(2) l. c. pag. 60.

Bayerische Staatsbibliothek München

„gegen den andern, oder dessen Land und „Leute, oder auch seine eignen Unterthanen „und Bürger, in Religionssachen etwas at„tendire oder vornehme, — und dem, so da„wider beschweret worden, auf Begehren „Mandata gehörigen Orts ertheilet und voll„zogen werden sollen." vermuthlich hatte er dabey die Worte auf Begehren in Gedanken, diese aber schließen doch eine vorläufige Untersuchung der Sache gar nicht aus. — Deckher in seinen Anmerkungen zu dem Limbach berufte sich auf seine Consultationen; (3) wenn man aber diese aufschlägt, so findet man daselbst keinen besondern Grund für diesen Satz angeführet, sondern blos eine ganz allgemeine Beziehung auf die so oft gemißbrauchten Worte des Jüngsten Reichs- und Visitations-Abschiedes: **nicht leichtlich.**

Nach

(3) in Consult. de Pac. Civil. et Relig. datis part. 2. num. 74. et 75. Er beruft sich auch auf den *Andler* in Jurisprudentia Publica Lib. 1. Tit. 1. Part. 2. num. 20. wo man aber gleichfalls keine andern Gründe angeführt findet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach meinem Bedünken wird die Berichtserstattung auf Religionsbeschwerden der Unterthanen desto nöthiger seyn, je wichtiger die Folgen sind, die ein Reichsgerichtliches Erkenntniß in solchen Fällen nach sich ziehen kann. Auch glaube ich nicht, daß noch gegenwärtig in Religionssachen eine Ausnahme gemacht werde; wenigstens hat die Reichshofräthliche Deputation in ihrem Gutachten diesen Punkt gar nicht berühret, und bey dem Kaiserlichen Kammergerichte kann ich mich nicht erinnern, ein neues Beyspiel davon gefunden zu haben.

b. Keine richterliche.

Die ganze Geschichte dieser Berichtserstattung drehte sich beinahe nur allein um die Frage herum: ob den Reichsgerichten erlaubt seyn sollte, in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu machen? Gegenwärtig ist sie durch die Worte des jüngsten Visitationsschlusses und der Kaiserlichen Wahlkapitulation jedesmal und in allen Fällen außer allen Zweifel gesetzt worden.

§. 20.

§. 20.

i.) Auf Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten in erster Instanz muß jedesmal ein Schreiben um Bericht erfolgen.

In dem Reichsabschiede von 1594. und in dem Concepte der Kammergerichtsordnung werden blos Mandata S. C. genannt. (1) In den ersten Leopoldinischen und den darauf folgenden Wahlkapitulationen: Mandata cum et sine clausula und insbesondre auch Protectoria und Conservatoria. In der neusten Wahlkapitulation endlich noch ausserdem: Re-

(1) Noch der Hr. v. Cramer schränkt daher die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung nur auf diese Gattung von reichsgerichtlichen Erkenntnissen ein, in s. Nebenst. Th. 2. §. VIII. auch führt er einen Fall an, wo nach diesen Grundsätzen von dem Kaiserlichen Kammergerichte sogleich ein Mandatum C. C. ist erkannt worden; man vergl. auch Ejusdem Systema Processus Imperii Sect. II. Tit. II. §. 515.

Rescripte (2) und an deren Stelle tretende Ordinationen. Diese Gattungen von Prozessen hat man aus dem Grunde nahmentlich angeführt, weil sie am häufigsten auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn erlassen werden, hiedurch aber sind alle andre nicht ausgeschlossen, zumal da in den übrigen hierher gehörigen Vorschriften (3) der allgemeine Ausdruck Prozesse gebraucht wird; und es in dem jüngsten Reichsabschiede §. 106. ausdrücklich heißt: Daß nicht nur von Mandatsgesuchen, sondern überhaupt von allen Sachen, die zu einer einfachen Klage geeignet wären die Rede sey. Hieraus läßt sich nun die nicht ganz unfruchtbare Folgerung herleiten: daß die Berichtserstattung auch vor bloßen Citationsprozessen vorausgehen

(2) Schon in dem Visitationsmemoriale von 1568. Ferner in den oft angeführten Vorschriften des jüngsten Reichs- und Visitationsabschiedes, und des Visitationsschlusses von 1769.

(3) „Wie nun solches von den Causis Mandati „et Simplicis Querelae zu verstehen ꝛc.

hen müsse. Bey dem ersten Anblick scheinen diese kaum vorkommen zu können, weil die Fürsten in erster Instanz vor den Austrägen oder vor ihren eignen landesherrlichen Gerichten müssen belangt werden; allein dieser Fall kann noch immer in solchen Sachen statt finden, die ihrer besondern Eigenschaften wegen blos von den Reichsgerichten können entschieden werden. Da übrigens die Reichshofräthliche Deputation in ihrem Gutachten erkläret hat; daß dieses höchste Reichsgericht nie Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn in einen Citations- oder Communikations- (4) Prozeß einleite, wenn sie auch gleich dazu geeignet wären (5), so kann diese Frage nur bey dem Kaiser-

(4) Der Communikationsprozeß muß ganz nach Analogie des Citationsprozesses beurtheilet werden, s. Pütters Rechtsfälle B. 3. Th. 1. S. 107. u. f.

(5) Daß überhaupt der Reichshofrath in Ansehung der Einleitung des Prozesses, so wie in vielen andern Stücken weit willkührlicher als das Kammergericht verfahre, ist bekannt.

Kaiserlichen Kammergerichte praktischen Nutzen haben. Dieselbige Erklärung hat auch die Deputation in Ansehung der Kommissionen gethan; die ehedem nicht selten von dem Reichshofrathe auf Klagen der Unterthanen erkannt wurden.

So uneingeschränkt ich aber auch die Nothwendigkeit der Berichtserstattung von allen reichsgerichtlichen Erkenntnissen, die auf Klagen der Unterthanen in erster Instanz können erlassen werden, behaupte, so glaube ich doch nicht, daß solche Verordnungen der Vorschrift der Gesetze zuwider sind, in welchen dem Landesherrn freygestellt wird: ob er entweder die Klagen der Unterthanen abstellen, oder über die Beschaffenheit der Sache Bericht erstatten will.

Von dieser Art ist folgende Ordination, die von dem Kaiserlichen Kammergerichte in Sachen der Reichsstadt Weilischen Bürger Thomas

mas Wolf und Consorten, gegen die dasige Obrigkeit, dem 29sten Nov. 1790. erlassen wurde: „Der Magistrat sollte den, wegen „der unter den Mitgliedern des Raths und „des Ausschusses fürwaltenden rezeß- und „statutenwidrigen Verwandschaften, in so- „fern sie gegründet wären, abhelfen, sonst „aber über dieser Sache wahre Beschaffenheit „seinen umständlichen Bericht einschicken."

Eine solche Ordination ist eigentlich keine Anordnung, sondern eine bloße Erinnerung. Nur diejenigen Ordinationen aber, dürfen nach Vorschrift der neusten Wahlkapitulation, ohne vorläufiges Schreiben um Bericht nicht erlassen werden, die wirkliche Befehle oder Anordnungen enthalten. (6)

§. 21.

(6) Der Hr. von Bülow in seinen freimüthigen und erläuternden Betrachtungen über die neuste Kaiserliche Wahlkapitulation (1791. 8.) sagt daher nach meinen Bedünken ganz richtig: „Uebrigens kann ich mich auf keinen Fall „überreden, daß den höchsten Reichsgerichten „bey

§. 21.

k.) Wenn Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn durch Berufung an die höchsten Reichsgerichte gelangen, so ist diese Berichtserstattung nur bey sogenannten Extrajudicialappellationen nothwendig.

Sobald zwischen den Unterthanen und ihrem Landesherrn schon ein ordentlicher Prozeß entweder vor den Austrägen, oder vor den in vielen teutschen Staaten an die Stelle der Austrägalinstanz tretenden höchsten Justitzstelle des Landes (1) vorausgegangen ist; so fallen wohl alle

„bey sich ereignenden Fällen, das Recht benommen seyn sollte, mit der gehörigen Vorschrift, die man ohnedem den Mitgliedern desselben zutrauen muß, den auf Klagen gegen ihre Regenten zu erlassenden Schreiben um Bericht solche Verordnungen beyzufügen, die einer Admonition gleichen."

(1) Nach der neuesten Wahlkapitulation Art. 19. §. 6.

alle diejenigen Besorgnisse hinweg, welche diese Berichtserstattung in andern Fällen nothwendig machen. Denn nun ist es nicht mehr dar-

---

§. 6. scheint es zwar, als wenn die Gerichtsbarkeit der höchsten Landeskollegien, nur in Privatsachen, und in allen übrigen, die der Austräge gegründet sey; allein in vielen teutschen Staaten findet man ein anders Herkommen (s. *Linker* de Gravamine Extrajudiciali Cap. V. Sect. I. §. XXI. und ehedem mochte man wohl bey Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Fürsten von der Austrägalinstanz gar nichts wissen. Man vergl. die K. G. O. von 1500. Tit. II. *Ludolf* in Commentatione Systematica de Jure Camerali §. 10. No. 48. und Mohl a. a. O. S. 201. — Ueber die Lehre von der Gerichtsbarkeit, bey rechtlichen Streitigkeiten der Unterthanen mit ihrem Fürsten überhaupt, s. Georg Fridr. Martens Diss. de foro principum cum subditis litigantium. Gött. 1780. Ferner die dokumentirte Geschichtserzählung, die in Sachen der Gevettern von Dittfurth c. den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel. Wezlar 1783. in fol. ist herausgegeben worden.

darum zu thun einen neuen Rechtsstreit zu verhüten, durch welchen, wie sich das Visitationsmemorial von 1568. ausdrückt: „Die „Unterthanen, in ihrem Ungehorsam gestärkt, „oder auch, in äussersten merklichen Verderb, „und Schaden gerathen könnten, sondern vielmehr eine alte Fehde gänzlich zu schlichten, die wohl kaum durch den Ausspruch solcher Richter geschlichtet werden möchte, welche gewöhnlich einigen Verdacht der Partheylichkeit gegen sich haben. (2) — Die Gesetze haben selbst diesen Unterschied sehr wohl bemerkt, so sehr sie daher auch auf Beobachtung der Austräge und der Berichtserstattung dringen, so sagen sie doch nie, daß beides mit einander solle verbunden werden. Auch würde dann der Bericht nicht von der Landesobrigkeit selbst, sondern von der ersten Instanz müssen gefordert

(2) Bey den Landeskollegien bedarf dieses keine weitere Ausführung, bey den Austrägen darf man sich nur daran erinnern: daß sie gewöhnlich aus eignen Räthen des beklagten Fürsten bestehen.

dert werden. Der allgemeine Ausdruck Prozesse kann das Gegentheil keinesweges erweisen (3), da er durch die schon angeführten Worte des §. 106. „wie nun solches von Causis Mandatorum et simplicis querelae zu verstehen," eine eingeschränkte Erklärung erhalten hat. — Aus allen diesen Gründen hat man auch die ganze Frage für so unbestritten gehalten, daß meines Wissens nach noch kein Rechtslehrer dieselbe berühret hat (4), ja selbst die

(3) Anders war es bey den Citationen, weil in Ansehung dieser nirgends eine besondre Ausnahme zu finden ist.

(4) Selbst Limbach und Deckher nicht. Jener sagt blos l. c. pag. 60. de Mandatis et Causis simplicis querelae res expedita est per Recessum Imp. de A. 1654, und alle andre Rechtslehrer sprechen immer blos von Mandaten. Außer den eben angeführten Cramer vergl. man

1.) *Blum* in Processu Camerali Tit. XXIV. No. 77.

2.) *Roding* in Pandectis Cameralibus Tit. XIX. §. 7.

3.) *Lu-*

die Reichshofräthliche Deputation, die doch alle hierhergehörige Punkte so genau als möglich zu bestimmen suchte, übergieng doch diesen ganz mit Stillschweigen; es wäre daher wohl überflüßig meine Meinung noch durch Anführung reichsgerichtlicher Erkenntnisse zu bestätigen. Beyläufig will ich nur erinnern: daß selbst die Ladung wegen verweigerter oder verzögerter Austrägaljustitz, ob sie gleich eigentlich nicht in diese Classe von Erkenntnissen gehört, doch auch gewöhnlich ohne Schreiben um Bericht pflegt erkannt zu werden, dieses geschahe z. B. von dem Kaiserlichen Kammergerichte dem 10. Febr. 1776. in Sachen der Gemeinde Ostdicker c. den Herrn Bischoff zu Oßnabrück.

Ganz verschiedene Grundsätze müssen in Ansehung der Extrajudicialappellationen beobach-

3.) *Ludolf* in Commentatione Systematica de Jure Camerali §. 11. n. 17.

4.) *T[illegible]ger* in Jurisprudentia Camerali T. II. §. 557. pag. 276.

obachtet werden. — Bey dem ersten Anblick dürfte es vielleicht scheinen, als ob Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gar nicht an die höchsten Reichsgerichten durch eine solche Berufung könnten gebracht werden, weil in dem Reichsabschiede von 1594. §. 94. und 95. ausdrücklich ist befohlen worden: daß dergleichen Appellationen nicht zur Umgehung der Austrägalinstanz sollen gemißbraucht werden; (5) allein diese Verordnung bezieht sich nur auf den Fall, wenn gegen den Landesherrn blos als Parthey geklagt wird, und kann darauf nicht ausgedehnt werden, wenn er zugleich

(5) „Nachdem die Extrajudicialappellationen fast häufig an unser K. K. G. erwachsen, daher geklagt worden, als würden dadurch die ordentlichen Austräge abgeschnitten, — darum wollen wir: — daß auf solche Extrajudicialappellationen, es wäre denn dasselbe Gravamen zuförderst verisimiliter erwiesen, und daß der magistratus tamquam judex procediret hätte, keine Prozesse oder Ladung erkannt werden sollen."

gleich als Richter und als Parthey in Anspruch genommen wird; (6) nur ist es freilich schwer, immer eine richtige Gränzlinie zwischen beiden Fällen zu ziehen. (7) Vorzüglich wird man darauf sehen müssen: ob dasjenige außergerichtliche Dekret, von welchem die Unterthanen an die höchsten Reichsgerichte appelliren, von der Obrigkeit kraft ihres richterliches Amtes (8) in einer solchen Sache erthei-

---

(6) Der Reichs-Abschied von 1594. sagt selbst a. a. O. „Da die Obrigkeit jure et vi potestatis atque jurisdictionis für sich selbsten oder auf „eines andern Ansuchen, ihren Unterthanen „oder einen andern ausserhalb Gerichts mit „beschwerlichen Bescheiden Geboten und Verboten, oder auch Geldstrafen gravirt: daß solche Appellationen vermöge der gemeinen „Rechte angenommen werden.

(7) Man vergl. *Linker* l. c. besonders Cap. III. Part. II. Ferner *Barthel* in Ejusdem Opusc. T. 1. N. 9. §. 37.

(8) Gegen ein solches Dekret also, welches von der Landesobrigkeit vermöge ihrer Polizeygewalt

ertheilet wurde, bey der sie selbst irgend ein eignes Interesse besitzt. Dergleichen Berufungen sind in der That ihren wesentlichen Eigenschaften nach, von einer einfachen Klage gar nicht verschieden; da bey jenen eben so wenig ein ordentlicher Prozeß vorausgegangen ist, als bey dieser. Daher behauptete schon Limbach, daß auch sie, ohne vorläufige Berichtserstattung nicht dürften angenommen werden, (9) und hiermit stimmt der Gerichtsbrauch völlig überein. Als z. B. den Unterthanen in Westerburg und Schadeck, durch ein von der gräflichen Kanzley erlassenes Reskript auferlegt wurde, zu der von Grünstadt aus abgesendeten Marschkommißion den dritten Theil der Kosten zu bezahlen, und sie dagegen

walt ertheilet wird, findet eigentlich keine Extrajudicialappellation statt. Daher sagt auch Deckher a. a. O. S. 71.: „Dubito an sicut „omnis sententiae, ita et omne decretum „nota judicis, ut talis characteristica sit, si „non aliae circumstantiae occurrant."

(9) L. c. p. 70.

gegen an das Kaiserliche Kammergericht appellirten, so wurde von diesem zuförderst dem 22. May 1787. Schreiben um Bericht erkannt. Auch der Reichshofrath hat nach Erklärung der Deputation, dieselbige Regel beobachtet, allein mehr deswegen, weil er überhaupt nicht leicht Appellationsprozesse ohne Schreiben um Bericht zu erkennen pflegt, als aus den von uns angeführten Gründen, daher er auch gar kein Bedenken getragen hat, bisweilen eine Ausnahme hiervon zu machen. (9) Daß die neueste Wahlkapitulation in diesem Stücke eine Aenderung verursachen werde, ist schwerlich zu glauben, weil sie blos Mandate, Reskripte und Ordinationen erwähnt.

§. 22.

k.) Eine Supplick der beklagten Landesobrigkeit, in welcher um Abschlagung

(9) Die Deputation beruft sich insbesondere auf die R. H. R. O. P. II. §. 2., wo von dergleichen Berufungen die Rede ist, aber der Berichtserstattung gar nicht gedacht wird.

gung der Prozesse gebeten wird, macht diese Berichtserstattung nicht überflüßig.

Dieser Grundsatz fließt aus der Natur der Sache selbst; eine solche Supplick kann nehmlich deswegen die Stelle des Berichts nicht vertreten, weil der beklagte Theil bey Abfassung derselben noch keine besondre Rücksicht auf die Klage nehmen konnte. Uebrigens ist diese Sache einigemal bey dem Kaiserlichen Kammergerichte zur Sprache gekommen. Als z. B. noch vor kurzem in Sachen des Herrn von Breitenbach c. den Herrn Fürsten zu Fulda.

Bisweilen ist es auch, wie schon der Hr. von Cramer (1) bemerkt hat, geschehen, daß sich der Fürst gleich nach eingereichter Klage der Unterthanen, erboten hat, ihren Beschwerden gänzlich abzuhelfen. In diesem Falle, der von dem vorigen sehr verschieden ist, würde natürlicher Weise die Berichtserstattung unzweckmäßig seyn.

§. 23.

(1) s. Obs. DCCXCIII.

§. 23.

l.) Wenn die höchsten Reichsgerichte Dekrete erlassen, ohne diese Berichtserstattung gehörig zu beobachten, so ist der beklagten Landesobrigkeit verstattet, ihnen keinen Gehorsam zu leisten, auch müssen dergleichen Erkenntnisse nach kurzer Erwägung der Sache (*praevia summaria causae cognitione*) wieder aufgehoben werden. (1)

Demungeachtet wird der Beklagte um das weitre Verfahren der Reichsgerichte zu verhindern, eine Schrift eingeben müssen, in welcher die Ursache seines Ungehorsams angeführt wird, und diese kann allenfalls den Titel eines Berichts erhalten. Noch verdient hier-

(1) S. die schon angeführten Stellen der W. K. Art. 15. §. 5. und Art. 19. §. 7. man vergl. *Joh. Sam. Stryck* in Diss. de Rejectione ab Actis (Halle 1700. 4.) C. 1. n. 44. p. 13. und *Ejusdem* Commentatio de negotiis Capitulatione Caesarea annullatis (Halle 1730. 4.) C. 3. §. 5. et 6. p. 50. et 51.

hierbey der Sonderbarkeit wegen ein Schluß bemerkt zu werden, den Rhetius (2) aus diesem Grundsatze folgerte. Er sagt nehmlich: Es erhelle hieraus sehr deutlich, daß der Kaiser auch dann noch Kaiser bleibe, wenn er gleichwohl in diesem oder jenem Stücke gegen seinen Wahlvertrag handle, denn sonst würden ja die Stände nicht nöthig gehabt haben, sich in diesem Falle ein Recht zum Ungehorsam ausdrücklich auszubedingen.

B. Von dem Unterschied derjenigen Fälle, in welchen diese Berichtserstattung erforderlich ist, von andern, in welchen gleichfalls um Bericht muß geschrieben werden.

§. 24.

Die Frage: in welchen Sachen die höchsten Reichsgerichte noch ausserdem vor Erkennung

(2) L. c. n. 28. Reliquum occasione d. Art. 18. Capitul. Caes. Leop. in fin. ubi statuebatur, si contra fieret, Dominis electoribus et statibus Imperii fas esse non obtemperare, firmari videtur,

nung der Prozesse Bericht fordern müssen, ist noch bis jezt unter den Rechtsgelehrten etwas streitig. (1) Am bestimmtesten hat sie nach meinem Bedünken der Hr. v. Balemann (2) in seinen vortreflichen Anmerkungen zu den Schlüssen der letzten Visitation beantwortet; indem er noch folgende viere angiebt:

a. **So oft um Entbindung von geleisteter Urfehde gebeten wird.**

Da die hierhergehörigen Gesetze schon oben sind angeführet worden, so brauchen wir uns hier

---

detur, Caesarem, etsi contra Capitulationem ageret, neutiquam potestate sua excidere — Dum enim hic in casum non observatae Capitulationis, statibus Imperii conceditur ejusmodi mandatis non obtemperare et Caesar nihilominus manet Caesar, depositionis casum nullo modo involvit.

(1) Man vergl. *Roding* in Pandectis Cameralibus Tit. XIX. Lib. III. *Ludolf* l. c. S. 1. §. 11. n. 17. *Cramer* in Systemate P. 1. §. 1816. *Tafinger* in Institutionibus Jurisprudentiae Cameralis Sect. IV. Tit. I. §. 737. auch *Pütter* in nova Epitome Processus Imperii §. 44. Endlich *Deckher* l. c. Cap. III.

(2) S. 380. u. folg.

hier nur bey Untersuchung der Frage aufzuhalten: ob sie nicht gegenwärtig schon in der allgemeinen Verordnung enthalten sind, nach welcher auf alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit muß um Bericht geschrieben werden? Einige Rechtslehrer scheinen dieses geglaubt zu haben. (3) Da sich aber der Fall denken läßt, daß die Eidesentbindung wegen geleisteter Urfehde auch gegen eine solche Obrigkeit gesucht werden kann, deren Landeshoheit der Kläger nicht unterworfen ist, und jene Vorschriften, weil sie in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind (4), auch dann

---

(3) S. z. B. Deckher der a. a. O, wo er de causis in quibus litterae pro informatione usurpentur, handelt, diese Sachen nicht besonders erwähnt.

(4) Die Gesetze sagen nehmlich ohne alle Einschränkung: es solle der Obrigkeit, gegen welche geklagt wird, geschrieben werden. Daher schon *Gail* in Obs. L. I. Obs. XXII. die Nothwendigkeit der Berichtserstattung in allen diesen Sachen behauptet: „In Camera Imperiali antequam hujusmodi citatio ad effectum „agendi

dann müssen beobachtet werden, so bedarf wohl diese Meinung keiner umständlichen Widerlegung.

b. Auf alle Klagen armer Partheyen.

Das erste Gesetz, durch welches den höchsten Reichsgerichten die Nothwendigkeit ist auferlegt worden, auch in dergleichen Sachen um Bericht zu schreiben, findet man in dem 9ten Paragraphen des Deputationsabschiedes von dem Jahre 1600. aus dem es in der Folge in das Concept der Kammergerichtsordnung (5) ist übertragen worden. Es muß aber nicht nur bey Klagen armer Partheien gegen ihre Landesobrigkeit, sondern auch dann beob-

„agendi decernatur, prius magistratui vel do-„mino territorii sub quo supplicans captus fuit, „pro statu causae scribitur.“ Moser in seiner Einleitung zum Reichshofrathsprozeß Th. I. S. 692. scheint zu glauben: daß die Obrigkeit wenigstens eine Gerichtsbarkeit über den Kläger prätendiren müsse, allein nach meinem Bedünken ist nicht einmal dieses nothwendig.

(5) Th. I. Tit. 55. §. 3.

beobachtet werden, wenn sie sich in bloßen Privatsachen auf die höchsten Reichsgerichte berufen, zwar zweifelt noch Deckher (6) daran, allein nach meinem Bedünken ganz mit Unrecht; denn wollte man auch zugeben, daß nach dem Deputationsabschiede von 1600. und der angeführten Stelle des Concepts, die freilich nach jenem erklärt werden muß einige Schwierigkeiten wegen der Allgemeinheit dieser Vorschrift erregt werden könnten, so betreffen sie doch gewiß einen ganz andern Umstand, nehmlich den Fall, wenn die Armuth hinlänglich bescheinigt war. (7) Uebrigens paßt

(6) L. c. pag. 58. Consideranti textum Recess. Deput. circa universalitatem propositionis dubium oriri possit — an non declinare liceret an fractuosum processum, si non agatur directe contra magistratum, sed alium privatum reum, ubi illius nullum, nisi omnibus appellationibus commune corrigendae forte olim sententiae, praejudicium vertitur.

(7) Es heißt nehmlich daselbst: „Da hinführo „einer anfänglich Armuth klagt, und in „Mangel der obangedeuteten Dokumente dar„ein

paßt der Grund von dieser Verordnung, den der Hr. von Ludolf (9) angiebt, auf alle Klagen armer Partheien ohne Unterschied. Man will nehmlich hierdurch verhüten: daß sie

„ein zu schwören begehret, daß er also gleich „mit Ernst um Bericht der Sachen gefragt — „darüber auch um Bericht an die Obrigkeit „geschrieben werden solle." In dem Concepte a. a. O. bekamen die Worte eine ganz andre Wendung: „Ueber dieses statuiren wir, „da hinführo einer anfänglich die Armuth klaget, auch auf vorgebrachte oben angedeutete „Urkunde, zu dem Eide der Armuth gelassen, „und Prozesse darauf begehret, — darüber „soll um Bericht an die Obrigkeit oder Untergerichte geschrieben werden." Man vergl. hiermit den R. Absch. von 1654. §. 105. den J. R. Absch. §. 10. und den angeführten Visitationsschluß von 1769. Ferner *Sam. Schulz* Diss. de pauperibus in camera litigantibus. Giessae 1730. 4. quae postea aucta notis Anonimi (*Damiani Ferd. Haasii*) prodiit Wetzlariae 1762. in 4.

(9) L. c. S. 1. §. 11. no. 17: „Praestat exspectare „litteras, quam admittere flagitatores ad pau„per-

sie nicht den höchsten Reichsgerichten unnöthiger Weise zur Last fallen sollen. Der Gerichtsbrauch ist diesen Grundsätzen völlig angemessen, und nach dem Zeugnisse des Hrn. von Balemann (10) wird selbst dann von dem Kammergerichte ein Schreiben um Bericht erlassen, wenn schon der Kläger in der ersten Instanz zum Armenrechte ist gelassen worden.

c. In solchen Sachen, die mit einer allgemein eingeführten guten Polizey- Zunft- oder Handwerksordnungen in Verbindung stehen. (11)

Eigentliche Polizey- und Regierungssachen sind gar kein Gegenstand einer rechtlichen Entscheidung, und können daher auch auf keine

„pertatis juramentum, quo praestito vel men-
„dicando vel bursam pauperum semper pre-
„mendo sunt oneri."

(10) A. a. O.

(11) Die Worte *in Verbindung stehen* werden im Jüngsten Reichsabschiede durch *anhangen* ausgedrükt.

keine Weise an die höchsten Reichsgerichte gelangen. (12) Oft aber ist eine Justitzsache (d. h. eine solche, welche die Rechte einzelner oder mehrerer Burgern betrift) so beschaffen; daß dabey zugleich irgend eine „insgemein „eingeführte gute Polizey- Zunft- und Hand„werksordnung," (13) muß in Betrachtung gezogen werden. In diesem Falle nun (14) sollen die höchsten Reichsgerichte nach ausdrücklicher Vorschrift des 106ten Paragraphen im jüngsten Reichsabschiede zuförderst um Be-

(12) In sofern ist auch der so sehr bestrittne Satz, daß in Polizeysachen keine Appellation gelte, ganz richtig; allein freilich kann nicht eine jede Sache in diese Klasse gerechnet werden, welche einzelne Reichsstände dafür angeben: s. *Joh. Frid. Alb. Const. de Neurath* Obs. de cognitione et potestate judiciaria in causis quae politiae nomine veniunt. (Erl. 1781.) pag. 2. u. 8.

(13) Ueber die wahre Bedeutung dieser Worte vergl. man insbesondre des Hrn. v. Zwierleins vermischte Briefe des 2ten Theiles 2tes Stück.

Bericht schreiben und wenn sie dann finden: daß die Sache einem solchem Gesetze zuwider ist, sie ganz und gar abweisen.

Auch diese Vorschrift ist keinesweges unter der allgemeinen Verordnung begriffen, nach welcher auf alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit die Berichtserstattung erfordert wird, denn ob es gleich möglich ist: daß der Rechtsstreit über eine solche Sache zwischen Unterthanen und ihrer Obrigkeit geführet wird, so kann er doch eben so oft blos Privatpersonen betreffen. Daher heißt es auch in der angeführten Stelle des jüngsten Reichsabschiedes, nachdem vorher von dem Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit die Rede gewesen ist: „also (15) soll es daneben auch gehalten „werden

(14) Nicht also in allen Fällen, auf die etwa irgend ein Polizeygesetz könnte angewendet werden.

(15) Hieraus sieht man auch: daß noch gegenwärtig eine richtige Erklärung der Worte nicht leicht.

„werden, wenn Sachen, die der bey einem „Stande insgemein angeführten guten Poli„zey- Zunft- und Handwerksordnung anhan„gen, durch Appellation an unser Kaiserl. und „des heiligen Reichskammergerichts gezogen „werden wollen."

d. In Gewerb, Meß- und Handlungssachen nach dem Reichsschlusse von 1668. (16)

Bey diesen brauchen wir uns weiter nicht aufzuhalten, weil sie gewöhnlich nur unter Privatpersonen vorkommen.

Ausserdem können die höchsten Reichsgerichte so oft um Bericht schreiben, so oft sie irgend

---

leichtlich im vorhergehenden Paragraphen des j. R. Absch. von praktischen Nutzen sey.

(16) „Daß vorderst die Prozesse in Meß- Gewerb- „und Handelssachen nicht sofort an den höch„sten Gerichten im Reiche erkannt, sondern „zuvor an die Obrigkeit und Richter gedachten „Orts, um Bericht geschrieben werde." —

Auf

irgend eine Bedenklichkeit finden; die Prozesse sogleich zu erkennen, als z. B. wegen der Appellationssumme; allein alle diese Fälle sind schon dadurch von den übrigen völlig unterschieden, daß bey ihnen die Berichtserstattung keine gesetzliche Nothwendigkeit ist. (17)

C. Von der Verfahrungsart bey dieser Berichtserstattung.

§. 25.

a. Allgemeine Bemerkung.

So verschieden auch die Fälle selbst sind, in welchen von den höchsten Reichsgerichten vor Erkennung der Prozesse um Bericht geschrieben wird, so ist doch die Verfahrungsart, die dabey beobachtet wird, in den wesentlichsten

---

Auf dieses Gesetz haben die Rechtslehrer gewöhnlich gar keine Rücksicht genommen, selbst Deckher nicht.

(17) Ungeachtet dieser Verschiedenheit werden sie doch oft mit einander vermischt, s. z. B. *Roding* in Pandectis Cameralibus Lib. III. Tit. II. §. 12.

lichsten Stücken immer dieselbige, und selbst dann findet kein großer Unterschied statt, wenn die Obrigkeit nicht als Richter, sondern als Parthey gehöret wird. Die wenigen Ausnahmen, von dieser Regel gründen sich mehr auf die Natur der Sache selbst, als auf ausdrückliche Gesetze. Vielleicht würde es mehrere geben, wenn man diejenige Berichtserstattung, die auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit erfolgt, ihren besondern Eigenschaften gemäß, eine vorläufige Vernehmlassung genannt hätte. Uebrigens können doch immer auch die allgemeine Grundsätze in besondrer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall betrachtet werden.

§. 26.

b. Von Erkennung des Schreibens um Bericht.

Bey dieser muß, so gut, als wenn wirkliche Prozesse sollen erkannt werden, zuförderst untersucht werden: ob die Klage hinlänglich bescheinigt, und die Gerichtsbarkeit desjenigen

jenigen Reichsgerichts, an welchen die Sache soll anhängig gemacht werden, gehörig begründet ist. In der oben angeführten Stelle des Concepts war verordnet: Daß eben dann, wenn die Klage der Unterthanen nicht einigermaßen bescheiniget war, Schreiben um Bericht erfolgen sollte, allein zu geschweigen: daß sich dieses Gesetz auf einen Mißverstand des Reichsabschiedes von 1594. gründete, so wird es auch deswegen heutzutage keine Anwendung leiden, weil durch eine neure Verordnung von allen Klagen ohne Unterschied die Bescheinigung erfordert wird, (1) welche man ehedem nicht einmal bey Mandatsgesuchen verlangte. (2) Da übrigens die Beurtheilung

---

(1) In dem j. R. Absch. §. 79.: „Alle Supplikanten sollen ihre narrata zugleich etlichermassen bescheinigen, damit der Referent nicht malitiose hintergangen und vervortheilet werden möge."

(2) *Ludolf* l. c. S. I. §. X. no. 48. olim decernebantur Mandata S. C. ad nuda actoris narrata.

lung der Bescheinigung selbst dem richterlichen Ermessen überlassen ist, so will ich nicht läugnen, daß man überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen um Bericht geschrieben wird, mit weniger Belegen der Thatsache zufrieden ist, als wenn die Prozesse sogleich erkannt werden sollen. Vorsichtiger wird man die Begründung der Gerichtsbarkeit untersuchen müssen, da diese gewiß nur in wenigen Fällen, so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, als in diesem, wo Unterthanen gegen ihren Landesherrn klagen. In die Sache selbst braucht man nicht sehr tief einzugehen, denn sobald der Punkt entschieden ist — und dieser ist doch nur selten streitig — daß wirkliche Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit als Parthey klagen, und daß die Klage nicht offenbar unrechtmäßig ist, so kann kein andres Dekret als Schreiben um Bericht erfolgen. Daher pflegt man auch besonders bey dem Kaiserlichen Kammergerichte dergleichen Sachen, so kurz als möglich, zu referiren, und oft besteht der ganze Vortrag darinne:

daß der Referent anzeigt: es sey causa subditi c. dominum, und er müsse daher auf ein Schreiben um Bericht antragen. Nur dann wird er sich weitläuftiger fassen müssen, wenn er etwa bey der Bescheinigung oder bey der Begründung der Gerichtsbarkeit, einigen Anstoß findet, oder etwa glaubt, daß das Recht, welches der Kläger aus der Thatsache herleiten will, offenbar ungegründet sey. Bedarf das Recht einer weitern Untersuchung, so wird diese bis nach erfolgter Berichtserstattung ausgesetzt. Bey dem Reichshofrathe wurde noch während der Regierung Joseph II. umständlicher verfahren, weil man hier zuförderst die Frage untersuchen mußte: ob nicht im gegenwärtigen Falle eine Ausnahme von der Regel gemacht werden sollte, und sobald hierüber die Stimmen im Rath in ziemlicher Anzahl getheilet waren, ein Gutachten an den Kaiser selbst erstattete.

Vielleicht könnte man glauben: daß die Erkennung eines Schreibens um Bericht gar keiner

keiner großen Ueberlegung bedürfe, weil dadurch der Zustand der Sache gar nicht verändert wird, allein die Reichsgerichte müssen sich doch hüten, die Stände nicht durch allzuhäufige Berichte zu ermüden.

Die Form des Dekrets, durch welches Schreiben um Bericht erkannt wird, ist zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, uns lange dabey aufzuhalten. (3)

§. 27.

c. Von Temporalinhibitionen und andern provisorischen Verfügungen, die zugleich mit dem Schreiben um Bericht dürfen erlassen werden.

Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit klagen, so ist die Handlung, über welche sie Beschwerde führen, entweder schon vollendet, oder

(3) Bey dem Kammergerichte: Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle dem Herrn Beklagten seinen Bericht innerhalb 6 Wochen hierüber zu erstatten zugeschrieben werden — Bey dem Reichshofrathe: Includatur dem Herrn Beklagten ꝛc.

oder nur angefangen. (1) In diesem Falle nun entsteht die Frage: ob ein bloßes Schreiben um Bericht das fernere Verfahren der Obrigkeit verhindre? Der Hr. v. Cramer (2) behauptet dieses; allein seine Meinung ist nicht nur dem Gerichtsbrauche, sondern auch dem vorzüglichsten Endzweke der Berichtserstattung entgegen, welcher dahin geht, die für den Beklagten so nachtheilige Würkungen der Litis-

---

(1) Bey den Appellationen kommt auf diesen Unterschied gar nichts an, weil bey diesen nicht auf die Handlung, welche die Klage veranlaßt hat, sondern auf die Execution des von dem Unterrichter ausgesprochnen Urtheils Rücksicht genommen wird.

(2) Er sagt nehmlich in seinem Systemate Processus Imperii Sect. II. Tit. II. §. 522.: Litterae informatoriae inhibitionem temporalem tacitam continent. Dasselbige behauptet er in seinen Nebenstunden Th. 2. S. 150. §. 7. In der That ist diese Behauptung etwas auffallend, da zumal schon ältere Kammeralisten, als z. B. *Roding* l. c. Lib. III. Tit. XI. §. 21. und 22. das Gegentheil erwiesen hat.

Litispendenz noch so lange aufzuschieben, (3) bis man die Sache vorläufig untersucht hat. Demungeachtet will ich nicht läugnen, daß in den meisten Fällen die Obrigkeit wohl thun wird, wenn sie von Zeit der Insinuation des Berichts an, mit ihrem Verfahren inne hält. (4)

Bisweilen kann auch dem Schreiben um Bericht ein eigner Befehl beigefügt werden, durch welchen dem Beklagten auferlegt wird, die angefangne Handlung nicht fortzusetzen. Eine solche Verordnung, die eine Temporalinhibition genannt wird, soll nach Vorschrift des V. A. von 1713. §. 11. (5) nur dann von

---

(3) S. *Pütteri* Epitome §. 39. u. 41., wo er sagt: ob graves litispendentiae cameralis effectus, mox dantur praelocutoria, mox informatio exigitur.

(4) S. *Deckher* pag. 55.

(5) Es heißt nemlich daselbst: „Es wird im übrigen des Collegii Cameralis rechtlichen Ermessen überlassen denen Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein

von den höchsten Reichsgerichten erlassen werden, wenn durch den Verzug eine offenbare Gefahr oder ein unersetzlicher Schade entstünde.

Obgleich dieses Gesetz unmittelbar nur das Kammergericht betrift, so pflegt doch auch der Reichshofrath nur in außerordentlichen Fällen zugleich mit dem Schreiben um Bericht Inhibition zu erkennen. (6) Ja nach Verordnung des schon angeführten Dekrets Joseph II. wird dieses nicht eher geschehen können, als nachdem hierüber dem Kaiser selbst, von diesem höchsten Gerichtshofe ein vorläufiges Gutachten ist erstattet worden.

Die

ein unersetzlicher Schade denen Supplikanten, wann solche Inhibition nicht beigefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinen." — Diese Verordnung ist auch von der jüngsten Kammergerichts-Visitation ausdrücklich bestätigt worden. S. des Herrn v. Balemann Visitationsschlüsse S. 53.

(6) S. *Cramer* Systema Processſ. Imp. §. 522. und Mosers Einleitung zum Reichshofrathsprozeß S. 82.

Die Beurtheilung derjenigen Fälle selbst, in welchen aus dem Verzuge eine offenbare Gefahr oder ein unersetzlicher Schaden entstehen könnte, hängt natürlicher Weise größtentheils von dem richterlichen Ermessen ab; doch lassen sich auch hierüber einige allgemeine Bemerkungen aus der Natur der Sache selbst herleiten.

Erstlich wird sie häufiger bey Klagen mehrerer Unterthanen, als bey Beschwerden einzelner Bürger vorkommen. Die Ursache hiervon ist leicht zu ergründen; da in jenem Falle weit eher zu besorgen ist, daß es zu Thätlichkeiten kommen möchte, als in diesem. Doch kann bisweilen auch zum Besten eines einzelnen Klägers Inhibition erfolgen, wenn anders die Handlung so beschaffen ist: daß ihm dadurch ein unersetzlicher Schade verursacht werden könnte. So klagte z. B. noch im gegenwärtigen Jahre ein Oßnabrückischer Beamter gegen die dasige Regierung die ihm seines Dienstes entsetzen wollte, bey dem Kaiserlichen Kammergerichte, worauf

dieses

dieses Schreiben um Bericht, nebst Temporalinhibition, erkannte.

Zweitens, wenn sich der Landesherr schon seit geraumer Zeit in dem Besitz des streitigen Rechts befindet, wird nur selten eine Temporalinhibition statt finden. Denn in diesem Falle sind nicht leicht von beiden Seiten Gewaltthätigkeiten zu besorgen, sondern die Klage wird gewöhnlich von den Unterthanen ganz ruhig betrieben. (7) Aus diesem Grunde behauptet auch der Hr. v. Cramer (8), daß sobald sich der Landesherr schon im Besitz befindet, auch in Steuersachen nicht leicht Inhibition erkannt werde.

Eine Ausnahme von dieser Regel könnte vielleicht dann gemacht werden, wenn 1) die Bedrückungen, über welche sich die Unterthanen

(7) Man vergl. des Hrn. v. Zwierleins Nebenstunden Th. 1. St. 1. S. 109.

(8) In seinen Nebenstunden Th. 18. Abth. II. In wiefern in materia Collectarum gegen Landesherrschaften Inhibitones und Mandata statt haben.

nen beschweren, so lästig sind, daß dem Lande durch längere Fortsetzung derselben der gröste Schaden zugefügt werden könnte. Dieser Fall kommt in der That nicht so selten vor, als man vielleicht bey dem ersten Anblick glauben möchte, denn sehr oft suchen die Unterthanen nur dann erst, Zuflucht bey den höchsten Reichsgerichten, wenn schon die äuserste Noth vorhanden ist. 2) Wenn man durch die Supplick offenbar von dem Unrechte des Beklagten überzeugt ist. Unter solchen Umständen scheint gegenwärtig eine Temporalinhibition desto billiger zu seyn, je schärfer den höchsten Reichsgerichten verboten ist, den Unterthanen sogleich durch Erkennung der Prozesse selbst, zu helfen.

Ist aber drittens der Besitz streitig, so pflegt gewöhnlich Inhibition zu erfolgen. Oft wird dann beiden Theilen zugleich anbefohlen, das bestrittne Recht vor der Hand ruhen zu lassen, wovon schon Limbach (9) folgendes merkwürdiges Beispiel anführet: Die Stadt Hildesheim war mit ihrem Bischoff in einen Be-

(9) L. c. pag. 55.

Besitzstreit wegen des Besteurungrechtes verwickelt, worauf das kammergerichtliche Dekret erfolgte:

„Es solle dem Beklagten seinen Bericht
„innerhalb 6 Wochen a die insinuatio-
„nis zu thun zugeschrieben werden, im-
„mittelst aber derselbe sich sowohl der
„angedrohten Execution, als auch
„Supplikant des prätendirten Modi
„collectandi enthalten.“

Ferner erfolgt viertens gewöhnlich dann ein solcher Befehl, wenn sich die Unterthanen in dem Besitz der Freyheit befinden, und der Landesherr sie mit G-walt daraus zu verdrängen sucht. So klagten in dem Jahre 1788. die Unterthanen der gräflich Schaumburg-Lippischen Aemter, wider die Landesregierung zu Bückeburg, wegen Vermehrung und Veränderung der Frohnen, und der dabey vorgenommenen Gewalthätigkeiten, worauf Schreiben um Bericht nebst Temporalinhibition erlassen wurde.

Vielleicht könnte man glauben: daß dergleichen Temporalinhibitionen, von wirklichen

lichen Mandaten eben nicht sehr unterschieden wären, und daher eben so wenig, als diese, ohne vorläufiges Schreiben um Bericht könnten erlassen werden. Allein schon Moser (10) hat diesen Zweifel sehr gründlich auf folgende Art beantwortet: „Ein Mandat entscheidet die Hauptsache, und wenn „man keine exceptiones sub- et obreptionis „dagegen aufbringen kann, so erfolgt eine „Paritoria. Die Temporalinhibition aber „entscheidet die Hauptsache nicht, sondern hält „nur bis auf eingelangten Bericht die reichs„konstitutionswidrige Handlung auf." — Uebrigens werden dergleichen Berichte bald in einem strengern, bald in einem gelindern Tone erlassen. Denn überhaupt weichen die Formeln, welche die höchsten Reichsgerichte gegen größere und kleinere Stände gebrauchen, sehr oft von einander ab.

Außer den Temporalinhibitionen, können aber zugleich mit dem Schreiben um Bericht noch

(10) In seiner Abhandlung von Provisionalverfügungen §. 10.

noch andre provisorische Verfügungen erlassen werden, die blos einzelne Nebenpunkte betreffen. Dieses Recht der höchsten Reichsgerichte kann schon aus dem allgemeinem Satze erwiesen werden, daß ein jeder Richter, alle diejenigen Mittel gebrauchen darf, die er zur Verwaltung der Gerechtigkeit nöthig hat. (11) Außerdem ist es aber auch in der Analogie gegründet, denn man kann mit guten Grunde voraussetzen: daß wenn die Gesetze ein provisorisches Dekret in der Hauptsache selbst erlauben, sie gewiß auch ein solches nicht mißbilligen werden, welches blos einen einzelnen Nebenpunkt betrift, und ich kann daher nicht einsehen: warum die Reichshofräthliche Deputation behauptete: daß dem Kammerge-

(11) Man vergl. *Harprecht* Diss. de utilitate ac necessitate remedii provisorii in judicio imperiali aulico et camerali §. 8. Aus dem angeführten Grunde können selbst reichsritterschaftliche Cantons gegen ihre Mitglieder dergleichen provisorische Verfügungen treffen. Man vergl. den Reichshofrath in Justiz, Gnaden und andern Sachen. (Augsburg 1791. 8.) S. 306.

mergerichte bey dem Schreiben um Bericht blos die Erlassung einer Temporalinhibition gestattet sey. Nimmt man auch auf den Gerichtsbrauch selbst Rücksicht, so kommen dergleichen Verordnungen bey beiden Reichsgerichten vor. Von dem Kammergerichte hat Dürr (12) in seiner angeführten Abhandlung von den Ordinationen, mehrere Beispiele gesammelt. So wurde dem 10ten Jan. 1767. in Sachen sämtlicher Unterthanen des Fürstenthums Anhalt-Bernburg c. den Herrn Fürsten folgendes merkwürdige Dekret erlassen:

„N. z. Z. A. sondern solle dem Herrn „Beklagten um hierüber seinen umständ„lichen Bericht — einzuschicken, mittelst aber „mit allen fernern Verfahren einzuhalten „zugeschrieben werden, dann ist der ge„betne Salvus Conductus erkannt, auch „versiehet man sich zu ermeldeten Herrn „Beklagten, derselbe werde Imploranten an „Verfolgung ihrer Rechtssache, im geringsten „nicht

(12) Pag. 28. seq.

„nicht zu verhindern, Ihnen weder die Annahme eines auswärtigen Rechtsgelehrten, „noch die Herbeyschaffung der erforderlichen „Mittel zu verwehren, und Supplikanten „samt und sonders diesem erlaubten Weg „nicht empfinden zu lassen, von selbst geneigt „seyn."

Von dem Reichshofrathe führt Pütter in seinen Rechtsfällen (13) folgenden sehr merkwürdigen Fall an: Die Köthnische Ritterschaft hatte sich wegen mehrerer Punkte, welche das Besteurungsrecht betrafen, bey Ihro Kaiserlichen Majestät beschwert, und unter andern auch darüber: daß der Fürst seinen lehensherrlichen Consens zu den wegen Bezahlung der Steuern gemachten Schulden versage. Hierüber nun ergieng folgende Verordnung: „Rescribatur dem Herrn Fürsten „von Anhalt-Köthen. Es werde derselbe mit „mehrern ersehen, was gegen ihn die Anhal„tische Ritterschaft Köthischen Antheils vor „Beschwerde allerunterthänigst angebracht, „und

(13) Th. 2. S. 730.

„und wohin dieselbe ihr Suchen gerichtet.
„Wie nun aber Ihro Kaiserliche Majestät ihn
„den Herrn Fürsten darüber mit seinem Be-
„richt zu vernehmen, der Nothdurft erach-
„teten; Als versehen sich Allerhöchstdieselben
„zu Ihm, Er werde damit in termino duo-
„rum mensium einkommen. Demnächst
„aber wollten Allerhöchstdieselben in Betref
„der von supplicirender Ritterschaft begehr-
„ten Consensertheilung wegen der besonders
„diesfalls auf dem Verzug haftenden Gefahr
„hiermit provisorie verordnet haben, daß
„bemeldeter Ritterschaft der nachgesuchte Con-
„sens bis auf weitere Allerhöchste Kaiserliche
„Vorsehung zu ertheilen sey."

Ein neuer Fall ereignete sich in Sachen von Cancrin c. den Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel, wo dem 17ten Jun. 1785. folgendes Reichshofräthliches Dekret erlassen wurde: „Cum inclusione exhibiti de praesen-
„tato 18. Martii anni currentis rescribatur
„dem Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel.
„Es habe derselbe sich hierüber — in Zeit zweier

„Mo-

„Monate berichtlich vernehmen zu lassen, so „viel aber die gebetne Restitution weggenom„mener Skripturen, Risse und sonstiger Zeich„nungen betrift, Impetrantin also fort klag„los zu stellen, und wie es geschehen in eodem „termino allerunterthänigst anzuzeigen."

Bisweilen haben sich die Reichsstände über dergleichen Verfügungen nachdrücklich beschwert: besonders geschahe dieses in der bekannten Löwenstein-Bachischen Sache, in welcher dem Herrn Fürsten von Löwenstein von dem Kaiserlichen Kammergerichte war auferlegt worden: daß er seinem abgesetzten Rath dem Herrn von Bach an rückständigen Besoldungsgeldern einsweilen und provisionaliter 4000 Gulden innerhalb Monatsfrist auszahlen sollte. (14) Nur dann würden derglei-

chen

(14) S. die hierüber geführten Beschwerden in der Fürstlich-Löwensteinischen Rekursschrift bey Moser in seinem Staatsarchive Th. 7. S. 28. u. folg. Ein ähnliches Dekret würde von dem Kammergerichte dem 12ten Jul. 1788. in Sachen des Johanniter-Beamtens zu Asseltrach

wider

chen Beschwerden gegründet seyn, wenn die Reichsgerichte unter dem Vorwande einer provisorischen Verfügung, den Hauptgegenstand der Klage selbst, entscheiden wollten. Denn zu geschweigen, daß auf diese Art alle Gesetze, welche die Berichtserstattung betreffen, vereitelt werden könnten, so bringt es auch schon die Natur der Sache selbst mit sich (14), daß ein solches Erkenntniß, blos in Ansehung eines Nebenpunktes statt finden kann.

Es kann daher auch bey derselbigen Sache, in dem einen Falle erlaubt, und in dem andern verboten seyn, nachdem sie entweder hauptsächlich oder nur beyläufig eingeklagt wird; und hierdurch wird man einige Wiedersprüche lösen können, die man ausserdem in dem Verfahren der höchsten Reichsgerichte finden möchte.

Wird

---

wider die Fürstliche Johanniter-Ordens-Regierung zu Heidersheim erlassen.

(14) Ueber die wesentlichen Eigenschaften eines provisorischen Dekrets vergl. *Stryck* in Diss. de Decret. interimist. p. 11. seq.

Wird z. B. von den Unterthanen allein um ein Protectorium und Conservatorium gebeten, so erfolgt der allgemeinen Regel gemäß, die auch durch die kaiserliche Wahlkapitulation ausdrücklich auf dergleichen Erkenntnisse ist ausgedehnt worden, (15) zuförderst ein Schreiben um Bericht. (16) Verbinden sie aber diese Bitte zugleich mit einer andern Hauptklage, so pflegt sie ihnen gewöhnlich, in

---

(15) Wir s. u. w. ad nudam instantiam subditorum keine Mandata Protectoria und Conservatoria erkennen.

(16) So erfolgte z. B. auf ein Protektionsgesuch der Anhalt-Dessauischen Unterthanen gegen ihren Landesherrn dem 1. April 1733. folgendes Reichshofräthliche Decret: „Hat das gebetne Protectorium speciale, gestalten Umständen nach, noch zur Zeit nicht statt, sed „rescribatur dem Herrn Fürsten zu Anhalt-„Dessau: über die neuerlich angebrachten Be„schwerden, sub termino 2. Mens. einen um„ständlichen Bericht an Ihro Kaiserl. Majestät „zu erstatten." S. *Cramer* in Systemat. Processus Imperii Sect. VII. Tit. VIII. §. 2252.

in sofern es die andern Umstände erlauben, sogleich gewährt zu werden. Aus diesem Grunde wurde von dem Kaiserlichen Kammergerichte noch in dem vergangenen Jahre gegen einen beklagten Landesherrn zugleich mit dem Schreiben um Bericht wegen der Hauptsache, ein Protectorium auf den Herzog von Cleve erkannt.

Uebrigens versteht sich wohl von selbst: daß die höchsten Reichsgerichte ähnliche Verfügungen, auch zum Besten des beklagten Fürsten, treffen können, so oft sie es für gut finden; ja durch die Worte der Kaiserlichen Wahlkapitulation: „mittelst s. u. w. wir die Unterthanen zu „schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit „anweisen," ist dieses sogar dann zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht worden, wann Unruhen unter den Unterthanen zu besorgen sind. Daher findet man auch sehr häufig Beispiele von solchen Vorschriften. Unter andern erzählt Moser in seinem Staatsarchiv

archiv (17), daß von dem Reichshofrathe, in Sachen der Unterthanen zu Gersfeld gegen ihre Landesherrschaft, dem Schreiben um Bericht folgendes Dekret beygefügt wurde: „Es „werden die impetrantischen Unterthanen hier„mit ernstlich erinnert, nicht allein bey ihren „etwa nöthigen Zusammenkünften sich in ge„bührender Ruhe und Stille zu betragen, „sondern auch ihrer Herrschaft der angebrach„ten Beschwerden ungehindert, alle dasjenige „bis zu der Sache Austrag willig und gehor„sam zu leisten, in dessen ruhigen Besitz sich „dieselbe von Anfang gegenwärtiger Irrung „befunden haben möchte, damit im wiedrigen „Fall schärfre Verordnung gegen sie die Un„terthanen zu erlassen nicht nöthig sey."

Bey dem Kammergerichte erfolgte dem 12. Sept. 1788. in Sachen des Advocati Fisci Vogel zu Nordhausen, zugleich mit dem Schreiben um Bericht die Verordnung:

„Im

(17) Th. 10. S. 676.

„Im übrigen aber wird Implorant, daß „er erwähnten Magistrat als seiner Obrigkeit „allen gebührenden Respekt und Gehorsam „bezeigen solle, hiermit angewiesen.“

Sollte man eine wirkliche Empörung der Unterthanen besorgen, so würden ohne alles Bedenken, zugleich mit dem ersten Reichsgerichtlichen Erkenntnisse selbst Patente, oder Mandata auxiliatoria erlassen werden können. (18)

§. 28.

d. Von Ausfertigung und Insinuation des Schreibens um Bericht.

Das Schreiben um Bericht wird auf Verlangen des klagenden Anwalds in der Kanzley nach den gewöhnlichen Formeln, mit Einschluß der Klage (1) ausgefertigt, und von diesem nach

---

(18) S. des H. v. Zwierleins verm. Briefe a. a. O.

(1) a.) Formel eines Schreibens um Bericht bey dem Kaiserlichen Kammergerichte.

„Wessen sich an Unserm Kaiserl. Kammerge„richte die Gemeinde zu N. unterthänigst supplici-

nach Entrichtung der Sporteln (2) verschlossen

„plicirend beschweret, finden Euere Liebden in
„obeingeschlossener copeylichen derentwegen überreichten Supplication, samt darin angezogenen Beilagen sub Lit. A. B. et C. mehrern Inhalts zu vernehmen. Wann nun gedachten Klägern in ihrem Begehren noch zur Zeit nicht willfahret, sondern daß Eure Liebden, um Dero Bericht innerhalb 6 Wochen hierüber einzuschicken, zugeschrieben werden soll, heut dato erkannt worden; Als ersuchen Wir Euere Liebden von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit befehlend, daß sie innerhalb obbestimmter Zeit der 6 Wochen, den nechsten nach Ueberantwort- oder Verkündung dieses, von Gestalt und Verlauf dieser Sachen satten Grund und eigentlichen Bericht, darnach man sich in Erkänntniß auff erwehnter Supplicanten ferner gewärtig Ansuchen, zu verhalten wisse, gedachtem Unserm Kaiserl. Kammer-Gericht verschlossen übersenden, und an dem Unsern gnädigsten Befehl gehorsamlich nachsetzen. Wann Eure Liebden solchem also nachkommen oder nicht, so soll dannoch darauff, was recht ist,

„weiters

sen (3) der beklagten Obrigkeit zugeschickt. Ist

„weiters ertheilt werden. Darnach Sie Sich „zu richten."

b.) Formel eines Schreibens um Bericht bey dem Kaiserlichen Reichshofrath.

„Uns hat N. vermög hierbey verwahrter Ab„schrifft in Unterthänigkeit klagend zu verneh„men gegeben, was gestalt bey Eurer Liebden „nechsten Vorfahren am Ertz-Stifft N. Er ne„ben noch einem andern eine N. Stelle vertre„ten habe, (et sic porro cum succincta Narrato„rum repetitione) Uns dahero in Unterthänig„keit bittend, daß Wir ihm hierüber Unsere „nothdürftige Kaiserl. Hülffe Rechtens wider „Euch mitzutheilen gnädigst geruhen möchten. „Wann nun zuforderst Eure Liebden hierüber „zu vernehmen eine Nothdurfft befunden wor„den; Als ist Unser gnädigster Befehl hier„mit: daß Uns dieselbe hierinnen ihren um„ständlichen Bericht innerhalb den nechsten „2. Monaten von der Insinuation dieses anzu„rechnen, an Unsern Kaserlichen Hof einschi„cken werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster „Wille und Meinung, und Wir sind Eure Lieb„den mit Kaiserl. Hulden wohl beygethan."

(2) Doch wird auch bisweilen wegen Armuth des Klä-

Ist die Klage durch Berufung an die Reichsgerichte gelangt, so darf sich der Anwald des Klägers, bey allen diesen Handlungen, keine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, (4) damit die bey Appellationen gesetzlichen Fristen, gehörig beobachtet werden können: widrigenfalls wird die Klage für desert erklärt.

Dieses geschahe z. B. bey der schon oben erwähnten Extrajudicialappellation sämtlicher Unterthanen der Herrschaft Westerburg und Schadeck, wo jedoch Restitution gesucht,

---

Klägers der Kanzley aufgegeben, das Schreiben um Bericht umsonst verabfolgen zu lassen, so ergieng z. B. dem 28. Jan. 1788. in Sachen des Amtmanns Sickinger wider den Freiherrn von Waldenburg das kammergerichtliche Dekret: „R. z. Z. A. sondern solle dem Imploranten um seinen umständlichen Bericht — „zugeschrieben werden, das Berichtschreiben „aber einsweilen gratis erga adnotationem aus „dieses K. K. G. Kanzley verabfolget werden."

(3) *Deckher* l. c. pag. 56.

gesucht, und erhalten wurde. Uebrigens ist zur Insinuation eines bey dem Kaiserlichen Kammergerichte erlassenen Schreibens um Bericht nicht nothwendig, immatrikulirte Notarien oder Kammerboten zu gebrauchen, weil diese Vorschrift nur dann muß beobachtet werden, wenn die insinuirten Schriften gerichtlich sollen reproduziret werden. (5)

§. 29.

e. Von der Prävention, welche durch Erlassung eines Schreibens um Bericht bewürkt wird.

Es war ehedem unter den Rechtsgelehrten eine sehr streitige Frage: ob durch ein bloßes Schreiben um Bericht die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichts ausschließend begründet werde, (6) weil man fast allgemein behauptete

(4) S. den G. Besch. vom 4. Jun. 1787. im Anhange No. B.

(5) S. *Cramer* in Obs. T. I. pag. 405.

(6) Die hierhergehörigen Schriften findet man in des

hauptete, daß diese Würkung nur durch Erlassung einer Citation könne hervorgebracht werden. (7) Außer andern allgemeinen Gründen, durch welche man diesen Satz zu erweisen suchte, bezog man sich insbesondere auf eine Vorschrift der Reichshofrathsordnung, die aber schwerlich in der Absicht möchte gegeben seyn, um eine rechtliche Bestimmung von der Prävention festzusetzen. (8)

Dies=

in des Hrn. v. Balemanns Anmerkungen S. 391. Noch der Hr. geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Diss. de praeventione §. 122. in Opusc. p. 120.: Magis ambiguum adparet, utrum litteris informatoriis, tribuatur effectus praeventionis in summis Imperii tribunalibus.

(7) Es heißt nehmlich daselbst Tit. II. §. 7.: „So wollen wir auch, daß unser R. H. R. unserm Kammergericht seinen straken Lauf lassen, und per avocationem causarum nicht verhindre, wann nehmlich solche Sachen allbereits durch ausgebrachte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden."

(8) S. *Roding* l. c. Lib. III. Tit. XIX. §. 13. und *Deckher* l. c. p. 49.

Diejenigen, welche ungeachtet jener Behauptung die bejahende Meinung vertheidigten, mußten in einem jeden Schreiben um Bericht eine wirkliche Ladung finden. Bey solchen Erkenntnissen dieser Art, welche an die Obrigkeit als Parthey erlassen werden, war dieses eben nicht schwer, desto größer aber wurden die Schwierigkeiten, bey solchen, die auf Appellationen erfolgen, weil diese dem Gegentheil gar nicht insinuirt werden: daher selbst Deckher hierbey in merkliche Verlegenheit gerieth.

Nach der neuen Theorie, (9) die sich sehr gut aus der Natur der Sache erweisen läßt, wird

(9) S. *Tafinger* l. c. §. 389. Ferner, Betrachtung über die Frage: ob aus einem dem Appellaten insinuirten R. Hofr. Bescheide, wodurch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung aber an denselben noch nicht erlediget ward, die Prävention mit der Würkung entstehe, daß sich Appellat bey dem Kaiserlichen Reichshofrath einzulassen verbunden sey, wiewohl sich derselbe sogleich nach Insinua-

wird demjenigen Gerichte die Prävention gebühren, das in der Sache zuerst irgend einen Ausspruch thut; er mag nun eine wirkliche Ladung enthalten, oder nicht. Und hierdurch lösen sich alle Zweifel von selbst auf.

§. 30.

Von den Berichten (1) selbst.

Ein jeder Bericht muß erstlich, im Nahmen der Obrigkeit abgefaßt werden, von welcher man ihn gefordert hat. Als daher in dem Jahre 1720. ein kammergerichtlicher Anwald statt des von der Fürstlich Bambergischen Regierung geforderten Berichts, eine in seinem eignen

---

sinuation dieses Conclusums an das Kaiserliche und Reichskammergericht wand, und die daselbst ausgebrachten Prozesse dem Reichshofräthlichen Appellanten insinuiren ließ. (Wien 1779.) §. 79. S. 41.

(1) Bisweilen nennt man die Berichte auch Berichtschreiben, welches hauptsächlich deswegen muß erinnert werden, um diesen Ausdruck von dem Worte: Schreiben um Bericht, zu unterscheiden.

eignen Nahmen abgefaßte Schrift überreichte, so erfolgte hierauf das Dekret. (2)

„Es solle Lto. St. dieser ganz unförmli„che und wider den Respekt dieses höchsten „Gerichts nicht von der Fürstlich Bambergi„schen Regierung, sondern in seinem An„walds Nahmen abgefaßte sogenannte Regie„rungsbericht zurückgegeben werden, mit dem „Bedeuten, sich der Gebühr besser zu beschei„den, und innerhalb 14 Tagen förmlicher „einzubringen."

Auch erzählt der Hr. v. Cramer, (3) daß in Sachen des Juden Models c. Würtenberg ein ähnlicher Ausspruch ergangen ist. Zwar nahm man die von dem Anwald eingereichte Schrift deswegen an, weil dieser angezeigt hatte: daß er sie wegen des zu Ende gehenden Termins, und weil man in causa arresti privile-

(2) S. *Ludolf* in Adpend. VI. ad Comment. Systemat.

(3) In Systemat. Processus Imperii Sect. VI. Tit. II. §. 1815.

vilegiata versire, nicht erst wieder zurückschicken wolle; allein nachher mußte er sie doch in der gewöhnlichen Form zu den Acten liefern.

Bey geringfügigen Sachen ist es ehedem bisweilen geschehen: daß man dem Anwald verstattet hat, in seinem Nahmen nähere Auskunft von der Sache zu geben; allein diese Fälle setzten immer eine ausdrückliche Erlaubniß des Richters voraus. (4)

Von dem Reichshofrathe wird auch verlangt: daß die von einem Reichsstande geforderten Berichte eigenhändig von diesem unterschrieben werden. (5) Der Grund hiervon ist darinne zu suchen: daß der Kaiser selbst, unter allerhöchster eigener Unterschrift, den Bericht zu fordern pflegt, weswegen auch diese Vorschrift bey denjenigen Berichten, welche dem Kammergerichte zugeschickt werden, nicht statt findet. (6)

Zwei-

(4) S. *Cramer* Obs. DCCVII.

(5) S. Hanzelys Grundriß des Reichshofräthlichen Verfahrens Th. 2. §. 136. S. 19.

(6) S. des Hn. v. Balemann Anmerkungen S. 388.

Zweitens muß der Bericht verschlossen eingeschickt werden, daher auch mehrere Beispiele vorgekommen sind, daß offene Berichte zurückgegeben worden, als z. B. in Sachen Pfalz-Veldentzischer Unterthanen c. Pfalz-Veldentz, ferner in Sachen Schreiber c. Erbach, und Siegen c. Nassau. (7)

Drittens wird die Aufschrift des Berichts bey dem Reichshofrathe allezeit an den Kaiser gerichtet, weil dieser das Haupt des höchsten Tribunals selbst ist. Bey dem Kammergerichte aber ist es streitig, ob sie an den Kaiser selbst, oder an den Kammerrichter muß gerichtet werden. Der ehemalige Prokurator Brand (8) hat über diesen Gegenstand eine eigne

(7) S. *Deckher* l. c. pag. 56. der zugleich erinnert, daß ein Prokurator verbunden sey, offene Berichte wieder zurück zu schicken. S. auch *Tafinger* in Selectis Juris Cameralis Obs. XVIII.

(8) In Fasciculo Thematum Juris Cameralis Thema I.

eigne Abhandlung geschrieben, und Gründe für beide Meinungen angeführt. Für die erste: „Daß der Bericht im Nahmen des Kai„sers gefordert werde, daß von den übrigen „gerichtlichen Schriften, die im Nahmen der „Prokuratoren abgefaßt werden, kein Schluß „auf Briefe eines hohen landesherrlichen Ge„richtes gemacht werden könne, daß das „Kammergericht blos im Nahmen des Kaisers „seine Gerichtsbarkeit ausübe, und daß end„lich ältre Beispiele von apostolis dimisso„rialibus bey dem Kaiserl. Hofgerichte vor„kämen, welche an Ihro Kaiserl. Majestät „selbst wären gerichtet worden."

Für die zweite: „Der Kammerrichter stelle „die Person des Kaisers vor, und alle andere „Schriften müßten an ihn gerichtet werden. „Ferner würde in allen Reichsgesetzen, wel„che von dieser Sache handelten, ausdrück„lich befohlen, daß der Bericht dem Kammer„gerichte zugesendet werden sollte, des Kaisers „aber geschähe nirgends Erwehnung, endlich

„würde

„würde das Kammergericht ohne ein beson„deres Mandat gar nicht befugt seyn, den „Bericht zu eröfnen, wenn er an Ihro Kai„serliche Majestät selbst gerichtet wäre rc.

Nach meinen Bedünken scheinen die Gründe für die letzte Meinung das Uebergewicht zu behalten, auch ist der Gerichtsbrauch mehr auf dieser, als auf jener Seite. Bisweilen hat man dadurch einen Ausweg zu treffen gesucht, daß man dem Prokurator den Bericht überschickte, und diesem überließ ihn vermittelst einer Supplick zu überreichen. (9)

Ueber

(9) In diesem Falle erhielt der Bericht folgende Aufschrift: „An das höchstpreißl. Kaiserliche und des Reichs-Kammergericht abgeforderte Bericht, in Sachen N. N. c. N. N.“

Die Supplick des Prokurators aber wurde auf folgende Art eingerichtet: „Durchlauchtigster Fürst, Römisch-Kaiserlicher Majestät Kammerrichter, gnädigster Fürst und Herr!“ Demnach unterzeichneten Anwald in auswärts bemerkter Sache anliegender verschlossener Bericht zugekommen, als hat derselbe solchen hierdurch überreichen, auch darauf hochrichterlich zu erkennen unterthänigst bitten sollen.

Ueber die innere Einrichtung des Berichts sind zwar keine positiven Gesetze vorhanden, doch lassen sich einige allgemeine Regeln aus der Natur der Sache selbst entwickeln.

Was zuförderst die Geschichtserzählung betrift, so muß man unterscheiden: ob sie von der Obrigkeit als Richter, oder als Beklagten vorgetragen wird. In jenem Falle ist die strengste Unpartheylichkeit nothwendig, daher darf kein Umstand aus der Absicht, entweder in Schatten, oder in ein helleres Licht gesetzt werden, um dadurch einem von beiden Theilen zu schaden. In diesem dagegen wird der Obrigkeit allerdings erlaubt seyn, die Thatsache unter demjenigen Gesichtspunkte zu zeigen, der ihr der vortheilhafteste ist. Freilich aber kann in beiden Fällen dem bloßen Angeben der Obrigkeit nicht leicht von dem höchsten Richter Glauben beygemessen werden, wenn es nicht zugleich durch sichre Urkunden bestärkt wird. (10) Zwar glaubt Deckher (11) daß

(10) *Joh. Christ. Böhm* de judice extra acta aliquid asserente

daß es besser sey: alle Zeugnisse bis auf das gerichtliche Verfahren zurückzuhalten; allein zu geschweigen, daß die Gesetze von einem Berichte verlangen, daß er gründlich und standhaft seyn soll, so bringt es auch die Absicht der Berichtserstattung mit sich, daß die Thatsache so sehr als möglich aufgeklärt werde, damit wegen Erkennung der Prozesse kein Zweifel mehr übrig bleibe.

Darinne aber stimme ich mit dem Deckher (12) völlig überein: daß rechtliche Ausflüchte, eigentlich in keine Gattung von dergleichen Schriften gehören; und zwar aus dem-

afferente §. 11. seq. und Moser Einleitung zum Reichshofrathsprozeß Th. 687.

(11) Er sagt nehmlich p. 92.: Ab Autore laudatae probationes per extractus Protocolli, Acta et alia documenta, huic ut dictum, summariissimae cognitioni non congruunt.

(12) L. c. p. 91. „Exceptiones alias, quam Jurisdictionem supremorum judiciorum notorie destruentes, non admiti, verissimum, contra Autorem." Limbach behauptete das Gegentheil.

demselbigen Grunde, aus welchem ich seiner vorigen Behauptung, meinen Beifall versagen mußte. Da nehmlich durch die Berichtserstattung, nicht die Rechtmäßigkeit der Sache selbst, sondern blos die Vorfrage entschieden werden soll: ob die Prozesse zu erkennen sind, oder nicht, so sind in der Regel rechtliche Ausflüchte überflüßig. Denn bey Erkennung der Prozesse kann doch blos auf den Grund der Klage Rücksicht genommen werden, und die Beurtheilung der rechtlichen Ausflüchte gehört zu dem gerichtlichen Verfahren. Aus diesem Grunde ergiebt sich auch: daß auf Begründung der Gerichtsbarkeit in einem jeden Berichte Rücksicht muß genommen werden, weil diese, ein vorzüglicher Gegenstand der außergerichtlichen Berathschlagung ist. In Praxi werden die Berichte gemeiniglich wie ordentliche Streitschriften eingerichtet, worüber sich auch die letzte Visitation sehr nachdrücklich (13) beschwerte; und vielleicht wäre dieses ein Gegenstand, der die Aufmerksam-

keit

---

(13) S. den Hrn. v. Balemann a. a. O.

keit einer künftigen Gesetzgebung verdiente; da hierdurch sehr viele unnöthigen Wiederhohlungen veranlaßt werden.

Noch scheint mir die Bitterkeit eine kleine Bemerkung zu verdienen, mit welcher so viele Schriften dieser Art abgefaßt sind. Oft wird es den Unterthanen, als Empörung, ja sogar als Hochverrath ausgelegt, wenn sie ihre Beschwerden vor dem höchsten Richter im Reiche anbringen. Gewiß muß man hierbey in Betrachtung ziehen, daß dergleichen Klagen nicht allein den Reichsgesetzen gemäß sind, nach welchen keinem teutschen Bürger das Recht versagt werden darf; sondern auch in gewisser Rücksicht dem Fürsten selbst zum Vortheil gereichen, weil dadurch nicht selten wirklichen Unruhen und Empörungen vorgebeugt wird.

Uebrigens ist es wohl kaum nöthig zu erinnern: daß ich hierdurch den Eifer nicht tadeln will, mit welchen eine jede Parthey ihre Sache zu vertheidigen pflegt. Selbst die Bitte um Abschlagung der Prozesse, die bey einem solchen Berichte, der von der Obrigkeit als

Rich-

Richter erstattet wird, nicht rathsam seyn möchte, wird bey Schriften dieser Art ganz schicklich seyn. Auch halte ich es gar nicht für unzweckmäßig, wenn sie die Form einer Streitschrift erhalten, in welcher die in der Klage vorgebrachten Punkte einzeln beantwortet werden; da es im Gegentheil der andern Gattung von Berichten angemessener ist, wenn sie wie ein Brief, oder wie eine Relation eingerichtet werden. (14)

Formeln von Berichten anzuführen, würde ganz überflüßig seyn, da hierbey das meiste, auf die besondre Beschaffenheit der Umstände ankommt; diejenigen wenigstens die Deckher (15) und Rhetius (16) angeben, möchten wohl schwerlich noch gegenwärtig zum Muster dienen können.

§. 32.

(14) S. Gosw. Jos. v. Buinink Anfangsgründe des Reichskammergerichts-Prozesses. B. 8. C. 5. §. 31—33.

(15) L. c. pag. 92.

(16) L. c. C. II. No. 10.

§. 31.

g. Von Requisition des Berichts.

Es ist durch den Gerichtsbrauch bey beiden Reichsgerichten eingeführet worden: (1) daß der Kläger während der zur Berichterstattung bestimmten Zeit um Beschleunigung dieser Handlung, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck — um Gehabung des Berichts — bitten muß. Eine solche Bittschrift wird der Obrigkeit doppelt überreicht, damit auf dem Duplikate, welches der Kläger zurück erhält, die Gehabung des Berichts bezeigt werden kann. Sollte sich die Obrigkeit weigern ein solches Zeugniß zu ertheilen, so würde man zu andern Beweißmitteln seine Zuflucht nehmen müssen.

§. 32.

h. Von den Unkosten des Berichts, oder von seiner Auslösung. (1)

Da ein jeder streitender Theil verbunden ist, die Kosten von seinen eignen Schriften so

---

(1) S. *Ludolf* l. c. Sect. II. §. 11. No. 17. und *Cramer* in Systemate Processus Imperii §. 1234. und 1235.

so lange zu tragen, bis die Hauptsache selbst entschieden ist, so läßt sich wohl kaum daran zweifeln: daß die Obrigkeit verbunden sey, den Bericht unentgeldlich zu erstatten, sobald sie selbst, von ihren Unterthanen vor den höchsten Reichsgerichten belangt wird.

Daher auch die beiden ehemaligen Kammergerichtsassessoren Kasper und Werner Koch (2), die diese Frage zuerst berührten, der Obrigkeit, die Kosten des Berichts auferlegten.

Ueber die Allgemeinheit dieser Behauptung darf man sich deswegen nicht wundern, weil damals die Berichterstattung blos bey Klagen der

(1) S. *Pilger* Diss. continens delineationem praxeos Augustissimae Camerae Imperialis novissimae, circa litterarum informatoriarum redemtionem, vulgo der Berichtsauslösung. Marburg. 1789. 4.

(2) In Commentar. ad ordinat. Cam. P. 2. Tit. 14. no. 5 in *Deckheri* monument. lect. cameral. antiquae. Man vergl. auch *Ludolf* l. c. Sect. II. §. 11. n. 17.

der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebräuchlich war. Je häufiger der Gebrauch der Berichte auch in Privatsachen wurde, desto streitiger wurde auch jene Frage. Weil man nehmlich beide Fälle nach gleichen Grundsätzen beurtheilen wollte, so mußte man natürlicher Weise in verschiedne Schwierigkeiten verwickelt werden. Gewöhnlich wurden nun diese Kosten den klagenden Unterthanen auferlegt, (3) welches man dadurch zu rechtfertigen suchte: daß sie vor erkannten Prozessen, die Vermuthung gegen sich hätten, und also bis dahin den Aufwand, der durch ihre ungegründet scheinende Forderung veranlaßt werde, aus eignen Vermögen bezahlen müßten.

Doch scheint man in neuern Zeiten, wenigstens bey dem Kaiserlichen Kammergerichte, von dieser Regel wieder abgegangen zu seyn; und einen Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen von Berichten gemacht zu haben, der nicht nur der rechtlichen Analogie,

sondern

---

(3) S. des Hrn. v. Balemann Anmerkungen S. 389.

sondern auch der Billigkeit ganz angemessen ist. (4)

So erfolgte z. B. in Sachen von Schenk wider Solms-Braunfels dem 12. Juli 1784. folgendes Dekret:

„Es wird der beklagten Regierung in die-„ser die eignen Gerechtsamen des Landes-„herrn betreffenden Sache die unentgeldliche „Verabfolgung des abgeforderten Berichts „aufgegeben.“

In Sachen Johann Krochmann wider Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Hamburg, hatte sich der Kläger zwar zur Entrichtung der Expeditionsgebühren erboten, als man aber von ihm auch die Bezahlung der Arbeit des Referenten verlangte, beschwerte er sich deshalb bey dem Kaiserlichen Kammergerichte, und dem 31. August 1787. wurde dem Magistrat zu Hamburg anbefohlen:

„Den

---

(4) Man vergl. die oben angeführte Abhandlung des Hrn. D. *Pilger* §. XL. pag. 35. seq., wo man auch außer den angeführten Beispielen noch mehrere andre finden kann.

„Den in dieser wider denselben eingeklag„ten, die eignen Gerechtsame betreffenden „Sache erforderten Bericht, Supplikantens „Principalen gegen die von ihm erbotne „Zahlung der Kanzley-Expeditionsgebühren „in 4 Wochen, sub praejudicio angesetzt, „verabfolgen zu lassen."

Bisweilen hat man sogar der Obrigkeit die Restitution der für den Bericht abgeforderten Sporteln anbefohlen, als z. B. in Sachen der Gräflich Lippe-Detmoldischen Eingesessenen der Aemter Schettmar, Irlinghausen, Brake, und Consorten, wider die Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft, wo zugleich mit dem gebetnen Mandate dem 18. Dec. 1787. die Verordnung erfolgte, die erhobenen Gerichtsgebühren zu 153 Rtl. 53 kr. dem Kläger zu restituiren.

Endlich ist es auch nicht selten geschehen: daß man schon in dem Schreiben um Bericht seine unentgeldliche Erstattung befohlen hat, als z. B. in Sachen der Brederischen Erben c. die Dörrischen Erben, und die Fürstlich Solmsi-

Solmsische Regierungs-Canzley als Mitbeklagten dem 12. Jan. 1788.; und vielleicht würde es rathsam seyn in der Klage auf den Fall, um ein solches Dekret zu erbitten, wenn Schreiben um Bericht erfolgen möchte.

Sollte man demungeachtet Abweichungen von dieser Regel finden, so müßte man sie wohl daraus erklären: daß nicht immer in allen Kammergerichtlichen Senaten gleichförmige Grundsätze beobachtet werden. Noch vor kurzer Zeit hielt es daher der Referent in einer solchen Sache, für nothwendig: die wahre Theorie von der Berichtsauslösung aus den angeführten Gründen zu entwickeln, wobey er sich auch darauf bezog: daß ein solcher Bericht, von welchem hier die Rede ist, in den ältern Gesetzen eine **Gegennothdurft** genennt wird.

Uebrigens bedarf es wohl kaum einer besondern Erinnerung: daß in der Regel die Unterthanen die Kosten des Berichts nachzahlen müssen, wenn in der Hauptsache selbst gegen sie erkannt wird.

§. 33.

§. 33.

i. Von dem Reichsgerichtlichen Verfahren auf erstatteten Bericht.

Wenn der Bericht zur bestimmten Zeit eingekommen ist, so wird zuförderst von dem höchsten Richter die Frage untersucht: ob die Thatsache schon gegenwärtig in völliges Licht ist gesetzt worden, oder nicht. In jenem Falle dürfen die Prozesse sogleich erkannt oder abgeschlagen werden, wobey dieselbigen Regeln statt finden, die überhaupt bey Erkennung der Prozesse zu beobachten sind, und von deren besondrer Anwendung auf Klagen der Unterthanen, noch in der Folge soll gehandelt werden. Vielleicht könnte man bey dem Satze einige Bedenklichkeit finden: daß die Prozesse auf bloßen Bericht von den höchsten Reichsgerichten dürfen abgeschlagen werden, weil es in gewisser Rücksicht unbillig scheint: daß man ein für den Kläger so nachtheiliges Dekret erläßt, ohne ihn nochmals zu hören; allein zu geschweigen, daß der Gegenbericht durch kein

Ge-

Gesetz befohlen ist, so heißt es auch in dem 10ten Paragraphen des Jüngsten Visitations-abschiedes ausdrücklich: „Wie der Bericht „eingekommen sey, und daraus erscheinen „würde: daß des Supplikantens Ansuchen „und Begehren keine statt haben könne, solle „derselbe, vom Kammergerichte gänzlich abge-„wiesen werden u. s. w." Es kommen daher Beispiele dieser Art sehr häufig vor; so erfolgte in Sachen Ziegler zu Regensburg c. den dasigen Magistrat dem 20sten April 1742. das Dekret:

1) „Ponatur der Bericht des Magistrats „zu Regensburg ad Acta."

2) „Hat Supplikantens Begehren nicht „statt, und lassen es Ihro Kaiserl. Majestät, „bey der von dem Magistrat zu Regensburg „in dieser Sache getroffenen Verfügung le-„diglich bewenden."

Bey dem Kaiserlichen Kammergerichte ereignete sich in dem Jahre 1782. in Sachen Mick c. den Magistrat zu Frankfurt, der merkwürdige Fall: daß man nach einer von

dem

dem Magistrat übergebenen Vorstellung, auf bloßen Bericht das Mandat abschlug, ob man gleich einige Tage zuvor den Gegenbericht für zuläßig erklärt hatte.

Sobald über die Thatsache noch irgend eine Aufklärung zu wünschen ist, so wird der Bericht zum Gegenbericht mitgetheilt. Zwar ist dieses, wie schon bemerkt worden, durch kein Gesetz vorgeschrieben (1), allein gewiß auch keinem zuwider, denn jene eben angeführte Stelle des Visitationsabschiedes, auf welche sich der gräfliche Subdelegirte bey der letzten Visitation berufte, spricht nur von dem Falle, wenn die Thatsache durch den Bericht, außer allen Zweifel ist gesetzt worden, und läßt den entgegengesetzten ganz unentschieden. Eben so wenig glaube ich auch: daß es

(1) *Ludolf* sagt l. c.: Ad stylum quoque referendum est, quod litterae informatoriae exhibitae communicentur supplicanti zum Gegenbericht.

(2) S. *Ludolf* l. c. S. II. §. 20. und Mosers Einleitung zum Reichshofrathsprozeß Th. I. S. 689. der sich hierüber sehr freimüthig äußert, und dessen Worte selbst nachgelesen werden müssen.

es dem Ansehn der Stände zuwider sey, wie in derselbigen Abstimmung behauptet wurde; da gewiß selbst der erste Reichsstand nicht mit Recht verlangen kann: daß man ihm völlige Unpartheylichkeit zutrauen solle, sobald er seine eigne Sache vor dem höchsten Richter vertheidiget. — Eher würde die Mittheilung des Berichts zum Gegenberichte dann wegfallen können, wenn er von der Obrigkeit als Richter wäre erstattet worden; in diesem Falle aber möchte wohl den Ständen weniger daran gelegen seyn, als in jenem. — Was endlich den Vorschlag betrift, der jener Erinnerung beygefügt wurde: daß man den Bericht nach erkannten Prozessen dem Kläger, nebst der Exceptionsschrift, mittheilen möchte, so würde dadurch dem Kläger gar nicht geholfen, da es ihm um Mittheilung des Berichts nur insofern zu thun ist, insofern er dadurch Gelegenheit erhält, die Abschlagung der Prozesse zu verhindern.

Ein Termin wird in der Regel zur Erstattung des Gegenberichts nicht anberaumt, weil

der Schade, der aus dem Verzuge entsteht, den Kläger selbst, nicht aber den Beklagten betrift. (3) Daher auch bey der letzten Kammergerichts-Visitation, einige Mitglieder derselben zweifelten, ob ein Anwald, der ihn mit Fleiß verspätiget hatte, deswegen mit Recht habe bestraft werden können, wie es in einem Dekrete vom 29. Aug. 1769. geschehen war. (4) Jedoch kommen einzelne Beispiele vor, daß man besonders, einen Termin zu Einbringung des Gegenberichts, selbst sub praejudicio praeclusionis angesetzt hat, wenn zum Besten des Klägers eine Inhibition, oder andre provisorische Verordnung war erkannt worden. Dieses scheint auch der Absicht des letzten Visitationsschlusses gemäß zu seyn, der ausdrücklich befiehlt: „Daß wo dem „Schreiben um Bericht eine Temporalinhi„bition angehänget worden, nach eingelang„ten Bericht auf weiteres Anhalten die recht„liche Vorbescheidung ohne allen Zeitverlust, „und

(3) S. *Ludolf* l. c. Sect. II. §. XX.

(4) Des Hrn. v. Balemann Anmerkungen S. 391.

„und ohne die Sache, wie bis anhero ver„schiedentlich geschehen, liegen zu lassen, er„theilet werden solle.“

Auch zweifle ich nicht: daß in diesem Falle die Mittheilung des Berichts von Amtswegen könnte beschlossen werden (5), obgleich ausserdem der Kläger darum bitten muß.

Was endlich die Form derjenigen Dekrete betrift, durch welche die Mittheilung des Berichts beschlossen wird, so heißt es gewöhnlich bey dem Kaiserlichen Kammergerichte:

„Ist die gebetne Communikation des Be„richts hiermit erkannt.“

Bey dem Reichshofrath aber:

„Ad Acta und dem Supplikanten auf „sein Begehren zu communiciren.“

Obgleich in diesem Dekrete des Gegenberichts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so wird er doch, wie schon Deckher (6) gezeigt

(5) Schon der Hr. v. Ludolf sagt a. a. O., daß bisweilen die Mittheilung des Berichts ex officio erkannt werde.

(6) L. c. pag. 94.

zeigt hat, stillschweigend hierdurch verstattet, will man aber den Kläger, ungeachtet der Mittheilung des Berichts zu keiner Antwort zulassen, so wird dieses auf folgende Art angezeigt:

„Es kann der Bericht ad notitiam e can-
„cellaria communicirt werden." (7)

§. 33.

k. Von der Beschaffenheit des Gegenberichts.

In dem Gegenberichte muß in allen Stücken auf den Bericht Rücksicht genommen werden. Ist also in diesem die Begründung der Gerichtsbarkeit, oder die Wahrheit der Thatsache angegriffen, so wird man in jenem suchen müssen, beides so viel als möglich zu rechtfertigen. Es fragt sich aber: ob sich der Kläger auch auf rechtliche Ausflüchte einzulassen braucht, die, wenn sie auch zur Sache gehören, doch dem Endzwecke der Berichterstattung

---

(7) *Cramer* in Systemate Processus Imperii. §. 1243.

stattung nicht gemäs sind. Dürfte man voraussetzen: daß bey Erkennung der Prozesse selbst, blos auf den Grund der Klage Rücksicht genommen werde, so könnte der Kläger sehr gut die Beantwortung jener Punkte bis zum gerichtlichen Verfahren verschieben: Da dieses aber nicht immer geschehen möchte, so wird es ihm wohl kaum zu rathen seyn, daß er allein, die Gränzen der Berichtserstattung so strenge beobachten soll.

Mit dem Gegenberichte schließt sich in der Regel die ganze Berichtserstattung (1), doch ist es den höchsten Reichsgerichten unverwehrt, dann ein wiederhohltes Schreiben um Bericht ergehen zu lassen, wenn sie noch über die

(1) Der Hr. v. Ludolf sagt l. c. Sect. II. §. 2. no. 17.: Inprimis hic cavendum ne in ejusmodi casu judex permittat partibus multiplicationem scriptorum. Litterae informatoriae et contrainformatoriae lege et consuetudine nituntur, ulteriora scripta admittere, abusus foret non tolerandus.

die Thatsache irgend eine Aufklärung wünschen sollten. (2)

§. 34.

I. Von Erkennung der Prozesse auf Bericht und Gegenbericht.

Ohne uns bey allgemeinen Grundsätzen aufzuhalten, gehen wir sogleich zur Untersuchung der Frage: ob die höchsten Reichsgerichte nach erfolgter Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, bey Erkennung der Prozesse schwieriger seyn sollen, als in andern Sachen? In der Regel glaube ich nicht, daß ein Unterschied statt findet. Denn, wollte man auch die Vermuthung für die Obrigkeit, noch so weit ausdehnen, so kann man doch auf keine Weise den Satz rechtfertigen:

(2) Diese Behauptung läßt sich sehr gut mit jener Aeußerung des Hrn. v. Ludolf vereinigen. Er spricht nehmlich nur von solchen Schriften, die von den Partheyen aus eigner Bewegung eingereicht werden möchten.

gen: daß den Unterthanen das rechtliche Gehör versagt werden soll, sobald die Rechtmäßigkeit ihrer Klage noch zweifelhaft scheint (1), da zumal aus einer solchen Versagung der Justitz, die traurigsten Folgen selbst für den Fürsten entstehen könnten. Demungeachtet ist es nicht zu läugnen, daß in einzelnen von der Wahlkapitulation besonders bestimmten Fällen die Prozesse nur dann erkannt werden dürfen, wenn der Kläger aller Wahrscheinlichkeit nach, das Recht auf seiner Seite hat.

Die hierhergehörige Vorschrift ist in dem 15ten Artickel des Kaiserlichen Wahlvertrages enthalten. Nachdem hier der Kaiser im Allgemeinen versprochen hat: „Die mittelbaren Reichsunterthanen in seinem Schutz zu nehmen, sie jedoch zum schul-

(1) Die allgemeine Regel: in dubio decernendos esse processus, darf ich wohl als erwiesen voraussetzen. — Eine Abhandlung hierüber findet man in des Hrn. v. Cramers Wetzlarischen Beyträgen Th. 2. no. 21.

schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anzuweisen, so macht er sich noch insbesondre zu folgenden Punkten verbindlich:

„Erstlich Unterthanen der Stände, oder mit andern Pflichten ihnen zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, unter keinem Vorwande, von deren Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, oder auch rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten zu befreien, noch solches andern zu gestatten."

„Zweitens nicht zuzugeben: daß die Landstände die Disposition über die Landsteuern mit Ausschließung des Fürsten, privatiue an sich zögen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne seine Einwilligung Zusammenkünfte hielten, oder sich gegen die Verordnung der Reichsgesetze, desjenigen Beitrages entschlügen, den die Unterthanen zur Besetzung und Erhaltung, der einem Reichsstande zugehörigen, nöthigen Vestungen und Garnisonen,

nen, und zu dem Unterhalte des Kammerge=richts zu entrichten schuldig sind.

„Drittens: alle gegen diese Punkte (wider diese und andre obberührte Sachen) an den Reichsgerichten angebrachte Klagen, nicht leichtlich zu hören, sondern die Unterthanen a limine judicii ab, und zur schuldigen Parition anzuweisen."

Da sich dieser letzte Artickel auf die vorhergehenden Paragraphen der Wahlkapitulation bezieht, so können hierunter keine andern Klagen gemeint seyn, als 1) solche, durch welche sich die Unterthanen entweder ganz und gar von ihrer Abhängigkeit zu befreien suchen, oder doch von einzelnen rechtmäßig hergebrachten Auflagen; und 2) solche, die auf eine ausschließende Verwaltung der Steuern, auf heimliche Zusammenkünfte, oder auf Verweigerung derjenigen Beiträge abzuzielen scheinen, welche die Unterthanen, zu den einem jeden Reichsstande nöthigen Vestungen

und

und Garnisonen, wie auch zum Unterhalte des Kammergerichts zu entrichten schuldig sind. Die Worte nicht leichtlich aber, haben im gegenwärtigen Falle eine andre Bedeutung, als in der oben angeführten Stelle des Jüngsten Reichsabschiedes. Dort beziehen sie sich auf die Nothwendigkeit der Berichtserstattung, hier aber, auf die Schwierigkeit bey Erkennung der Prozesse selbst. Daher auch der in beiden Vorschriften befindliche Zusatz ganz verschieden ist. In jener heißt es: „sondern zuvor um Bericht schreiben;" in dieser aber: „sondern die „Unterthanen a limine judicii ab und zur „schuldigen Parition an ihren Landesfürsten „und Herrn anweisen."

Fast könnte es scheinen, als wenn durch diesen Zusatz die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in dergleichen Sachen ganz ausgeschlossen sey, allein er muß nach jenen, in dem Hauptsatze befindlichen Worten nicht leichtlich erkläret werden, auch ergiebt sich das Gegentheil aus einer genauen Verglei-

chung

chung dieses Gesetzes, mit denjenigen Vorschlägen der Fürsten, durch die es veranlaßt wurde, und welche allerdings eine gänzliche Befreiung von der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit zur Absicht hatten. Da übrigens diese Vorschrift den allgemeinen Grundsätzen von Erkennung der Prozesse, zuwider ist, so darf sie auch auf andre ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden. Klagen also z. B. die Unterthanen wegen neuen oder nicht rechtmäßig hergebrachten Auflagen, so kann es nach meinem Bedünken keine Anwendung leiden.

In Ansehung der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse selbst, die nach erfolgter Berichtserstattung auf Klagen der Unterthanen können erlassen werden, haben die Gesetze keine besondern Vorschriften ertheilt. Doch pflegt man gemeiniglich bey dem Reichshofrathe dergleichen Sachen in einen Reskriptsprozeß einzuleiten (2), wovon Hanzely (3) mehrere Beispiele angeführet hat.

Bey

Bey dem Kaiserlichen Kammergerichte aber ist in solchen Fällen, besonders seit einiger Zeit, der Gebrauch der Ordinationen außerordentlich häufig.

Folgende sehr merkwürdige Verordnung dieser Art erfolgte in dem Jahre 1788. in Sachen der Gemeinde Brezenheim und Winzenheim gegen den Herrn Grafen von Brezenheim:

„Man versiehet sich zu dem Herrn Implo-„raten, daß er seine Unterthanen mit unrecht-„mäßigen Diensten, besonders mit zu weit ent-„fernten Fuhren außer Landes nicht zu beschwe-„ren, es wegen des Fruchtzinses, bey der „in dem Amt Brezenheimischen Berichte vom „15.

(2) Beiläufig verdient hier noch bemerkt zu werden, daß der Hr. v. Cramer in Systemate Processus Imperii §. 691. und in seinen Beobachtungen Obs. MXLII. die sonderbare Meinung äußert: daß ein Rescriptum pro informatione bey dem Reichshofrathe so gut wie ein Rescriptum C. C. sey.

(3) In seinem Grundriß Th. 2. S. 22.

„15. Febr. 1788. bemerkten Observanz ferner „zu belassen, den dienstpflichtigen Untertha„nen zu ihrem Ackerbau und Nahrung die „nöthige Zeit zu gönnen, und hierzu das Amt „Brezenheim erstlich anzuweisen, und zu Ab„schneidung künftiger Mißhelligkeiten, des„falls ein verhältnißmäßiges Regulativ zu „machen von selbst geneigt seyn werde, wi„drigenfalls auf weitre von dem Imploranten „einkommende — Beschwerden weiter erge„hen soll, was Recht ist."

Merkwürdig scheint mir diese Verordnung besonders in der Rücksicht zu seyn, weil sie eine Menge Beschwerden erlediget, von welcher man kaum erwarten konnte, daß sie sich ohne gerichtlichen Prozeß würden erheben lassen können. So lange aber noch kein ordentlicher Ordinationsprozeß vorgeschrieben ist, sollte ich fast glauben: daß der Gebrauch dieser Verordnungen nur auf solle Fälle müßte eingeschränkt werden, in welchen man aller Wahrscheinlichkeit nach vermuthen kann, den

ganzen

ganzen Prozeß brevi manu zu endigen, als z. B. wenn ein Unterthan um die Wiedereinsetzung in seinen Dienst gebeten hat. (4) Sobald man aber zu einer solchen Hofnung berechtiget ist, so wird der Gebrauch der Ordinationen in Sachen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn desto schicklicher seyn, jemehr sich diese Vorschriften durch ihre Gelindigkeit empfehlen.

Zu-

(4) Daß besonders bey Klagen dieser Art, die Ordinationen üblich sind, hat schon Dürr in seiner Diss. de Ordinationibus §. LIX. p. 31. bemerkt. Ein neues Beispiel ereignete sich in Sachen des Raths Löber wider den Grafen Friedrich Ludewig zu Löwenstein-Wertheim, wo dem 1. Febr. 1791. das Dekret ergieng: „Es wird Supplikant zum schuldigen Respekt „gegen Herrn Imploraten — angewiesen, je„jedoch versiehet man sich zu des Herrn Gra„fen Gemüthsbilligkeit, derselbe werde den „Supplikanten nichts destoweniger bewanden „Umständen nach bey seinem Amte und Emo„lumenten zu lassen — von selbst geneigt seyn."

Zuletzt verdient noch die Frage, besonders in Hinsicht auf den Reichshofrath, einige Aufmerksamkeit: ob auf bloßen Bericht und Gegenbericht ein endliches Urtheil erfolgen kann? — Daß dieses der Absicht der Berichtserstattung angemessen sey, wird man wohl nicht mit Grund behaupten können, denn durch sie, soll blos die Erkennung der Prozesse außer allen Zweifel gesetzt werden. Bey dem Kaiserlichen Kammergerichte, wo die Gränzlinie zwischen den außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren sehr scharf gezogen ist, würde sich auch dieser Fall kaum denken lassen. (5) Von dem Reichshofrathe aber sagt schon Limbach (6), daß er sehr oft die ganze Sache durch bloßen Bericht und Gegenbericht verhandeln lasse, und sie dann nach Art der alten Kaiser

(5) Dieses bezeigt auch *Ludolf* in seinen Observat. Obs. I., wo er de usu litterarum informatoriarum handelt, auf folgende Art: Verus et legitimus usus litterarum informatoriarum non est is, ut ex processu extrajudiciali fiat judicialis.

Kaiser de plano et ex plenitudine potestatis, entscheide. Dasselbige behauptet auch Moser in seiner Einleitung zum Reichshofrathsprozeß. (7) „Weil," sagt er „in den Fällen, „da Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft „klagen, diese zuvor mit ihrem Bericht muß „vernommen werden, sothaner Bericht aber „mehrentheils zum Gegenbericht communici„ret wird, und öfters die Sache also aus„gemacht wird, so hat man den Berichts„prozeß ebenfalls für eine besondre Gattung „eines Prozesses, der zwar mehr auf summa„rium als ordinarium hinaus läuft zu con„sideriren." Der Hr. v. Cramer (8) sucht dieses Verfahren des Reichshofraths dadurch zu rechtfertigen: daß es der Vorschrift des 19ten Artickels der Wahlkapitulation völlig

(6) L. c. pag. 9.: in excelso judicio aulico nonunquam totius causae expositio per istius modi informationes simplices Bericht und Gegenbericht fieri solet &c.

(7) Th. 4. S. 718.

(8) In Systemate Processus Imperii §. 529.

lig angemessen sey, nach welcher dergleichen Prozesse in möglichster Kürze sollen entschieden werden, und in der That wird sich auch wenigstens dann nicht viel dagegen einwenden lassen: wenn die Sache durch den Bericht und Gegenbericht so sehr erschöpft ist, daß es ganz überflüßig seyn würde, sie in einen neuen Prozeß einzuleiten. Auf diesem Fall könnte allerdings nicht nur die angeführte Stelle der Wahlkapitulation, sondern auch die Vorschrift der Reichshofrathsordnung angewendet werden, durch welche dieses höchste Gericht von der Beobachtung aller unnöthigen Gerichtsfeierlichkeiten, dadurch dem Hauptwerke und genugsamer Erkundigung der Wahrheit, nichts zu- und abgeht, freygesprochen wird.

§. 35.

m. Von dem Contumacialverfahren bey Ausbleibung des Berichts. (1)

Wenn der zur Berichterstattung bestimmte Termin (2) abgelaufen ist, so muß der

(1) In den Wetzlarischen Beiträgen S. 1. Com. V.

der Kläger auf den Fall: daß er nicht eingekommen seyn sollte, um Erkennung der Prozesse in contumaciam non informatis Bitten, welches in derselbigen Supplick zu ersehen pflegt, in welcher um Mittheilung des Berichts zum Gegenbericht angesucht wird.

Bey dem Contumacialverfahren selbst, muß von den Reichsgerichten mit gehöriger Hutsamkeit zu Werke gegangen werden. (3) Beson-

V. kommt der sonderbare Fall vor: daß die Prozesse in contumaciam erkannt wurden, weil der Bericht blos formalia betraf.

(2) Der Termin muß kraft des §. 11. im V. A. Sch. von 1713. nach Gestalt der Sachen, und Entlegenheit des Orts bestimmt werden.

(3) Daher sagt der Hr. von *Ludolf* in Obs. CCXCVII.: „Alius est error si putent causarum patroni, quod ob solam moram judicis; in transmittendis litteris informatoriis „quae varias potest habere causas impedimentaque, processus antea petiti statim sint decernendi.

Besonders ist dieses durch den Visitations-abschied von 1713. (4) anbefohlen, und in dem neusten Visitationsschlusse von 1769. abermals eingeschärft worden, mit der neuen Verordnung: daß die Erkennung der Prozesse in contumaciam, einem dritten zum Nachtheile gereichen solle (5), welches besonders bey Appellationen der Fall seyn könnte.

Zu-

(4) „Sollte der Bericht in bestimmter Zeit vom „Tage der Insinuation an zu rechnen nicht „einkommen, wäre der Sachen Eigenschaft „nach wegen des Mandats oder Prozesse auf „weiters Anhalten zu erkennen, was Rech„tens. Wobey gleichwohl in allen mit solcher „Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände „des Reichs sich diesfalls zu beschweren keine „Ursach haben mögen.“

(5) Es heißt nemlich in dem Visitationsschlusse von 1769.: „Es solle ohne weiteren Vorschub „mit behöriger Erkenntnüß fürgeschritten wer„den, jedoch mit der Vorschrift, damit wenn „auch in contumaciam judicis non informan„tis Prozesse erkannt werden müßten, den„noch dabey sonst etwas, so zu Bekränkung „eines dritten ohngehörten, in actis benannten, „gereichet, gesetzwidrig nichts verfügt werde.“

Zuförderst müssen daher die Reichsgerichte darauf sehen: ob die Gehabung des Berichts hinlänglich erwiesen sey?

In dem Falle: daß dieses noch gar nicht geschehen ist, so erfolgt das Vordekret:

„Würde Supplikant: daß sein Prinzi„pal sich um Gehabung des Berichts, gezie„mend gemeldet, gehörig bescheinigen, so er„gehet alsdann ferner, was Rechtens ist."

Bey dem Kaiserlichen Kammergerichte pflegt man gemeiniglich (6) dem Kläger noch eine zweite Requisition des Berichts auf folgende Art aufzulegen:

„Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern „würde Supplikant: daß sein Prinzipal sich „nochmalen um Gehabung des Berichts ge„meldet habe, darunter aber enthörer wor„den sey, fordersamst glaubhaft bescheinigen, „solle ferner ergehen, was Recht ist."

Daß

(6) S. *Cramer* in Systemate Processus Imperii §. 1245.

Daß übrigens ein solches Vordekret jedesmal vor Erkennung der Prozesse in contumaciam erfolgen müsse, wie der Hr. v. Cramer zu behaupten scheint, läßt sich nicht erweisen, und ich kann mich einiger Fälle erinnern, wo die Prozesse sogleich in contumaciam non informantis erkannt worden sind, als z. B. in Sachen der Hudgenossenschaften zu Paderborn c. den Herrn Bischoff.

Oft aber läßt man es nicht einmal bey dieser Vorsicht bewenden, sondern man setzt noch einen neuen Termin zur Berichtserstattung an, nach dessen Verlauf erst die Prozesse erkannt werden. (7)

Das Reichshofräthliche Verfahren ist in dieser Rücksicht von dem Kammergerichtlichen ziemlich verschieden. (8)

Eine zweite Requisition des Berichts wird dem Kläger nicht auferlegt, sondern es erfolgt so-

---

(7) S. *Cramer* l. c.

(8) S. Hanzelys Grundriß des Reichshofräthlichen

sogleich ein Excitatorium, wodurch dem Beklagten eine neue Frist entweder unter der Bedrohung angesetzt wird: daß es nicht nöthig sey, den Impetrantischen Petitis zu willfahren, oder sub comminatione severioris ordinationis caesareae. Hat man diesen Weg erwählt, so wird nach Verlauf der ordnungsmäsigen Fristen, ein neuer Termin bey Strafe einer Mark Goldes angesetzt. Ist dieser abermals abgelaufen, so wird der saumselige Theil in die angedrohter Strafe verurtheilt, und noch ein Versuch bey Strafe des Dupli gemacht. Und auf diese Art wird mit Erhöhung der Strafe fortgefahren, wenn der Bericht selbst in diesem Termine noch nicht einkommen sollte. (Sie wird nehmlich jedesmal um eine Mark Goldes vergrößert.)

Uebrigens ergiebt sich schon aus der allgemeinen Theorie des Prozesses: daß gegen alle diese

---

chen Verfahrens in Gnaden und Justitzsachen Th. 2. §. 131. S. 16.

diese Fristen Dilation und Restitution gesucht und erhalten werden kann.

IV.

Von dem Nutzen dieser Berichtserstattung.

§. 37.

Wenn man auch den, so oft gemißbrauchten Satz nicht vertheidigen will: daß Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in der Regel die rechtliche Vermuthung gegen sich haben, (1) so ist es doch aus andern politischen Gründen unläugbar: daß bey Annehmung von dergleichen Beschwerden die größte Vorsicht nöthig sey.

Schon die Begründung der Gerichtsbarkeit scheint eine genaue Untersuchung zu erfordern,

(1) Der Hr. von Cramer sagt sogar in seinem Systemate Processus Imperii §. 515. pag. 136.: In causis subditorum contra dominum maxima pro his iustitiae, e contrario contra illos inobedientiae et pruridus litigandi militat praesumtio. — Durch die Erfahrung, möchte sich wohl schwerlich diese Behauptung rechtfertigen lassen.

fordern, da es sehr oft zweifelhaft seyn kann: ob die Sache an die Austräge zu verweisen sey, oder nicht. Daher auch Baiern in einem oben angeführten Gutachten (2) vorzüglich aus dem Grunde die Einführung dieser Berichtserstattung, auch bey dem Reichshofrathe für rathsam hielt. Zwar könnte man vielleicht glauben: daß dieser Punkt, sehr gut auch nach Erkennnung der Prozesse könnte erörtert werden, allein der unnöthigen Kosten und Weitläuftigkeiten nicht zu gedenken, die hierdurch verursacht werden, so muß auch den Reichsgerichten ein jedes Mittel angenehm seyn, durch welches sie solche Vorwürfe der Stände vermeiden können, die irgend einen gegründeten Anschein für sich haben, besonders dann, wenn sie die Uebergehung der Austrägalinstanz betreffen, die von jeher zu so vielen Zwistigkeiten Gelegenheit gegeben hat.

Ein andrer Grund der jene Behutsamkeit empfiehlt, ist darinne zu suchen: daß in

---

(2) s. S. 25.

in den meisten Fällen, die Klagen der Unterthanen nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden können, sondern dabey auf besondre Verträge und Gewohnheiten muß Rücksicht genommen werden, die in einem jedem teutschen Staate so verschieden sind, daß eine vollständige Kenntniß derselben, fast unmöglich ist. (3)

Man erwäge endlich, wie wichtig die Folgen sind die sehr oft die Erkennung der Prozesse

(3) Der Hr. von Ludolf äußerte sich hierüber in einem sehr schönen Gutachten, das er in Sachen Mengerskirchen c. Nassau Dillenburg ablegte, auf folgende Art: „Daß alle Streitigkeiten zwischen Unterthanen und der Landesherrschaft die beschwerlichsten jederzeit den „höchsten Reichsgerichten zu seyn pflegen, zumal wenn es Contributionsmaterien betrift. „Da nach verschiedner Verfassung und Gewohnheit des Landes eine allgemeine Regel „zu statuiren, nicht wohl thunlich. Also hat „man destomehr Ursache in dergleichen Sachen behutsam zu verfahren, damit nicht „decisio

zesse besonders der unclausulirten Mandate auf Klagen der Unterthanen nach sich zieht, indem dadurch nicht nur das Zutrauen derselben zu ihrer Obrigkeit geschwächt, sondern auch Gelegenheit zu neuen Streitigkeiten, ja selbst zu Unruhen und Empörungen gegeben werden kann. Dieser Umstand wird selbst in dem Visitationsmemoriale von 1568. als die vorzüglichste Ursache von der Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung angegeben, obgleich die Reichsständische Politik noch andre Absichten darunter verbergen mochte. Die Wahrheit desselben ist kaum zu bezweifeln. Wenigstens sagt schon der Hr. von Ludolf (4) zu dessen Zeiten der Geist des Aufruhrs weit weniger als gegenwärtig herrschte: daß die Unterthanen sehr oft durch ein günstiges Reichs=

„decisio unius causae ad consequentium gezo„gen wird.

(4) In Commentatione Systematica de Jure Camerali Sect. II. No. 48.: In facto plerumque contigit, ut subditi modum tenere nequeant si quidquam pro ipsis fuerit decretum.

Reichsgerichtliches Dekret bewogen wurden, auch den gerechtesten Forderungen des Fürsten den Gehorsam zu versagen. Auch kann man die Ursachen hiervon sehr leicht bemerken. Oft glauben die Unterthanen, die gewöhnlich nur selten zu den Reichsgerichten ihre Zuflucht nehmen, daß jetzt eine günstige Gelegenheit gekommen sey, sich aller ihrer Bürden zu entledigen; und lassen sich daher sehr leicht von solchen Personen die irgend ein besondres Interesse dabey finden, in neue Streitigkeiten verwickeln. Und wenn auch in der kaiserlichen Wahlkapitulation befohlen ist: die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam anzuweisen, so möchte doch ein solcher Befehl wohl schwerlich in allen Fällen seinen Endzweck erreichen.

Fügt man nun zu allen diesen Gründen noch die Betrachtung hinzu, daß eine jede voreilige Erkennung der Prozesse schädlich ist, dann aber doppelt schädlich wird, wenn die Sache landesherrliche Rechte betrift, (5) so muß gewiß die Vorschrift mit der wir uns bis

jetzt

jetzt beschäftiget haben in einem sehr günstigen Lichte erscheinen.

Demungeachtet ist es wohl nicht zu läugnen, daß einzelne Fälle vorkommen dürften, in welchen es besser wäre, wenn den Unterthanen sogleich durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse könnte geholfen werden. Weil entweder über ihre Beschwerden gar keine weitre Aufklärung durch den Bericht kann erwartet werden, oder der Rechtsstreit so unbedeutend ist, daß

(5) Aus diesem Grunde trugen die Stände in ihren Erinnerungen zur Kammergerichtsordnung darauf an: daß wenigstens bey Mandatis S.C. in allen Fällen die Berichtserstattung sollte eingeführt werden; s. *Ludolf* in Appendice 1mo ad Commentat. Systemat. de Jure Camerali p. 70. Man vergl. auch über diese Materie: Dr. Carl Friedrich Häberlins Untersuchung der Frage: Woher kommt es, daß die Beendigung eines bey dem Kaiserl. und Reichskammergerichte anhängigen Prozesses so schwer hält, und wie könnte den vielen hieraus entspringenden Klagen abgeholfen werden. Erlangen 1784. 8.

daß er kaum die Weitläuftigkeiten verdient, welche die Berichtserstattung verursacht, und man ihn vielleicht ohne allen gerichtlichen Prozeß durch eine bloße Verordnung schlichten könnte, oder endlich die größte Gefahr auf dem Verzuge haftet. In dem letzten Falle wird zwar oft durch eine Temporalinhibition dem bevorstehenden Uebel können vorgebeugt werden, doch wird dieses Mittel nur dann können gebraucht werden, wenn die Handlung des Fürsten noch nicht vollendet ist. Wie aber, wenn die Handlung, über welche sich die Unterthanen beschweren, schon vollbracht wäre? Auch hier läßt sich wenigstens die Möglichkeit denken, daß die schleunigste richterliche Hülfe nothwendig sey.

Demungeachtet lassen sich immer die Gesetze rechtfertigen, wenn sie die Berichtserstattung in allen Fällen ohne Ausnahme verlangen, weil es äußerst schwer ist, der richterlichen Willkühr bestimmte Gränzen zu setzen.

Nur

Nur wäre zu wünschen: daß den Unterthanen durch die Kosten und Weitläuftigkeiten, die jene Vorschriften verursachen, der Zugang zu den höchsten Reichsgerichten nicht zu sehr erschwert werden möchte, da dieses, zumal bey unsern gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht einmal dem wahren Nutzen der Fürsten angemessen ist. Denn gewiß werden die Unterthanen destoweniger darauf denken, sich auf eine unerlaubte Art von ihren Beschwerden zu befreien, je leichter sie es auf eine rechtmäßige Weise thun können. Allein gesetzt auch der Unterthan duldet gegenwärtig mehr, als er eigentlich zu leiden schuldig wäre, so ist doch zu besorgen, daß dafür in der Zukunft sein Unwille mit doppelter Stärke erwachen möge. Auch kann ich kaum glauben: daß selbst das Dulden von Ungerechtigkeiten, dem Landesherrn zu einem wahren Vortheile gereiche, indem hierdurch nicht allein die Verfassung seines Landes, sondern auch der Charackter seiner Bürger verdorben wird.

Wenn die Reichsstände diese Gedanken recht beherzigen, so werden sie wenigstens von allen neuen Versuchen abstehen, den Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten noch mehr Schranken zu setzen. Doch möchten sie auch kaum hierzu die Kaiserliche Einwilligung erhalten, da ein solches Unternehmen gewiß dem Interesse des kaiserlichen Hofes nicht gemäß wäre, der die Beschwerden der Unterthanen in keinem ungünstigen Lichte betrachten muß, weil er dadurch einen beträchtlichen Einfluß auf die innern Angelegenheiten mancher teutscher Staaten erhalten kann. (6) Dieses mag auch wohl der vorzüglichste Grund seyn, warum den Reichsgerichten und insbesondre dem Reichshofrathe, dem an Erhaltung jenes Einflusses noch mehr als dem Kammergerichte gelegen seyn muß, die Nothwendigkeit dieser Berichtserstattung nie angenehm gewesen ist. (7)

---

(6) Man erinnere sich hierbey an die oben angeführte Antwort Leopold I. auf das Reichsgutachten der Stände von 1609.

(7) Von

Anhang.

No. A.

Auszug aus dem Visitationsprotokolle über diese Materie von 1768. und 1769.

9. Dec. 1768. Seß. 247.

„Mainz proponirte, es sey angezeigt wor„den, wie der §. 10. et 11. R. V. N. in Be„treff derer Schreiben um Bericht nicht jedes„mal genau beobachtet worden sey; ob Ca„merae nicht aufzugeben sey, daß

1.) in Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, wie auch in Sachen der armen Par-

(7) Von dem Kammergerichte sagt zwar *Deckher* pag. 12.: Causas odii erga materiam, vel amoris aliqualiter procul habens, allein schwerlich möchte wohl dieses höchste Gericht eine solche wichtige Einschränkung seiner Willkühr mit ganz gleichgültigen Augen betrachten.

Parthehen nicht leichtlich ohne vorgängiges Schreiben um Bericht, Prozesse oder Mandata S. C. erkannt werden sollen.

2.) Wann Schreiben um Bericht erkannt worden, dieses aber in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch deren Willen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesuchet worden, alsdann ohne weitern Verschub mit behöriger Erkenntniß vorzuschreiten sey; jedoch

3.) mit der Vorsicht, damit nicht in contumaciam judicis non informantis nebst allenfalsiger Erkennung der Prozesse sonst etwas, so zu Bekränkung eines dritten ohngehöret ausrinnet, verfüget werde.

4.) Daß in Fällen, wo dem Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition angehängt worden ist, nach eingelangtem Bericht ohngesäumt weiter erkennt werde.

27. Jan. 1769. Sess. 261.

Wurde über die Direktorial-Proposition in

in Betref der Schreiben um Berichte deliberirt.

Trier beruft sich ad R. D. de 1600. R. J. N. et R. V. N. §. 10. bemerket die Worte nicht leichtlich, oder nicht sogleich seyen Synonima.

Sachsen beruft sich auf R. J. N. §. 105. Capit. art. 15. §. 4. et art. 19. 5. 6. und 7.

Brandenburg bemerkt §. 9. R. D. de 1600.

Oesterreich bemerkt Memor. Visit. dem Herrn Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzern anno 1568. zugestellt, in ingres. beruft sich auch auf R. J. de 1594. §. 79.

Bremen mißbilligt die Lehre des Reichshofraths *Andler* in Jurisprud. publ. Lib. 1. Tit. 1. pag. 2. num. 18. und dessen Interpretation des §. 105. R. J. N. beruft sich auf Fürstenraths-Protokoll de 24. Maii 1644. verbis: daß die Herrn Assessores keineswegs ꝛc. ferner auf Relation Deputatorum ad punctum justitiae d. $\frac{3}{13}$. Nov. 1653. verbis:

daß

daß Judex den Unterthanen ꝛc. Reichsinstruktion de 1706. §. 13.

Bamberg beruft sich auf R. J. de 1594. §. 87. et R. J. N. §. 106.

Prälaten berufen sich ad R. J. N. §. 108. Capitul. art. 15. §. 5. — Wird *Deckher* in processu informativo cap. 3. §. 16. mißbilligt. — Wird bemerkt, daß in causa *Trapp* gegen die Reichsstadt Heilbronn et aliis ohne litteris informatoriis Prozesse erkannt worden.

Grafen berufen sich auf R. J. de 1530. §. 92. und 93. R. J. N. §. 105. 106. et 123. O. C. 1555. P. 2. tit. 24. R. J. 1600. §. 9. — Wird *Cramer* in Nebenst. P. IV. n. 5. §. 2. et P. II. n. 8. §. 2. *Ludolf* de Jure Cam. ad observ. *Magenhorstii* 20. mißbilliget. (Einige andre Erinnerungen der Grafen sind schon in dem Texte angeführt worden.)

30. Jan. Sess. 262.

Nürnberg bemerkt nach Auftrag folgende Causas: 1.) Gunther contra Schmelzlein praetensae appellationis, 2) Siebenkaess

cont.

cont. Meisnerin cit. praetensae super nullitatibus, 3.) Schaefer cont. Heering, und dessen Tochter Barbara praetensae appell., wo die erstere eine jura status publici betreffende Bürgeraufnahms, auch zugleich Commercial- Handwerks- und Polizeysache gewesen, die beiden andren ganz inappellable Matrimonialfälle; und Camera dennoch in den Jahren 1762. und 1763. ohne Schreiben um Bericht die Prozesse erkannt habe.

No. B.

Gemeiner Bescheid vom 4. Jun. 1787. die Beschleinigung der Expedition des Schreibens um Bericht in Appellationssachen betreffend. (1)

„Demnach man bisher verschiedentlich „wahrgenommen hat, daß dieses Kaiserli„chen Kammergerichtsprokuratoren in Ap„pellationssachen, wenn auf ihre Suppli„katio-

(1) Keine neue Vorschrift enthält eigentlich dieser G. Besch. nicht. Denn schon der Hr. v. Cramer sagt in Obs. CCVII: Documentum desertae appel-

„kationen und Prozesse zuförderst Schreiben
„um Bericht erkennet wird, statt die Expedi-
„tion und Insinuation solcher Berichteschrei-
„ben, auch nachher die Requisition und Aus-
„lösung der Berichte selbst, schuldig zu betrei-
„ben, und zu dem Ende das gesetzliche Qua-
„drimestre jedesmahl behörig zu salviren; viel-
„mehr öfters ganze Jahre ohne weitere An-
„zeige verfließen lassen.“ —

„Als wird denselben zu ihrer Wissenschaft
„und Nachachtung bekannt gemacht, daß
„künftig bey Erkennung der Schreiben um
„Bericht, allemal zugleich das fatale zu wirk-
„licher Einbringung des geforderten Berichts
„nothdürftig erstreckt, von ihnen aber hier-
„nächst, dieser angesetzte terminus zu bloser
„Expedition und Insinuation des Bericht-
„schreibens keineswegs ausgewartet, sondern
„vielmehr solche Expedition und Insinuation
„sub praejudicio desertionis dergestalt zeitig
„besorgt

appellationis petitum denegari nequit, si litteris informatoriis decretis, expeditio earum neglecta, nec prorogatio fatalium petita fuit.“

„besorgt, oder neue Prorogationen dazu aus„gebracht werden solle, damit jedesmal noch „binnen dem per decretum angesetzten ter„mino der Bericht selbst exhibirt, oder doch „contumacia judicis non informantis cum „effectu gebührend accusirt werden möge. (2)

(2) Ausserdem enthielt dieser G. Besch. noch einige Verordnungen, welche den Ungehorsam des Appellanten nach erfolgten Litis Contestation betreffen.

Einige kleine Berichtigungen und Zusätze.

Seite 4. Zeile 16. statt Stiele — Stile.

Ebendaselbst muß noch in der Note 3. von der angeführten Stelle im Ludolf bemerkt werden: daß sie Sect. II. §. XX. zu finden ist. Die Ausgabe, die ich bey der Hand gehabt habe, ist 1722. herausgekommen.

S. 6. Z. 3. statt nähern — nähere.

S. 9. Z. 6. u. folg. statt der Urfehde — die Urfehde.

S. 11. Not. 2. statt von — vor.

S. 19. Z. 9. statt sehr gefallen — sehr gern gefallen.

S. 21. Z. 1. statt dem — den.

S. 21. Z. 13. statt wann — wenn.

S. 38. Not. 11. muß nach dem Worte Mandata noch Protectoria und Conservatoria eingeschaltet werden.

S. 40. Z. 9. statt wann — wenn.

S. 50. Z. 6. statt daß — da.

S. 63. Not. 1. statt unstreitige — unstreitig.

S. 95. Z. 2. statt einem — einen.

S. 105. Not. 6. statt Vorschrift — Vorsicht.

S. 113. und 115 statt zu Anfange der beiden Paragraphen 22 und 23 statt k. l. — l. m.

S. 128. Z. 6. statt war — wäre.

S. 143. Z. 18. statt Cancrin — Canerin.

S. 156. muß zu Anfange des §. 30. der Buchstabe *f.* beygefügt werden.

Einige kleine Berichtigungen und Zusätze.

Seite 4. Zeile 16. statt Stiele — Stile.

Ebendaselbst muß noch in der Note 3. von der angeführten Stelle im Ludolf bemerkt werden: daß sie Sect. II. §. XX. zu finden ist. Die Ausgabe, die ich bey der Hand gehabt habe, ist 1722. herausgekommen.

S. 6. Z. 3. statt nähern — nähere.

S. 9. Z. 6. u. folg. statt der Urfehde — die Urfehde.

S. 11. Not. 2. statt von — vor.

S. 19. Z. 9. statt sehr gefallen — sehr gern gefallen.

S. 21. Z. 1. statt dem — den.

S. 21. Z. 13. statt wann — wenn.

S. 38. Not. 11. muß nach dem Worte Mandata noch Protectoria und Conservatoria eingeschaltet werden.

S. 40. Z. 9. statt wann — wenn.

S. 50. Z. 6. statt daß — da.

S. 63. Not. 1. statt unstreitige — unstreitig.

S. 95. Z. 2. statt einem — einen.

S. 105. Not. 6. statt Vorschrift — Vorsicht.

S. 113. und 115 statt zu Anfange der beiden Paragraphen 22 und 23 statt k. l. — l. m.

S. 128. Z. 6. statt war — wäre.

S. 143. Z. 18. statt Cancrin — Canerin.

S. 156. muß zu Anfange des §. 30. der Buchstabe *f.* beygefügt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Über die Berichterstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten

Wetzlar 1791

J.publ.g. 881
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562358-7
VD18 14770199-001